Bekanntmachung

gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Wilsdruff vom 24.06.2016

Die nächste öffentliche Stadtratssitzung findet am

Donnerstag, 12.11.2026, 19:00 Uhr

im Stadt- und Vereinshaus Kleinbahnhof Wilsdruff, Freiberger Allee 48, 01723 Wilsdruff (barrierefrei) statt.

Tagesordnung

1.	Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung	
2.	Bestätigung Protokoll des Stadtrates vom 17.09.2026	
3.	Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 17.09.2026	
4.	Informationen	
5.	Bürgeranfragen	
6.	Jugendstadtrat	Vorlage 2026-082-B
7.	Einleitung vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB für das Gebiet „Stadtzentrum Wilsdruff“	Vorlage 2026-149-B
8.	Absichtserklärung „Kommunalverbund Region Dresden e. V.“	Vorlagen 2026-191-B
9.	Ergänzungssatzung „Bereich östlich Vogelweide 8“ in Grumbach – Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss	Vorlage 2026-192-B
10.	Widmung Fuß-/Radweg Birkenhain	Vorlage 2026-173-B
11.	Sitzungstermine 2027	Vorlage 2026-175-B
12.	Beschluss zur Forsteinrichtung für den Kommunalwald Wilsdruff	Vorlage 2026-183-B
13.	Parkstadion Wilsdruff – Erweiterung und Umbau – Bestätigung von Nachträgen für Los 14 und Los 30	Vorlage 2026-188-B
14.	Neufassung Feuerwehrsatzung	Vorlage 2026-189-B
15.	Anlagenrichtlinie für Geldanlagen	Vorlage 2026-186-B
16.	Über- und Außerplanmäßige Ausgaben	Vorlage 2026-187-B
17.	Spendenannahme und deren Verwendung	Vorlage 2026-185-B
18.	Sonstiges	

Wilsdruff, 04.11.2026

Carsten Hahn

Carsten Hahn
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3-532-2/2026/16635

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.11.2026	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2026-082-B

Beschlussgegenstand

2026-082-B Jugendstadtrat Stadt Wilsdruff

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff begrüßt das Interesse an der Einrichtung eines Jugendstadtrates als zusätzliches Gremium zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Grundlage des § 47a SächsGemO und unterstützt dieses Vorhaben grundsätzlich.

Begründung

Im Rahmen des Projekts „Jugend entscheidet-Akademie" der Hertie-Stiftung fand am 10.03.2026 die erste Jugendkonferenz im Kleinbahnhof Wilsdruff statt.

Insgesamt kamen 50 Schülerinnen und Schüler der Oberschule (Klassenstufen 9–10) sowie des Gymnasiums (Klassenstufen 9–11) zusammen, um sich intensiv mit europäischen Themen auseinanderzusetzen. Die Veranstaltung wurde von der Stadtverwaltung Wilsdruff in Zusammenarbeit mit den Schulleiterinnen sowie Europe Direct Dresden organisiert.

Im Rahmen dieser Aktion sollten die Schülerinnen und Schüler eigene Projektideen rund um das Thema Europa entwickeln.

Nach der offiziellen Abstimmung für den besten Vorschlag setzte sich die Gruppe „Lila" mit 22 Stimmen durch. Ihre Projektidee betraf die Einrichtung eines Jugendrates für die Stadt Wilsdruff. Die Gruppe erhielt die Möglichkeit, ihre Idee dem Stadtrat vorzustellen.

Zur Vorbereitung und Konkretisierung der Idee fand am 21.04.2026 sowie am 07.09.2026 eine Beratung mit den Schülerinnen und Schülern der Gruppe sowie Vertretern der Stadt Wilsdruff statt.

Im Ergebnis der Beratung wurde beschlossen, einen Jugendstadtrat zu schaffen, der institutionell und satzungsrechtlich verankert werden soll.

Da die Mitgliedschaft im Jugendstadtrat nicht nur einen rechtlichen Vorteil darstellt, ist für die Mitwirkung der Kinder die Zustimmung ihrer Eltern erforderlich.

Die vorläufigen Grundideen sehen derzeit wie folgt aus, bedürfen jedoch noch einer Konkretisierung im Rahmen einer Geschäftsordnung:

Zusammensetzung:

- Der Jugendstadtrat soll aus Jugendlichen der Stadt Wilsdruff und aller Ortsteile bestehen sowie aus Jugendlichen, die eine Schule in der Stadt Wilsdruff besuchen.
- Es sollen Wahlen stattfinden, die an reguläre Wahlen angelehnt sind, mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Die erste Wahl ist voraussichtlich für 2027 geplant, der zweite Wahlgang soll im „Superwahljahr" 2029 stattfinden.
- Aktives Wahlrecht haben Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 19. Lebensjahres, eine Verlängerung bis zum Erreichen des Gymnasialabschlusses ist möglich.
- Passives Wahlrecht bzw. Voraussetzungen für die Mitwirkenden gelten für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren. Auch hier endet die Mitgliedschaft mit dem vollendeten 19. Lebensjahr, eine Verlängerung bis zum Gymnasialabschluss ist möglich.
- Der Jugendstadtrat soll aus 10 Jugendlichen bestehen.

Sitzungen:

- Die Häufigkeit der Zusammenkünfte soll an den Stadtrat angepasst werden; über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen wird noch beraten.
- Die Sitzungsorte werden von der Stadt vorgegeben und finden in den Schulen statt.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder und Fragen zur Entschädigung wurden besprochen.

Aufgaben:

- Wahrnehmung der Interessenvertretung der jüngeren Generation in der Stadt Wilsdruff.
- Beratung des Bürgermeisters und des Stadtrates in Angelegenheiten, die die jüngeren Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates inklusive Rederecht.
- Vorberatung zur Verwendung von Fördermitteln mit jugendpolitischem Bezug oder Bezug zu Kindern und Jugendlichen.
- Verwaltung eines eigenen Budgets in Höhe von 5.000,00 €.
- Vorstellung der Arbeit des Jugendstadtrates im Stadtrat, insbesondere bezüglich der Verwendung des bereitgestellten Budgets.
- Durchführung von Jugendkonferenzen und Jugendversammlungen.
- Vernetzung mit anderen Jugendparlamenten.

Zeitliche Abfolge:

- Jugendkonferenz im März 2026
- Abstimmung zwischen Oberschule und Gymnasium
- Vorberatung zum Jugendstadtrat im September 2026
- Grundsatzbeschluss im November 2026
- Erarbeitung und Vorstellung der Geschäftsordnung bis spätestens Februar/2027
- Satzungsbeschluss
- Erste Wahl voraussichtlich im 2. Quartal 2027

Es wird die Beschlussfassung empfohlen, um die organisatorischen Grundlagen für die Errichtung und Vorbereitung des Gremiums zu schaffen und das Engagement junger Menschen in der kommunalen Politik zu fördern.

Wilsdruff, 4. November 2026

Carsten Hahn
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3-532-2/2026/35064

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.11.2026	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2026-149-B

Beschlussgegenstand

Einleitung vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB für das Gebiet „Stadtzentrum Wilsdruff"

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff beschließt gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung vorbereitender Untersuchungen für das in der Anlage dargestellte Untersuchungsgebiet „Stadtzentrum Wilsdruff".

Das Untersuchungsgebiet umfasst die im Lageplan dargestellten Flächen und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch OU westlich Wilsdruff,
- im Osten durch Umgehungsstraße,
- im Süden durch Freiberger Allee/KBH, Hohe Straße,
- im Westen durch Gelände Baumschule.

Der Lageplan vom 5. November 2026 mit der Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung

Den Grundsatzbeschluss zur Einleitung Vorbereitender Untersuchungen (VU) gemäß § 141 BauGB hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19. März 2026 gefasst.
Anstatt der Bezeichnung „Innenstadt" soll das Untersuchungsgebiet „Stadtzentrum Wilsdruff" heißen, um so Verwechslungen mit dem aktuellen Stadtumbaugebiet/Maßnahmengebiet zu vermeiden

Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse sowie die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen gewonnen werden. Zudem sollen die anzustrebenden allgemeinen Ziele der Sanierung und die Durchführbarkeit einer möglichen Sanierungsmaßnahme untersucht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierfür erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten.

Der Beschluss über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen ist gemäß § 141 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Der Technische Ausschuss des Stadtrates der Stadt Wilsdruff hat in seiner Sitzung am 3. November 2026 dazu vorberaten und einstimmig die Beschlussempfehlung gegeben.

Unterschied zwischen Untersuchungsgebiet und Sanierungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet dient zunächst der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB. Mit der Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen wird ein räumlicher Bereich festgelegt, innerhalb dessen die städtebaulichen Verhältnisse, die anzustrebenden Sanierungsziele sowie die Durchführbarkeit einer möglichen städtebaulichen Sanierungsmaßnahme näher untersucht werden.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets stellt dabei noch keine förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets dar. Aus der Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Untersuchungsgebiet folgt insbesondere nicht, dass dieses Grundstück später Bestandteil eines Sanierungsgebiets sein muss.

Erst auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen entscheidet der Stadtrat, ob und in welchem räumlichen Umfang eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann anschließend durch Beschluss eine Sanierungssatzung nach § 142 BauGB erlassen und damit das Sanierungsgebiet förmlich festgelegt werden.

Das Sanierungsgebiet kann dabei räumlich kleiner oder anders abgegrenzt sein als das Untersuchungsgebiet. Die vorbereitenden Untersuchungen schaffen somit zunächst die erforderliche Entscheidungsgrundlage für die Frage, ob, mit welchen Zielen und in welchem räumlichen Umfang eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll.

Wilsdruff, 5. November 2026

Carsten Hahn
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan vom 5. November 2026

Abgrenzung

Untersuchungsgebiet
Fläche ca. 116,459 ha

Geobasisdaten © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2026 ergänzt und bearbeitet durch die STEG Stadtentwicklung GmbH

0 75 150 225 300 m

N

Stadt Wilsdruff

Einleitung vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB
Untersuchungsgebiet "Stadtzentrum Wilsdruff"

12015	05.11.2026 Niese/Linse
1. Änd.	
2. Änd.	
3. Änd.	

die STEG

die STEG Stadtentwicklung GmbH, Standort Dresden
Bodenbacher Str. 97, 01277 Dresden
www.steg.de, E-Mail: steg-dresden@steg.de

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3-532-2/2026/43808

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.11.2026	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2026-191-B

Beschlussgegenstand

Bekundung der Mitwirkungsabsicht im Kommunalverbund Region Dresden e. V. und Ermächtigung zur Unterzeichnung der Absichtserklärung

Beschlussvorschlag

(1) Die Stadt Wilsdruff bekundet ihre grundsätzliche Absicht, sich am Aufbau des zu gründenden **Kommunalverbundes Region Dresden e. V.** zu beteiligen und einen möglichen späteren Beitritt als Vollmitglied zu prüfen.

(2) Der Stadtrat unterstützt die Zielsetzung, durch einen freiwilligen interkommunalen Zusammenschluss:

- die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und Landkreisen der Region Dresden zu stärken,
- gemeinsame regionale Interessen zu bündeln,
- den fachlichen und politischen Austausch zu verbessern,
- gemeinsame Projekte und Lösungsansätze zu entwickeln,
- die Handlungsfähigkeit der einzelnen Kommunen zu stärken und
- die Region Dresden als gemeinsamen Lebens-, Wirtschafts- und Verflechtungsraum weiterzuentwickeln.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte **Absichtserklärung zur Mitwirkung im Kommunalverbund Region Dresden e. V.** im Namen der Stadt Wilsdruff zu unterzeichnen.

Begründung

Die Region Dresden ist ein eng verflochtener Lebens-, Wirtschafts- und Verflechtungsraum. Entwicklungen in Bereichen wie Industrie- und Gewerbeflächen, Siedlungsentwicklung, Wohnen, Infrastruktur, Fachkräfte, ärztliche Versorgung und Daseinsvorsorge Mobilität, wirken über kommunale Grenzen hinaus. Entscheidungen und Herausforderungen einer Kommune haben daher häufig unmittelbare Auswirkungen auf benachbarte Städte und Gemeinden sowie auf die Landkreise. Die jüngsten Entwicklungen im Dresdner Norden und die milliardenschweren Investitionen neuer und bestehender Unternehmen erhöhen den Bedarf an interkommunaler Abstimmung deutlich. Die damit verbundenen Auswirkungen - insbesondere auf Wohnraum, Industrie- und Gewerbeflächen, Mobilität, Infrastruktur

sowie den erwarteten Zuzug von Fach- und Arbeitskräften - betreffen die gesamte Region und können nicht allein durch einzelne Kommunen bewältigt werden.
Vor diesem Hintergrund haben die Mitglieder der ErlebnisREGION Dresden am 8. August 2024 einstimmig beschlossen, eine verstärkte regionale Kooperation in der Region Dresden zu initiieren. Der geplante Kommunalverbund Region Dresden e. V. knüpft an diesen Beschluss und die bestehenden Kooperationsansätze an und erweitert sie auf einen größeren räumlichen Umgriff.
Mit dem Kommunalverbund soll ein dauerhafter und verlässlicher Rahmen für die interkommunale Zusammenarbeit geschaffen werden. Er soll die bestehenden kommunalen Strukturen ergänzen und als Plattform für Austausch, Abstimmung, gemeinsame Projektentwicklung und regionale Interessenvertretung dienen. Der Kommunalverbund ist ausdrücklich nicht als zusätzliche Verwaltungsebene vorgesehen. Die kommunale Selbstverwaltung und die Eigenständigkeit der beteiligten Kommunen bleiben gewahrt.
Eine strukturierte Zusammenarbeit bietet den Kommunen insbesondere folgende Vorteile:

- stärkere gemeinsame Interessenvertretung gegenüber Freistaat, Bund, Fördermittelgebern, Verkehrsverbünden und weiteren Institutionen,
- bessere Voraussetzungen für gemeinsame Fördermittelanträge und regionale Projekte,
- effizientere Nutzung von Fachwissen, Personal, Sachmitteln und externer Expertise,
- Vermeidung von Doppelarbeit und parallelen Einzelstrukturen,
- regelmäßiger fachlicher und politischer Austausch zwischen den Kommunen,
- bessere Sichtbarkeit der Region Dresden und ihrer einzelnen Kommunen,
- Stärkung kleinerer und mittlerer Kommunen durch Zugang zu Wissen, Netzwerken und gemeinsamen Ressourcen.

Der Kommunalverbund ermöglicht es, regionale Herausforderungen gemeinsam zu betrachten und zugleich unterschiedliche kommunale Bedarfe zu berücksichtigen. Größere Kommunen können ihre Erfahrungen, Fachkompetenzen und Ressourcen einbringen. Kleinere Kommunen profitieren insbesondere von gebündeltem Fachwissen, gemeinsamer Projektentwicklung, Fördermittelberatung und einer stärkeren regionalen Interessenvertretung. Eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe und ein transparenter Interessenausgleich sind dabei zentrale Voraussetzungen.

Mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung bekundet die Kommune ihre grundsätzliche Bereitschaft, den Aufbau des Kommunalverbundes zu unterstützen und den weiteren Gründungsprozess aktiv zu begleiten. Eine unmittelbare finanzielle Verpflichtung entsteht dadurch nicht. Die Kommune erhält vielmehr die Möglichkeit, eigene Interessen, Themen und Anforderungen frühzeitig in die weitere Ausgestaltung einzubringen.

Die Absichtserklärung stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Grundlage für eine leistungsfähige, freiwillige und partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Region Dresden zu schaffen. Sie unterstützt das gemeinsame Ziel, die Chancen der wirtschaftlichen Entwicklung - insbesondere im Zusammenhang mit dem europäischen Halbleiterstandort - zu nutzen und die damit verbundenen Herausforderungen koordiniert zu bewältigen.

Über die konkrete Ausgestaltung einer späteren Mitgliedschaft und daraus entstehende Verpflichtungen wird zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage der ausgearbeiteten Satzung, des Umsetzungskonzeptes und der Finanzierungsregelungen gesondert entschieden.

Die Unterzeichnung der Absichtserklärung erfolgt durch den Bürgermeister der Kommunen der Region auf Grundlage dieses Beschlusses.

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 3. November 2026 die Beschlussfassung einstimmig, bei einer Enthaltung, empfohlen.

Wilsdruff, 4. November 2026

Carsten Hahn
Bürgermeister

Kommunalverbund Region Dresden
Gemeinsam wirksam.

Absichtserklärung zur Mitwirkung im Kommunalverbund Region Dresden e. V.

(Letter of Intent – LoI)

Die Region Dresden ist ein funktional eng verflochtener Lebens- und Wirtschaftsraum, in dem kommunale Entwicklungen – von der Wohnraum- bis zur Infrastrukturplanung – wechselseitig voneinander abhängen. Um diesen Herausforderungen angesichts zunehmenden Handlungsdrucks künftig effizient und strategisch zu begegnen, reicht die bisherige punktuelle Zusammenarbeit nicht mehr aus.

Die Gründung des Kommunalverbundes Region Dresden e. V. setzt hier an und schafft einen formalisierten Rahmen, um regionale Potenziale zu bündeln, eine kontinuierliche Abstimmung zu etablieren und gemeinsame Lösungsansätze für zentrale Zukunftsfragen – wie Mobilität, Wohnraumentwicklung und Daseinsvorsorge – verbindlich voranzutreiben.

Vor diesem Hintergrund erklärt die Gemeinde _____ ihre grundsätzliche Absicht, dem zu gründenden Kommunalverbund Region Dresden e. V. als Vollmitglied beizutreten.

Der Kommunalverbund Region Dresden e. V. wird gemäß derzeitigem Abstimmungsstand

- als eingetragener Verein (e. V.) gegründet und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke,
- keine zusätzliche Verwaltungsebene schaffen und die kommunale Selbstverwaltung wahren,
- sich zunächst ausgewählten Themen aus den Bereichen Gewerbeflächenentwicklung, Siedlungsflächenentwicklung, Wohnen, ärztliche Versorgung / Pflege, Fachkräfte / Ausbildung und Mobilität widmen,
- den Kommunen und Landkreisen der Gebietskulisse (Anlage 1) eine Vollmitgliedschaft ermöglichen,
- für Institutionen und Verbände im Rahmen einer assoziierten Mitgliedschaft offenstehen,
- für das operative Geschäft eine Geschäftsstelle gründen und Personal anstellen,
- zur Finanzierung der Personal- und Sach- bzw. Projektkosten folgendes Modell anwenden:
    - Kommunen zahlen eine Kombination aus Festbetrag und einwohnerbezogener Umlage und
    - Landkreise zahlen einen Festbetrag,
- eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe ermöglichen und jedem Vollmitglied bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme geben,
- nach außen durch einen Vorstand vertreten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird und dessen Zusammensetzung per Satzung repräsentativ für den gesamten Kommunalverbund ist.

Die Gemeinde unterstützt

- die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung sowie der Eigenständigkeit aller Mitgliedskommunen,
- eine freiwillige und vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe,
- einen fairen und transparenten Interessenausgleich zwischen unterschiedlichen Kommunen,
- die Orientierung am Nutzen für den gemeinsamen Lebens-, Wirtschafts- und Verflechtungsraum,
- eine offene, konstruktive sowie konsens- und dialogorientierte Zusammenarbeit,
- die Entwicklung gemeinsamer Positionen zu regional bedeutsamen Fragestellungen sowie deren abgestimmte Vertretung gegenüber Dritten,
- die Bündelung kommunaler Kompetenzen und Ressourcen zur Entwicklung gemeinsamer Lösungen für regionale Herausforderungen,

- einen regelmäßigen fachlichen und politischen Austausch zwischen den Mitgliedskommunen sowie den Aufbau belastbarer Netzwerke.

Rechtliche Wirkung

Diese Absichtserklärung dient als Grundlage für die gemeinsame Vorbereitung und Planung des Gründungsprozesses sowie als Ausdruck des gemeinsamen Willens, den Aufbau eines leistungsfähigen und freiwilligen interkommunalen Netzwerks für die Region Dresden voranzubringen. Die Gemeinde erklärt dazu ihre Bereitschaft, den weiteren Gründungsprozess konstruktiv zu begleiten.

Mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung werden jedoch weder eine Mitgliedschaft im Kommunalverbund Region Dresden e. V. noch finanzielle, organisatorische oder sonstige rechtliche Verpflichtungen begründet. Insbesondere entstehen hieraus keine Ansprüche oder Verpflichtungen hinsichtlich einer späteren Vereinsmitgliedschaft, der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder der Übernahme sonstiger Verpflichtungen.

Über einen möglichen Beitritt zu einem zukünftigen Kommunalverbund Region Dresden e. V. entscheidet die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage einer konkret ausgearbeiteten Satzung und eines Umsetzungskonzeptes.

Ort, Datum

_____

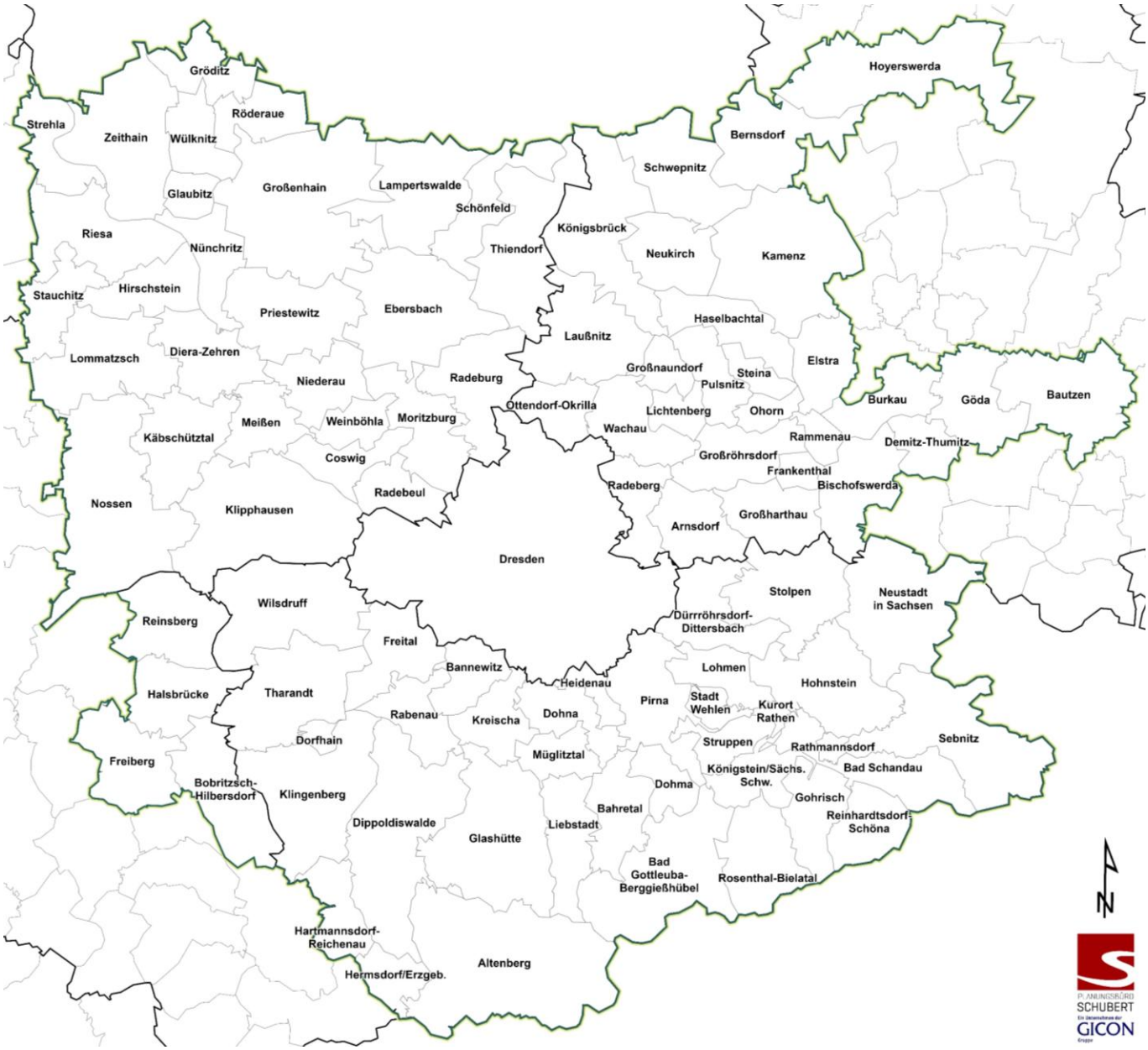
Für die Gemeinde

_____

(Bürgermeister/in / Oberbürgermeister/in)

Kommunalverbund Region Dresden
Gemeinsam wirksam.

Anlage 1 – Gebietskulisse Kommunalverbund Region Dresden



Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3-532-2/2026/43809

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.11.2026	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2026-192-B

Beschlussgegenstand

Ergänzungssatzung „Bereich östlich Vogelweide 8“ in Grumbach
- Veröffentlichungs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Bereich östlich Vogelweide 8“ in Grumbach einschließlich der Begründung und der Anlagen in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2026 und bestimmt ihn zur Veröffentlichung bzw. zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung bzw. die öffentliche Auslegung im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff und im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Begründung

Die Firma Kupfergrill möchte ihren Betrieb nach Grumbach verlagern. Der Gewerbebetreibende ist bereits seit 12 Jahren am Standort Vogelweide 8 eingemietet. Die östlich der Halle (Vogelweide 8) gelegenen Flächen auf den Flurstücke 1469/19, 1469/24 und 1496/21 der Gemarkung Grumbach sollen künftig als Standort für die Betriebserweiterung und v.a. der Lagerung dienen. Geplant ist insbesondere die Errichtung von Lagerhallen für Anhänger, Event- und Cateringequipment, Zelte, Biertischgarnituren, Verkaufsstände und Verkaufshütten, Veranstaltungstechnik sowie Hüpfburgen. Darüber hinaus ist auf den Dachflächen der Lagerhallen die Errichtung einer Volleinspeiser-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 180 kWp vorgesehen.
Die Fläche auf den Flurstücke 1469/19, 1469/24 und 1496/21 der Gemarkung Grumbach grenzen an ein bestehendes Gewerbegebiet an, sind verkehrlich und medientechnisch bereits erschlossen und wurden seit langen bereits als Lagerplatz durch verschiedene Firmen genutzt.

Planungsrechtlich ist das Satzungsgebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB eingestuft. Um die Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wird eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Mit Aufstellung der Ergänzungssatzung kann nach erfolgreichem Abschluss des Planverfahrens für die Fläche des Geltungsbereiches die Voraussetzung zur Erteilung von Baugenehmigungen nach § 34 BauGB geschaffen werden.
Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB sowie § 9 Abs. 1a BauGB werden bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung beachtet.

Das Projekt wurde bereits im Ortschaftsrat Grumbach und im Landratsamt vorgestellt.

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 3. November 2026 die Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Wilsdruff, 4. November 2026

Carsten Hahn

Carsten Hahn
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Ergänzungssatzung „Bereich östlich Vogelweide 8“ in Grumbach

Fassung: Oktober 2026 [Satzungsentwurf]
Satzungsbeschluss:

Satzung der Stadt Wilsdruff über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort (Ortslage Grumbach) - Ergänzungssatzung -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom …… folgende Satzung für die Stadt Wilsdruff erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Grumbach der Stadt Wilsdruff werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Flurstücke 1469/19, 1469/24 und 1496/21 der Gemarkung Grumbach einbezogen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung (M. 1 : 500) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB

§ 3 Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung werden gemäß § 34 Abs. 5 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

1. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf den Flurstücken 1469/19, 1469/24 und 1496/21 auf 0,5 begrenzt.
2. Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude dürfen in Länge 50 m überschreiten. Der seitliche Grenzabstand nach § 6 SächsBO ist einzuhalten.

§ 4 Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung werden gemäß § 34 Abs. 5 BauGB folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB getroffen:

1. Niederschlagswasserbewirtschaftung

   Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist vollständig innerhalb des jeweiligen Grundstücks zurückzuhalten, zu nutzen und zu versickern.

2. Grünordnerische Maßnahmen - Entwicklung einer Gehölzfläche (Maßnahme M1)

   Auf Teilen der Flurstücke 1469/19 und 1469/24 der Gemarkung Grumbach ist entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Satzungsgebietes eine flächige Gehölzpflanzung mit einheimischen standortgerechten Gehölzen mit mind. 30% dorn- und stacheltragenden Sträuchern (siehe Artenvorschläge), Mindestpflanzqualität von 2 x verpflanzt, 2-5triebig, 60 - 100 cm Höhe zu entwickeln. Die Pflanzdichte soll ca. 1,5 Stück pro m² betragen

   Die Gehölzpflanzung ist fachgerecht auszuführen, auf Dauer zu unterhalten und entsprechend zu pflegen. Abgängige Gehölze sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen.

   Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der baulichen Anlagen umzusetzen. Bestehende Gehölze sind zu erhalten und in die Pflanzung einzubinden.

   Artenvorschläge für heimische und standortgerechte Straucharten

Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus spinosa	Schlehe (nur Südseite)
Cytisus scoparius	Besenginster	Rhamnus frangula	Faulbaum
Crategus monogyna	eingriffliger Weißdorn	Rosa canina / rubiginosa	Wildrosen
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Corylus avellana	Haselnuss	Sambucus racemosa	Hirschholunder
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Salix aurita	Ohrweide
Genista tinctoria	Färberginster	Salix cinerea	Grauweide
Ligustrum vulgare	Liguster	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		

§ 5 Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Dem zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes wird folgende externe Kompensationsmaßnahme zugeordnet:

Auf Flurstück 1771 der Gemarkung Grumbach, Stadt Wilsdruff sind 5 standortgerechte, einheimische Laubbäume zu pflanzen.

Die genauen Pflanzstandorte sind in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer festzulegen. Die Pflanzungen sind zu entwickeln, entsprechend zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen.

Die Mindestqualität für die Laubbäume wird wie folgt festgelegt: Hochstamm, 3xv., mit Ballen, STU 12-14 cm.

Der Vertrag zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümer zu der externen Kompensationsmaßnahme ist vor in Kraft treten der Satzung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

§ 6 Hinweise

1. Artenschutz

   Das besondere Artenschutzrecht (§ 44 ff. BNatSchG) steht neben dem Baugenehmigungsverfahren und ist stets zu beachten. Die Verwirklichung der Verbote nach

§ 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach §§ 69, 71 BNatSchG geahndet werden. Die nachfolgend genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung der Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bauzeitenregelung (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und Abs. 6 BNatSchG)

Die Rodung von Gehölzen und Sträuchern darf nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, erfolgen.

Der Baubeginn und die Baufeldfreimachung sollen außerhalb der Kernbrutzeit der Avifauna sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, d. h. im Zeitraum von Mitte September bis Ende Februar, erfolgen.

Sollten Rodungen während der Brut- und Fortpflanzungszeit bzw. Baufeldfreimachung und Baubeginn während der Kern-Brutzeit bzw. Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse erforderlich werden, so ist im Rahmen einer Vorortbegehung nachzuweisen, dass keine aktuellen Lebensstätten betroffen sind. Zudem sind die weiteren Baumaßnahmen unverzüglich anzuschließen, um die Ansiedlung der Brutvögel im und um den Eingriffsbereich zu vermeiden bzw. den Bereich unattraktiv für die Zauneidechse zu machen.

2. Gehölzschutz

   Gehölze sind während der Baummaßnahme zu schützen. Der Schutz von Einzelbäumen und Gehölzgruppen im unmittelbaren Umfeld der geplanten Arbeiten hat vor baubedingt schädigenden Einflüssen gem. DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und R SBB 2023 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) zu erfolgen.

   Sofern Fällungen erforderlich sind, findet die örtliche Gehölzschutzsatzung in der aktuell gültigen Fassung der Stadt Wilsdruff Anwendung.

3. Gewässerschutz - Oberflächig abfließendes Wasser

   Die Topografie und die Baugrundverhältnisse können bei Starkregenereignissen zu oberflächig abfließendem Wasser führen. Der Abfluss darf nicht zum Nachteil des tieferliegenden Grundstückes verstärkt oder verändert werden. Der Zutritt von Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen und auf die unterhalb vorhandenen Grundstücke ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

   Übernahme von Oberflächen- und Sickerwasser richtet sich nach den Regelungen des § 37 WHG i.V.m. § 29 SächsWG, wobei nach wild abfließendem Wasser aus natürlicher Entstehung sowie abfließendem Wasser aus veränderten, bebauten oder befestigten Flächen unterschieden wird. Letzteres hat der Grundstückseigentümer selbstverantwortlich zu entsorgen und ein Abfließen auf Nachbargrundstücke zu verhindern.

4. Immissionsschutz

   Für das Baugenehmigungsverfahren ist eine Betriebsbeschreibung mit Angaben zu den Betriebszeiten, Anlagenverkehr, lärmintensive Tätigkeiten im Freien, gebäudetechnische Anlagen (z. B. Wärmepumpe; mit Angabe des Schallleistungspegels und Standort des Außenaggregates) einzureichen.

   Bezüglich einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind Aussagen zum Absorptionsverhalten zu machen. Falls keine reflexionsfreien Module eingesetzt werden, ist durch eine Untersuchung nachzuweisen, dass angrenzende oder entfernt liegende Bebauungen bzw. Straßen nicht von Blendwirkungen und Reflexionen betroffen sind.

5. Versickerung

   Bei geplanter Versickerung von Niederschlagswasser auf Grundstücken sind § 8 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), §§ 55 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz) und die Erlaubnisfreiheits-Verordnung – (ErlFreihVO) zu beachten.

Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen, sobald die Anforderungen an das erlaubnisfreie Versickern gemäß Erlaubnisfreiheits-Verordnung (ErlFreihVO) nicht erfüllt sind.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger schriftlich bei der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge / untere Wasserbehörde einzuholen. Das Versickern von Niederschlagswasser ist erst zulässig, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

Die Planung und Bemessung der Versickerungsanlagen hat nach Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ zu erfolgen. Dabei ist eine Beeinträchtigung von Dritten zu vermeiden und mit der Wahl eines ausreichenden Abstandes zu Gebäuden gemäß Arbeitsblatt das/die Gebäude gegen Durchfeuchtung zu schützen. Bei Planung und Bemessung der Versickerungsanlagen auf Verkehrsflächen ist das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zugrunde zu legen.

Die Berechnung der anfallenden Niederschlagsmengen ist dabei jeweils auf der aktuellen Datenbasis (Stand 2023: KOSTRA-DWD 2020) durchzuführen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff hat die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für die Flurstücke 1469/19, 1469/24 und 1496/21 der Gemarkung Grumbach am ……. beschlossen.

Rother

Wilsdruff, den .... Bergmeister

Beteiligung und Offenlegung

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ……. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist auf dem Wege der öffentlichen Auslegung vom ……. bis einschließlich ……. Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Rother

Wilsdruff, den .... Bergmeister

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff hat am …….... vorliegende Ergänzungssatzung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Rother

Wilsdruff, den .... Bergmeister

Ausfertigungsvermerk

Die Ergänzungssatzung „Bereich östlich Vogelweide 8“ in Grumbach, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen in der Fassung vom ……. wird hiermit ausgefertigt.

Die Übereinstimmung dieser Ergänzungssatzung mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates wird bestätigt. Das Verfahren wurde nach den Bestimmungen des BauGB durchgeführt.

Rother

Wilsdruff, den .... Bergmeister

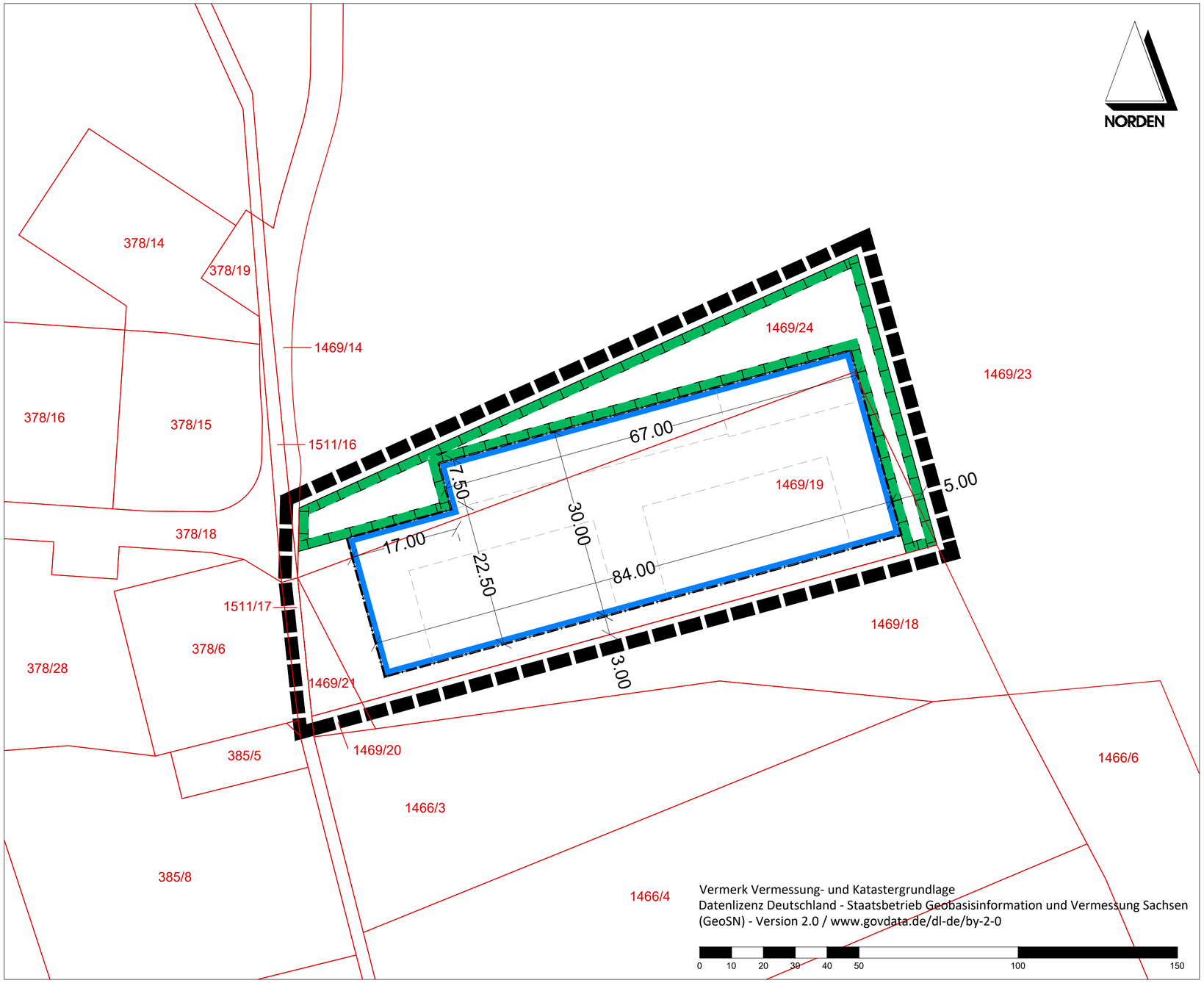
Bekanntmachung / In Kraft treten

Der Ort der dauernden Auslegung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ……. bekannt gemacht worden. Die Ergänzungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Rother

Wilsdruff, den .... Bergmeister

PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Darstellung ohne Normcharakter

- 1469/19 — Flurstücksnummer, Flurstücksgrenze
- informativ: Lagerhallen
- 16.05 — Maßangabe in Meter

Stadt Wilsdruff

Ergänzungssatzung "Bereich östlich Vogelweide 8" Grumbach, Stadt Wilsdruff

Planungsstand:	Satzungsenwturf
Planfassung:	Oktober 2026
Gemarkung:	Grumbach

Verfasser:

Stadt Wilsdruff
Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff
Tel.: 035204 463-0 | Fax: 035204 463-600
E-mail: post@svwilsdruff.de

hase landschaftsarchitektur
hase landschaftsarchitektur
Königsbrücker Straße 57, 01099 Dresden
Tel.: 0351 - 255 783 10 | Fax 0351 - 255 783 19
E-mail: kontakt@la-hase.de

Maßstab Planzeichnung	Plangröße	Blatt
1:500	594 x 420 mm	1 von 1

Stadt Wilsdruff, Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge



Ergänzungssatzung „Bereich östlich Vogelweide 8“ in Grumbach, Stadt Wilsdruff

Begründung mit integrierter Grünordnung

Planungsstand	Satzungsentwurf
Fassung	Oktober 2026
Gemeinde	Stadt Wilsdruff
Gemarkung	Grumbach

Bearbeitung

hase landschaftsarchitektur

hase landschaftsarchitektur
Königsbrücker Straße 57
01099 Dresden

Fon: 0351 - 26 30 89 30
E-Mail: kontakt@la-hase.de
Internet: www.la-hase.de

Dipl.-Ing Christiane Sitte,
Landschaftsarchitektin AKS

Natalie Rothe
M. Sc. (TU) Landschaftsarchitektur

Fassung vom Oktober 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorbemerkungen 4
1.1 Allgemeines 4
1.2 Planungsanlass und -erfordernis 4
2 Rechtslage | Planverfahren 5
2.1 Rechtliche Grundlagen 5
2.2 Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung 5
2.3 Planverfahren 6
3 Übergeordnete Planungen und weitere Grundlagen 7
3.1 Landes- und Regionalplanungen 7
3.2 Bauleitplanungen 7
4 Abgrenzung und Überblick 9
4.1 Satzungsgebiet | Räumliche und administrative Einordnung 9
4.2 Naturräumliche Einordnung | Geologie | Relief 10
4.3 Aktuelle Nutzung 10
5 Erschließung 13
5.1 Verkehrserschließung 13
5.2 Medientechnische Erschließung / Ver- und Entsorgung 13
5.3 Niederschlagsbewirtschaftung 13
5.4 Löschwasserversorgung 13
5.5 Abfallentsorgung 13
6 Umweltbelange 14
6.1 Grünordnungsplanung 14
6.2 Artenschutz 27
7 Inhalt der Satzung und Begründung der Festsetzungen 30
7.1 Geltungsbereich und Zulässigkeit von Vorhaben 30
7.2 Festsetzungen 30
7.3 Naturschutzrechtliche Festsetzung 30
7.4 Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB) 31
7.5 Hinweise 32
8 Quellen 33
9 Anlagen 35

Fassung vom Oktober 2026

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Bauvorhaben
KD	Kronendurchmesser
PV	Photovoltaik
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz

Fassung vom Oktober 2026

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die Stadt Wilsdruff (Gemeinde) liegt im Osten der Landeshauptstadt Dresden und die Stadt Freital im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die Gemeinde zählt 14 Ortsteile, welche sich auf ca. 80 km² erstrecken.

Grumbach ist ein Ortsteil der Stadt Wilsdruff. Er liegt etwa zwei Kilometer südlich der Kernstadt Wilsdruff. Grumbach ist die flächengrößte Gemarkung der Stadt Wilsdruff mit einer Fläche von ca. 15,64 km² und zählt ca. 1.780 Einwohner (Stand 15. Mai 2022). Grumbach wurde am 9. Juli 1998 eingemeindet. Der Ortsteil hat den Status einer Ortschaft und damit gemäß ihrer Ortschaftsverfassung einen Ortschaftsrat und Ortsvorsteher.

Die Bundesstraße 173 führt in geradem Verlauf in Ost-West-Richtung durch den Ort. Die Wilde Sau durchfließt Grumbach von Süden nach Norden.

1.2 Planungsanlass und -erfordernis

Die Firma Kupfergrill möchte ihren Betrieb nach Grumbach verlagern. Der Gewerbebetreibende ist bereits seit 12 Jahren am Standort Vogelweide 8 eingemietet. Die östlich der Halle (Vogelweide 8) gelegenen Flächen auf den Flurstücke 1469/19, 1469/24 und 1496/21 der Gemarkung Grumbach sollen künftig als Standort für die Betriebserweiterung und v.a. der Lagerung dienen. Geplant ist insbesondere die Errichtung von Lagerhallen für Anhänger, Event- und Cateringequipment, Zelte, Biertischgarnituren, Verkaufsstände und Verkaufshütten, Veranstaltungstechnik sowie Hüpfburgen. Darüber hinaus ist auf den Dachflächen der Lagerhallen die Errichtung einer Volleinspeiser-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 180 kWp vorgesehen.

Die Fläche auf den Flurstücke 1469/19, 1469/24 und 1496/21 der Gemarkung Grumbach grenzen an ein bestehendes Gewerbegebiet an, sind verkehrlich und medientechnisch bereits erschlossen und wurden seit langen bereits als Lagerplatz durch verschiedene Firmen genutzt.

Die Stadt Wilsdruff möchte auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Aufstellung einer Ergänzungssatzung für die Flurstücke 1469/19, 1469/24 und 1496/21 der Gemarkung Grumbach Baurecht für eine Betriebserweiterung der Firma Kupfergrill in Verbindung mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage schaffen.

Planungsrechtlich ist das Satzungsgebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB eingestuft. Um die Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wird eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Mit Aufstellung der Ergänzungssatzung kann nach erfolgreichem Abschluss des Planverfahrens für die Fläche des Geltungsbereiches die Voraussetzung zur Erteilung von Baugenehmigungen nach § 34 BauGB geschaffen werden. Die Zielstellung der Stadt Wilsdruff, bei der Entwicklung von Gewerbeflächen vorrangig auf innerörtliche und bereits erschlossene Standorte zurückzugreifen, wird eingehalten, da es sich durch die Lage an der Straße „Vogelweide“ mit Verbindung über die Tharandter Straße an die Kesselsdorfer Straße (B173) um eine bereits erschlossene Fläche handelt.

Das Satzungsgebiet, welches mit Hilfe der Ergänzungssatzung in den Innenbereich einbezogen werden soll, besitzt durch die umgebende Bebauung v.a. durch Gewerbebauten eine ausreichende Prägung. Die bestehende Ortslage Wilsdruff-Grumbach wird durch die Schaffung des Baurechts zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes nur geringfügig vergrößert.

Vorrangige Planungsziele sind die Sicherung der Einfügung der zulässigen Bebauung in die Baustrukturen der Umgebung, eine Beschränkung der Versiegelung auf ein Mindestmaß und eine Eingrünung des Gebietes.

Fassung vom Oktober 2026

2 Rechtslage | Planverfahren

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die derzeit als Außenbereich nach § 35 BauGB eingestufte Fläche des Plangebietes soll über eine Ergänzungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Die Ergänzungssatzung dient der planungsrechtlichen Erweiterung des Innenbereiches. Grundlage der Ergänzungssatzung ist § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Danach dürfen nur solche Flächen durch Satzung dem Innenbereich zugeordnet werden, die durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche geprägt sind.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB sowie § 9 Abs. 1a BauGB werden bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung beachtet.

2.2 Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung

Für die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB ist Voraussetzung, dass:

- die geplante Bebauung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Städtebauliche Entwicklung

Durch die Kleinflächigkeit des Satzungsgebietes, den direkten Anschluss an den Innenbereich, die Einfügung in den angrenzenden Bebauungszusammenhang durch die Errichtung von Gebäuden nach Art und Maß der Umgebung und die dadurch bewirkte Abrundung des bestehenden Gewerbegebietes und somit der östlichen Ortslage Grumbachs, ist eine maßvolle bauliche Entwicklung an geeigneter Stelle gegeben. Das Gebiet kann über die Straße „Vogelweide“ erschlossen werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, da das Gebiet eine Fläche von ca. 0,39 ha aufweist und für den Bau von gewerblich genutzten Lagerhallen für Anhänger, Event- und Cateringequipment, Zelte, Biertischgarnituren, Verkaufsstände und Verkaufshütten, Veranstaltungstechnik sowie Hüpfburgen vorgesehen ist.

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) liegen nicht vor.

Fassung vom Oktober 2026

2.3 Planverfahren

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Bereich östlich Vogelweide 8“ gefasst. (Beschluss 85/2025) Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich die Flurstücke 1469/19, 1496/21 und 1469/24 der Gemarkung Grumbach. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff, Ausgabe 2/2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Erarbeitung des Satzungsentwurfs für die Ergänzungssatzung „Bereich östlich Vogelweide 8“ erfolgt der Beschluss des Stadtrates zur öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB und parallel die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und die Satzungsfassung erarbeitet. Nach Fassung des Abwägungsbeschlusses zu den eingegangenen Stellungnahmen und des Satzungsbeschlusses, tritt die Satzung durch die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Fassung vom Oktober 2026

3 Übergeordnete Planungen und weitere Grundlagen

3.1 Landes- und Regionalplanungen

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013

Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, in Kraft seit 31.08.2013, [LEP 2013] ordnet das Satzungsgebiet in der Raumstruktur dem *verdichteten Bereich im ländlichen Raum* zu, angrenzend an den Verdichtungsraum Dresden. Benachbarte zentrale Orte sind das Oberzentrum Dresden und das Mittelzentrum im Verdichtungsraum Freital. Der Ortsteil Grumbach der Stadt Wilsdruff liegt dabei ca. 4 km südlich einer überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse (Bundesautobahn A4).

G 1.2.4 Die verdichteten Bereiche im ländlichen Raum sollen als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsräume mit ihren Zentralen Orten in ihrer Leistungskraft so weiterentwickelt werden, dass von ihnen in Ergänzung zu den Verdichtungsräumen Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum insgesamt ausgehen.

G 1.2.5 In den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum soll die Infrastruktur für den Personen- und Güterverkehr so gestaltet werden, dass sowohl ihre innere Erschließung als auch die Erreichbarkeit der Verdichtungsräume gewährleistet wird.

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Der Regionalplan für die Planungsregion „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ in der 2. Gesamtfortschreitung von 2020 ist seit dem 17.09.2020 mit der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38 wirksam. [RP 2020]

Der Regionalplan enthält für das Plangebiet keine besonderen Ausweisungen. Es handelt sich um ein Gebiet mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung (Kapitel 4.1.3) und liegt innerhalb des ökologischen Verbundsystems in einem Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz (Kapitel 4.1.1).

Mit den Normenkontrollurteilen des OVG Bautzen vom 23.11.2023 (OVG 1 C 74/21, OVG 1 C 75/21 und OVG 1 C 76/21) wurden allerdings die Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) – einschließlich Grundwassergefährdung sowie Arten- und Biotopschutz – und 5.2 (Wasserversorgung) des Regionalplans 2020 für unwirksam erklärt. Die Urteile sind rechtskräftig.

3.2 Bauleitplanungen

Flächennutzungsplan der Stadt Wilsdruff

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wilsdruff – rechtswirksam seit dem 27.05.2004 – stellt für den gesamten Geltungsbereich der Satzung Flächen für die Landwirtschaft dar; südlich und westlich des Satzungsgebietes schließen gemischte Bauflächen an. [FNP 2004] Die betroffene Fläche ist jedoch aufgrund ihrer gegenwärtigen Nutzung als Lagerfläche und dem damit einhergehenden Zustand (vgl. Kapitel 2.2 Aktuelle Nutzung) bereits heute für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr geeignet.

Durch die Anpassung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes im Zuge der nächsten Überarbeitung steht die geplante Einbeziehung der Fläche den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt nicht entgegen; die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB bleibt gewahrt.

Weitere Planungsaussagen werden für den Geltungsbereich nicht getroffen.

Fassung vom Oktober 2026

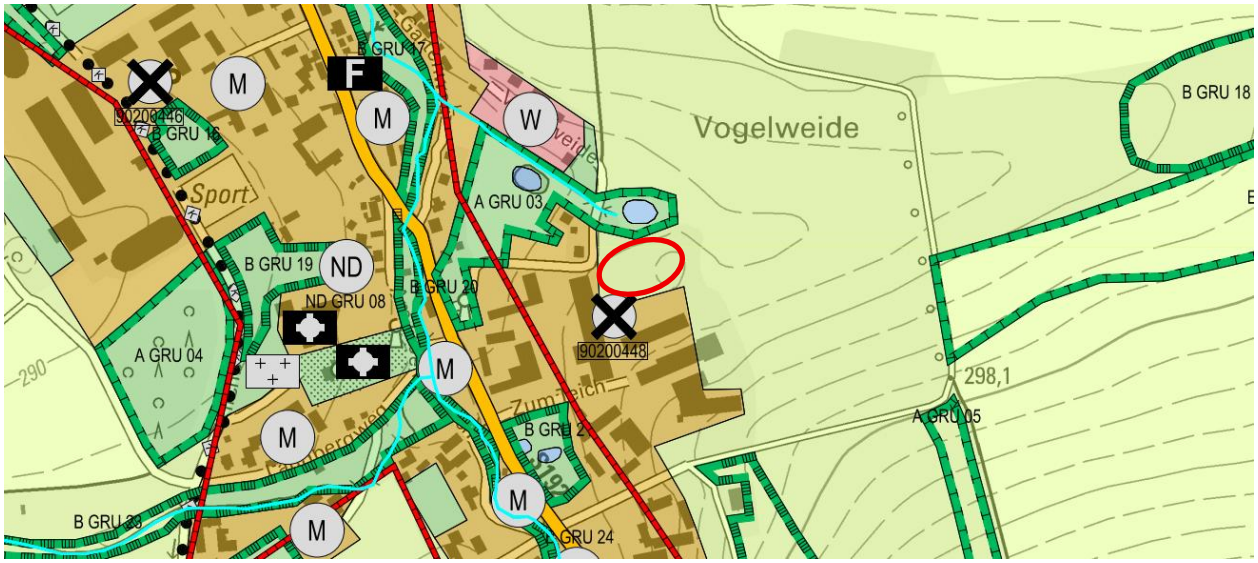


Abb.1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wilsdruff mit Darstellung der Lage des Plangebietes (rot) – nicht maßstäblich (Quelle: Flächennutzungsplan der Stadt Wilsdruff)

Bebauungsplan „Am Südhang“ der Stadt Wilsdruff

Der westliche Teil des Satzungsgebietes wird vom rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Südhang“ der Stadt Wilsdruff überlagert. Der Bebauungsplan trat mit Bekanntmachung vom 02.12.1999 in Kraft. Für den Bebauungsplan liegt eine 1. und 2. Änderung vor, beide sind in Kraft.

Im überlagernden bzw. unmittelbar angrenzenden Bereich sind gemischte Bauflächen festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Südhang“ überlagert das Satzungsgebiet auf Teilflächen bzw. grenzt mit der 2. Änderung direkt an das Satzgebiet an. Im Bebauungsplan sind in diesem Bereich Mischgebietsflächen und Verkehrsflächen festgesetzt.

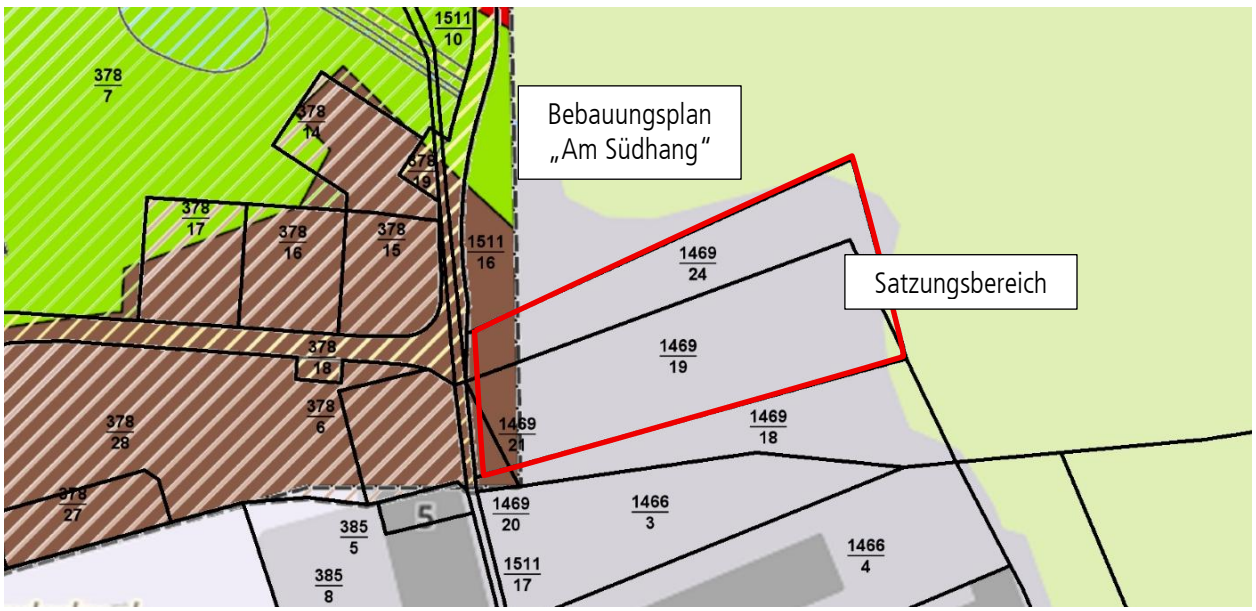


Abb.2: Bebauungsplan „Am Südhang“ der Stadt Wilsdruff – Stand 1999 (vollfarbig) / 2. Änderung (schraffiert); Darstellung der Lage des Plangebietes (rot) – nicht maßstäblich (Quelle: Geoportal Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Die Ergänzungssatzung steht den Zielstellungen der in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung nicht entgegen.

Fassung vom Oktober 2026

4 Abgrenzung und Überblick

4.1 Satzungsgebiet | Räumliche und administrative Einordnung

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Grumbach im südlichen Stadtgebiet der Stadt Wilsdruff und damit im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die Stadt Wilsdruff liegt etwa 10 Kilometer westlich der sächsischen Landeshauptstadt Dresden. Nördlich des Wilsdruffer Stadtgebietes verläuft die Bundesautobahn 4, welche über die Anschlussstelle Wilsdruff erreichbar ist.



Abb.3: Lage des Plangebietes (rote Markierung) im Ortsteil Grumbach, Stadt Wilsdruff – nicht maßstäblich (Quelle: Geoportal Sachsen)

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke 1469/19, 1469/24 und 1496/21 der Gemarkung Grumbach mit einer Gesamtfläche von ca. 3.889 m². Die Grenze des Geltungsbereichs orientiert sich dabei an den bestehenden Flurstücksgrenzen. Das Satzungsgebiet ist derzeit dem Außenbereich zugeordnet.



Abb.4: Luftbild mit Geltungsbereich der Ergänzungssatzung – nicht maßstäblich (Quelle: Geoportal Sachsenatlas)

4.2 Naturräumliche Einordnung | Geologie | Relief

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Wilsdruff und gehört somit zur Landschaftseinheit „Mulde-Lösshügelland“. [MANNSFELD / SYRBE 2008 | LEP 2013 Karte 6 ‚Landschaftsgliederung‘] Das Mulde-Lösshügelland ist aus zwei gegensätzlichen Gruppen von Reliefeinheiten aufgebaut.

Landschaftsprägend sind zum einen flachwellige bis hügelige Hochflächen mit Decken aus lössartigen Sedimenten (v. a. Lösslehm) mit Mächtigkeiten zwischen 2 und 5 m, stellenweise bis zu 10 m. An die vorherrschenden, wenig gegliederten Plateaus schließen sich nach den Flusstälern hin abfallende, stärker reliefierte Plateaurand- und Talhangflächen mit unterschiedlichen Hangneigungen an. Die Hochflächeneinheiten steigen nach Süden hin allmählich, aber stetig an. Mit steigender Meereshöhe nehmen Mächtigkeit und Geschlossenheit der Lösslehmdecke ab. Zum anderen verlaufen zwischen den Hochflächen die Täler der vom Erzgebirge kommenden Flüsse. Je nach Härte und Widerstandsfähigkeit der Gesteine wurden enge und z. T. steile Kerbsohlentäler oder breitere Sohlentäler mit Lehnhängen oder Terrassen herausgebildet. [LFULG B]

Das Relief im Plangebiet ist insgesamt nur schwach bewegt. Die Geländehöhen liegen überwiegend zwischen etwa 285,1 m und 286,6 m ü. NHN. Im südöstlichen Bereich des Flurstücks 1469/19 befindet sich eine kleinräumige Aufschüttung mit Höhen um 287,5 m ü. NHN, die sich leicht vom umgebenden Gelände abhebt.

4.3 Aktuelle Nutzung

Im Norden und Osten des Satzungsgebietes grenzt Wirtschaftsgrünland an, wobei sich im Süden und Westen gewerblich genutzte Flächen (Lkw-Spedition Hetsch Transporte e.K.) befinden. Im Nordwesten verläuft die Straße Vogelweide, in selber Richtung befindet sich auch das nächstgelegene Wohngrundstück (Flurstück 378/15) in einem Abstand von ca. 15 m, ausgehend von der Grundstücksgrenze.

Das Plangebiet selbst wird derzeit überwiegend als geschotterte Lagerfläche genutzt. Die Randbereiche sind weitestgehend ungenutzt und weisen v.a. in nördliche und östliche Richtung ruderalen Bewuchs auf. Die größeren Bäume, welche das Plangebiet nördlich begrenzen, befinden sich auf dem benachbarten Flurstück 1469/23 und sind somit nicht betroffen. Einzig ein einzeln stehendes Gehölz (Kirsche) befindet sich innerhalb der Gebietsgrenzen; dieses bleibt jedoch im Bestand erhalten.

Zur Veranschaulichung und Visualisierung des Gebietes und der aktuellen Nutzung sind nachfolgend einige Fotos dargestellt. [Fotos: C. Sitte, 17.04.2026]



Nutzung auf den Flurstücken



Nutzung auf den Flurstücken



Nutzung auf den Flurstücken, Flatterband kennzeichnet Flurstücksgrenze des Plangebiets



Nutzung auf den Flurstücken, große Gehölze im Hintergrund auf benachbartem Flurstück (nicht betroffen)

Fassung vom Oktober 2026



Flatterband kennzeichnet Flurstücksgrenze des Plangebiets



Flatterband kennzeichnet Flurstücksgrenze des Plangebiets



Blick Richtung Nord, Flurstück wird bis an östliche Böschung als Lagerplatz genutzt



Blick entlang der nördlichen Böschung mit ruderaler Vegetation und Gehölzbestand



Blick von der Vogelweide (Straße) auf das Flurstück 1469/24 - Blick Richtung Süden



Blick auf das Flurstück 1469/24 + 1469/19; Bäume links im Bild stehen auf dem benachbartem Flurstück (nicht betroffen)

Fassung vom Oktober 2026

5 Erschließung

5.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über die bestehende Straße „Vogelweide“ an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die vorhandene Erschließung wird bereits für die derzeitige Nutzung des Standortes als Lagerfläche genutzt und ist für das geplante Vorhaben ausreichend dimensioniert. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist damit gesichert.

5.2 Medientechnische Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die medientechnische Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann über die vorhandene Infrastruktur sichergestellt werden. Anschlüsse an die Netze der Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Stromversorgung sind bereits vorhanden bzw. können genutzt werden.

Die auf den Dachflächen der geplanten Lagerhallen vorgesehene Photovoltaikanlage dient der Erzeugung erneuerbarer Energien. Der von der PV-Anlage produzierte Strom wird vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über die vorhandene Netzinfrastruktur. Die Errichtung der notwendigen Kabel und Anlagen ist durch den Vorhabenträger / Investor vorzunehmen.

5.3 Niederschlagsbewirtschaftung

Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist vollständig innerhalb des Grundstücks zurückzuhalten und soweit möglich zu nutzen bzw. zu versickern. Das anfallende Niederschlagswasser darf nicht abgeführt bzw. in Oberflächengewässer oder die Kanalisation abgeleitet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser soll über ein Rigolensystem auf dem Grundstück zurückgehalten und versickert werden. Hierdurch wird eine geordnete Regenwasserbewirtschaftung gewährleistet.

5.4 Löschwasserversorgung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

5.5 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung von dem Gewerbegebiet ist über die bestehende öffentliche Straße Vogelweide gegeben. Die Erschließung ist regulär mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug möglich. Die Abholung des Hausmülls erfolgt durch den Dienstleister des Abfallzweckverbands. Auf dem Grundstück selbst ist ausreichend Stellfläche für Abfallbehälter von dem Eigentümer vorzuhalten.

Durch die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur für Verkehr, Strom, Wasser und Abwasser kann auf zusätzliche Erschließungsanlagen verzichtet werden. Hierdurch entstehen keine zusätzlichen Erschließungskosten oder infrastrukturellen Belastungen für die Gemeinde. Gleichzeitig wird ein Beitrag zu einer nachhaltigen Nutzung bestehender Infrastruktur sowie zur Erreichung energie- und klimapolitischer Zielsetzungen geleistet.

Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind insgesamt gesichert.

Detailliertere Angaben werden ggf. nach der frühzeitigen Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange als Ergänzung in die Begründung aufgenommen.

Fassung vom Oktober 2026

6 Umweltbelange

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB sind für eine Ergänzungssatzung die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 2 und 3 BauGB und die Vorschriften des § 9 Abs. 1a BauGB über die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft anzuwenden.

Nach § 34 Abs. 5 BauGB ist ferner Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen, dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete bestehen. Diese Voraussetzungen sind für das Satzungsgebiet erfüllt.

Zur Ermittlung und Bewertung der grünordnerischen Belange wird im nachfolgenden Kapitel die Grünordnungsplanung behandelt. Zudem liegt eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung vor. Die Ergebnisse aus der Potenzialabschätzung werden nachfolgend kurz zusammengefasst. Darüber hinaus wird auf den Fachbeitrag verwiesen.

6.1 Grünordnungsplanung

Gegenstand der Grünordnungsplanung ist die Betrachtung des Satzungsgebietes „Bereich östliche Vogelweide 8“ (Stadt Wilsdruff, Ortsteil Grumbach) aus naturschutzfachlicher, landschaftspflegerischer und ökologischer Sicht.

Die erforderliche Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Planungsraum bildet dabei die Grundlage für die Konfliktanalyse und die Bilanzierung des ökologischen Ausgleichs. Daraus lassen sich neben grünordnerischen Maßnahmen ebenso Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz ableiten. Abschließend werden Anhaltspunkte zur landschaftspflegerischen Ausführung abgesteckt.

6.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Sind mit Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, Minderung, den Ausgleich oder den Ersatz zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG erfolgt die fachliche Umsetzung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG.

Eingriffe sind entsprechend § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Entsprechend § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Entsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durchzuführen. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist die ausreichende Kompensation im Sinne der Belange von Natur und Landschaft nachzuweisen.

6.1.2 Schutzgebiete | geschützte Objekte

Innerhalb des Satzungsbereiches sowie in dessen Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 21 SächsNatSchG.

Ein räumlich-funktionaler Bezug zu NATURA 2000-Gebieten ist aufgrund der weiten Entfernung ebenfalls ausgeschlossen. Das Europäische Vogelschutzgebiet Nr. 64 "Weißeritztäler" (EU-Nr. 5047-451) als nächstgelegenes Gebiet befindet sich ca. 4,5 km entfernt in südlicher Richtung.

6.1.3 Bestandserfassung von Natur und Landschaft | Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut Boden | Fläche

Bestandserfassung des Schutzgut Boden | Fläche

Bodentypen

Im Plangebiet überwiegen Böden aus Fluss- und Auenablagerungen, wobei Gley-Vega vorherrschender Bodentyp ist (Leitbodenform Gley-Vega aus fluvilimnogenem Sand über tiefem fluvilimnogenem Sandkies). Im südlichen Plangebiet hingegen liegen Böden aus anthropogenen Sedimenten vor. Hier ist als Bodentyp Lockersyrosem-Regosol (Leitbodenform Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Grus führendem Schluff flach über gekipptem Grus) dargestellt. [IDA, Bodenübersichtskarte 1:50.000]

Natürliche Bodenfunktion und besondere Bodeneigenschaften

Der Boden im Plangebiet ist durch die langjährige Nutzung u.a. als Lagerfläche stark anthropogen geprägt. Ein Großteil der Fläche ist in ihrem derzeitigen Zustand stark verdichtet bzw. geschottert. Dadurch besteht eine Vorbelastung der natürlichen Bodenfunktionen.

Im Bereich des Gley-Vega (nördlicher Teilbereich) liegt eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und ein mittleres Wasserspeichervermögen vor. Die Lockersyrosem-Regosol-Böden im südlichen Teilbereich besitzen eine sehr geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit. Sie gelten als besonders trockene Böden mit sehr geringem Wasserspeichervermögen. Die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe ist im gesamten Plangebiet als mäßig bewertet. [IDA, Bodenfunktionenkarte / Natürliche Bodenfunktionen BK50]

Empfindlichkeit der Bodenfunktion

Gemäß Bodenfunktionenbewertung (Bodenempfindlichkeitskarte) auf Basis der Bodenschätzung weist das südliche Plangebiet eine sehr hohe Empfindlichkeit gegen Erodierbarkeit durch Wasser auf. [IDA]

Nach der Synthesekarte zur Verdichtungsempfindlichkeit ist der Boden im Plangebiet als hoch eingestuft. Aufgrund der anthropogenen Vornutzung ist bereits von einer hohen Verdichtung des Bodens auszugehen.

Archivfunktion

Es kommen keine Böden mit Archivfunktion (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) vor.

Altlasten

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wilsdruff kennzeichnet südwestlich außerhalb des Plangebietes eine Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Kennzeichnung der Lage ohne Flächendarstellung). [FNP 2004]

Die im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegenden Flurstücke 1469/19, 1469/24 und 1496/21 der Gemarkung Grumbach sind allerdings nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) als Altlast oder altlastenverdächtige Fläche erfasst. Es liegen daher keine konkreten Anhaltspunkte zu schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten für die Flurstücke vor.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden | Fläche

Das Vorhabengebiet weist im mittleren Bereich stark verdichtete geschotterte Lagerflächen ohne Bewuchs jedoch mit Schüttgütern / Haufwerken und Containern auf. Im Bestand kann daher von einer vollversiegelten Fläche (Versieglungsgrad 100%) ausgegangen werden. Die Randbereiche des Lagerplatzes sind ruderal bewachsen. Der Boden ist hier aufgrund der langjährigen anthropogenen Nutzung auch verdichtet, wird aber durch den Bewuchs als wasserdurchlässig und damit als teilversiegelt angesehen (Versieglungsgrad 50%). Die Böschungsbereiche der Lagerfläche sind z.T. ruderal bzw. mit Gehölzen bewachsen. Dieser Bereiche werden mit einem Versieglungsgrad von 0 betrachtet.

Durch das Vorhaben entstehen anlagenbedingt mit der Errichtung der Lagerhallen einschließlich der Zuwegung zusätzliche vollversiegelte Flächen auf den bislang ruderal bewachsenen Randflächen des Lagerplatzes. Für diese Flächen wird ein Versiegelungsgrad von 100 % angenommen. Die PV-Module werden auf den Dachflächen der Lagerhallen errichtet und haben somit keinen Einfluss auf die Versiegelung im Plangebiet.

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden die Funktionen des Bodens als Filter, als Lebensraum, für den Wasserschutz sowie für die Wasserversickerung beeinträchtigt. Allerdings werden Böden überbaut, deren natürliche Funktionen bereits im aktuellen Zustand stark beeinträchtigt einzustufen sind. Im Bereich der Böden, deren natürliche Bodenstruktur durch die langjährige anthropogene Nutzung bereits ständigen Veränderungen und Störungen unterlag, kann durch die Errichtung der Lagerhallen inklusive Zuwegungen von einer nur geringen zusätzlichen Beeinträchtigung im Vergleich zum vorherigen Zustand ausgegangen werden.

In den derzeit durch ruderalen Bewuchs geprägten Bereichen führt die Planung hingegen zu einer stärkeren Veränderung der bestehenden Bodenverhältnisse und damit zur Beeinträchtigung von belebtem Boden durch Verdichtung / Versiegelung.

Mit der vorliegenden Planung werden die derzeit bestehenden Bodenverhältnisse und Vorbelastungen berücksichtigt.

Versiegelung	**Flächengröße in m²**	**Prozent in %**
Plangebiet gesamt	3.889	100
Bestand - Versiegelung gesamt [Summe]	**2.569**	**66,06**
Feldgehölz /-hecke (Versiegelungsgrad 0%)	0	0,00
Einzelbaum (Versiegelungsgrad 0%)	0	0,00
Artenarme Ruderalflur im Randbereich / Böschungsbereich des Lagerplatzes; (Versiegelungsgrad 0%)	0	0,00
Ruderalflur frischer Standorte auf verdichtetem Schottergemisch (Lagerplatz); (Versiegelungsgrad 50%)	601	15,45
Lagerflächen (Versiegelungsgrad 100%)	1.968	50,60
Planung - Versiegelung gesamt [Summe]	**2.917**	**75,01**
Feldgehölz /-hecke (Bestand + Neu) (Versiegelungsgrad 0%)	0	0,00
Einzelbaum, Solitär (Versiegelungsgrad 0%)	0	0,00
Gewerbegebiet und gewerbliche Sondernutzung; ohne Grünflächen (Versiegelungsgrad 100%)	2.917	75,01
Bilanz - Neuversiegelung gesamt	**348**	**8,95**
Bestand	2.569	66,06
Planung	2.917	75,01

Tab.1: Versiegelungsbilanz

Im derzeitigen Zustand liegt eine Versiegelung von 2.569 m² vor. Die Versiegelung im Bestand nimmt somit einen Anteil von 66,06 % in Bezug auf die gesamte Plangebietsfläche von 3.889 m² ein.

Gemäß der Planung wird durch die Errichtung von Lagerhallen samt Zuwegungen nach Bauabschluss eine Versiegelung von 2.917 m² (= 75,01 %) bestehen. Die durch das Vorhaben verursachte maximale Neuversiegelung entspricht demnach 348 m² bzw. 8,95 % der gesamten Fläche des Plangebiets.

Die Beeinträchtigungen des Bodens durch Neuversiegelung sind entsprechend zu kompensieren. Vgl. hierzu Kapitel 6.1.7 Kompensation von Bodenversiegelung.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch die geplante Lagerung von Event- und Cateringequipment, Zelten etc. im Vorhabenbereich sind nicht zu erwarten, da nicht von Schadstoffeinträgen in den Bodenhaushalt auszugehen ist. Im Zusammenhang mit der Befahrung der Fläche können allerdings in geringem Umfang betriebsbedingte Schadstoffeinträge, beispielsweise durch Treibstoff-, Öl- oder Schmiermittelverluste von Fahrzeugen, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gefahr von Schadstoffeinträgen wird insgesamt jedoch als gering eingeschätzt.

Schutzgut Wasser

Bestandserfassung des Schutzgut Boden | Fläche

Schutzgebiet nach Wasserrecht

Innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung sowie in direkter Umgebung kommen keine Schutzgebiete nach Wasserrecht vor.

Bestand Oberflächengewässer

Innerhalb des Gebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Etwa 35 m nördlich der Gebietsgrenze befindet sich ein Gewässerarm der Wilden Sau, einem ständig wasserführenden Fließgewässer 2. Ordnung. Der Gewässerarm selbst fällt aufgrund seiner untergeordneten wasserwirtschaftlichen Bedeutung bzw. seiner geringen Gewässerlänge von unter 500 m nach § 1 Abs. 2 SächsWG nicht unter das Sächsische Wassergesetz.

Direkt an das Flurstück 1469/24 grenzt der Rückstaubereich der Wilden Sau an, der im Hochwasserfall eingestaut ist. Das Plangebiet selbst liegt auf der Höhe der Straße „Vogelweide“. Zu dem Rückstaubereich der Wilden Sau ist es durch eine mit Gehölzen begrünte Böschung abgegrenzt. Der Rückstaubereich der Wilden Sau hat keine Auswirkungen auf das Plangebiet, da dieses viel höher liegt.

In einer Entfernung von ca. 80 m liegt nordwestlich des Plangebietes in direkter Nähe zum Fließgewässer ein kleiner Teich, welcher ebenso als Retentionsraum der Wilden Sau dient.

Das Satzungsgebiet befindet sich nicht in einem nach § 72 SächsWG Abs. 2 Nr. 2 festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. nicht in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Bestand Niederschlagswasser / Grundwasser

Die Grundwasserspeisung im Untersuchungsraum erfolgt durch Niederschlagseinwirkung. Da der Boden allerdings weitestgehend durch lehmige sowie anthropogen bedingt verdichtete Böden geprägt wird, weist er nur eine geringe Durchlässigkeit auf. Der natürliche Gebietswasserhaushalt ist durch die Verdichtung bereits gestört. Das anfallende Regenwasser verdunstet und versickert in den seitlichen Rand- bzw. Böschungsbereichen. Gezielte Anlagen zur Regenwasserversickerung liegen nicht vor.

Das Gebiet hat mit einer jährlichen Grundwasserneubildung von ca. 35 bis max. 70 mm (Stand 2020) nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. [GWN VIEWER]

Im Plangebiet sowie in dessen näherer Umgebung sind keine öffentlichen Grundwassermessstellen vorhanden. Der Grundwasserflurabstand wird mit ca. 2 bis 5 m angegeben. [IDA / Stand 2022]

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Mit der vorliegenden Planung erhöht sich die Versiegelung im Plangebiet (vgl. Schutzgut Boden). Es wird aber bereits im Bestand von einer hohen Versiegelung und damit einem erhöhten Oberflächenabfluss aufgrund stark verdichteter Flächen ausgegangen. Eine Größenverringerung der Flächen, welche zur Infiltration von Regenwasser zur Verfügung stehen, findet nur in den derzeit ruderal bewachsenen Randbereichen statt. Die Gehölzflächen in den Randbereichen hingegen bleiben in ihrem Bestand erhalten bzw. werden darüber hinaus bereichsweise vergrößert, wodurch die Versickerungsfähigkeit dieser Grundflächen bestehen bleibt bzw. vergrößert wird. Durch die Anlage von neuen Gehölzpflanzungen wird zudem die Verdunstung im Gebiet positiv beeinflusst. Sträucher und Bäume durchwurzeln den Boden

und lockern ihn damit auf. Durch die Vergrößerung der Flächen für Gehölze im nordöstlichen Plangebiet kann nachhaltig das Bodenleben sowie das Bodengefüge einschließlich der Wasser- und Nährstoffversorgung verbessert werden. Zum Zwecke der Grundwasserneubildung ist zudem vorgesehen, dass das anfallende Regenwasser auf dem Grundstück selbst versickert werden soll. Es sind Rigolensysteme vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist insgesamt von keinem erhöhten Oberflächenabfluss bzw. keiner Einschränkung auf die Grundwasserneubildungsrate durch die Überbauung und Neuversiegelung auszugehen. Auch eine negative Auswirkung auf den Rückstaubereich der Wilden Sau ist nicht zu erwarten, da die Neuversiegelung nur wenig zunimmt und die vorgesehenen Maßnahmen den Oberflächenabfluss reduzieren.

Als mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigung ist analog wie beim Schutzgut Boden der mögliche Schadstoffeintrag in den Boden und damit in den Grundwasserhaushalt zu nennen. Da für das Vorhabengebiet keine Einstufung als Altlastenfläche bzw. Altlastenverdachtsfläche vorliegt, sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gegeben.

Schutzgut Klima | Luft

Bestandserfassung des Schutzgut Klima | Luft

Das Makroklima der Umgebung von Wilsdruff ist durch die Merkmale des Übergangsklimas, das zwischen atlantischem und kontinentalem Klima vermittelt, geprägt. Die von der Planung betroffenen Flächen besitzen keine besondere Funktion für die Kaltluftentstehung. Ebenso weist das Satzungsgebiet aufgrund fehlender größerer Gehölzflächen keine klimatische Bedeutsamkeit für die Frischluftentstehung auf.

Als bestehende Vorbelastungen können bezüglich des Schutzgutes Klima / Luft folgende Belange angegeben werden:

- allgemeine und latente Belastung der Luft,
- Luftbelastung in Form von Staub durch die landwirtschaftliche Nutzung in den angrenzenden Bereichen.
- Luftbelastung in Form von Staub durch die Nutzung als Lagerplatz im Bestand

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima | Luft

Baubedingte Eingriffswirkungen in den Klimahaushalt können zum Beispiel durch Staubentwicklung und Schadstoffausstoß der Baumaschinen entstehen. Diese Beeinträchtigungen sind temporär und werden auch aufgrund der angrenzenden freien Landschaft als nicht erheblich eingeschätzt.

Als erheblicher Eingriff in den Klimahaushalt wäre insbesondere die Inanspruchnahme größerer, frischluftproduzierender Gehölzbestände zu bewerten. Große Gehölzbestände mit klimatischer Bedeutsamkeit sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden. Lediglich kleinere Gebüsche in den Randbereichen werden teilweise in Anspruch genommen, sodass keine Auswirkungen auf die lokalklimatischen Funktionen zu erwarten sind. Darüber hinaus werden die in Anspruch genommenen Bereiche durch die Erweiterung von Gehölzflächen an anderer Stelle innerhalb des Plangebiets mindestens ausgeglichen. Die von der Planung betroffenen Flächen besitzen zudem keine besondere Funktion für die Kaltluftentstehung.

Da die Umgebung des überplanten Gebiets durch Ackerflächen und Grünland geprägt ist, weist zudem das Umfeld des Eingriffsbereichs ausreichend Flächen zur Kaltluftentstehung auf.

Erhebliche anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima | Luft aufgrund des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Untersuchungsraum aufgrund des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Biotope

Bestandserfassung des Schutzgut Biotope

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation (pnV) wird für das gesamten Plangebiet Grasreicher Hainbuchen-Traubeneichenwald angegeben.

Biotop- und Nutzungstypen

Die landesweite Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) in Sachsen (Stand 2005) weist das Plangebiet großflächig als Parkplatz / sonstige Plätze (unversiegelt) mit ruderalem Saum aus. Die nördlichen, östlichen und südlichen Randbereiche des Satzungsgebietes sind als Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs angegeben. Westlich / südwestlich an den als unversiegelten Platz angegebenen Bereich schließt lt. BTLNK ein landwirtschaftlicher Betriebsstandort mit ruderalem Saum an (ragt nur mit kleinen Teilflächen in das Plangebiet).

Bei Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen wurden die Biotoptypen aufgenommen. Die Einordnung und Erfassung der Realnutzung und Biotoptypen erfolgte auf Grundlage der „Biotoptypenliste für Sachsen“ [LFULG 2004] sowie der „Biotopkartierung in Sachsen - Kartieranleitung“ [LFULG 2010]. Die Bewertung des erfassten Bestandes resultiert aus der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ [SMUL 2003]. Die Einstufung nach Bedeutungsklassen erfolgt mit Hilfe des Biotopwertes.

Die im Geltungsbereich des Satzungsgebietes vorkommenden Biotoptypen sind in der folgenden Tabelle entsprechend dem Istzustand mit den Punktwerten nach Anlage 10 der Handlungsempfehlung im Freistaat Sachsen [SMUL 2003] verknüpft. Die Vergabe von Biotopwerten ist erforderlich, um die Wertigkeit des Plangebietes vor und nach der geplanten Maßnahme unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen beurteilen zu können.

Biotoptyp-Code	Biotoptyp	Größe in m²	Schutz-status	Biotop-wert
02 Gebüsche, Hecken und Gehölze				
02.02.100	Feldgehölz /-hecke; sonstige Gehölze / Gehölzgruppe zum angrenzenden Gehölzbestand an der nördlichen Gebietsgrenze	210	nein	21
02.02.430*	Einzelbaum, Solitär (gesamt 1 Stück / KD 50 m² je Baum)	50	nein	23
07 Staudenfluren und Säume				
07.03.000	Artenarme Ruderalflur; ruderal bewachsene Randbereiche der Lagerfläche mit spärlichem Gehölzaufwuchs, artenarm	509	nein	12
07.03.000*	Artenarme Ruderalflur; lückig ruderal bewachsene Bereiche auf verdichtetem Lagerplatz, artenarm	1.202	nein	10
11 Siedlungsbereiche, Infrastruktur und Industrieanlagen				
11.05.200	Lagerflächen; als Lagerplatz genutzte Fläche, geschottert und sehr stark verdichtet, vegetationsfrei, bei Bestandsaufnahme mit Schüttguthaufen (Steine, Asphalt, etc.)	1.968	nein	0

Tab.2: Biotopbewertung im Bestand (IST-Zustand) / * Fläche der Einzelgehölze wird nicht in Gesamtsumme der Flächen aufgenommen, jedoch in Bilanzierung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biotope

Durch das Planvorhaben werden anlagebedingte Eingriffe an vorhandenen Biotopen durch Umwandlung und Überbauung der Fläche und Versiegelung von Teilbereichen vorgenommen. Das ursprünglich vorhandene Biotop „Ruderalflur“ wird durch die Errichtung von Lagerhallen inklusive erforderlicher Zuwegung sowie durch die Gehölzpflanzung

ersetzt bzw. überprägt.

Diese Änderung stellt nicht per se einen Eingriff dar, da die bestehenden Biotope aufgrund ihrer Nutzung und der Arten nicht sehr hochwertig eingestuft werden. Zwar werden Flächen dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen, durch die Begrünungsmaßnahmen wird wiederum neuer, höherwertiger Lebensraum geschaffen. Vgl. dazu Kapitel 6.1.7 Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft.

Schutzgut Landschaftsbild | Erholung

Bestandserfassung des Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich des Vorhabenstandortes wird überwiegend durch anthropogene Nutzungen geprägt. Sowohl der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung als auch die nähere Umgebung weisen eine Vorbelastung durch bestehende Nutzungen auf. Das Satzungsgebiet selbst wird derzeit als Lagerfläche genutzt. In der Umgebung schließen gewerblich genutzte Flächen im Süden und Südwesten, Wirtschaftsgrünland im Norden und Westen sowie Wohnbebauung im Nordwesten an. Insgesamt fügt sich das Satzungsgebiet bereits gegenwärtig in die bestehende Nutzungsstruktur der Umgebung ein.

Innerhalb der überplanten Fläche befinden sich keine landschaftsbildprägenden Elemente oder Strukturen von besonderer Bedeutung. Ebenso sind keine kulturhistorisch bedeutsamen Siedlungs- oder Nutzungsformen sowie keine markanten Gehölzbestände vorhanden.

Insgesamt ist das Landschaftsbild stark durch menschliche Nutzung überprägt. Der Standort des Vorhabens weist eine geringe Landschaftsbildqualität auf und ist bereits visuell vorbelastet.

Bestandserfassung des Schutzgut Erholung

Durch die aktuelle Flächennutzung stellt das Plangebiet derzeit keinen Raum für Erholung dar. Es bietet keine Strukturen oder Anreize für Erholungszwecke. Daher ist das Gebiet für die Erholung nicht von Bedeutung.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild | Erholung

Durch die Errichtung der Lagerhallen einschließlich Zuwegungen und PV-Modulen kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes im Planbereich und seiner unmittelbaren Umgebung. Aufgrund der bestehenden Prägung des Standortes durch bereits vorhandene Bebauungs- und Nutzungsstrukturen und einer damit verbundenen geringen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist allerdings nicht von einem erheblichen Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild auszugehen.

Da das Plangebiet derzeit keine Erholungsfunktion aufweist, sind durch die vorhabensbedingten Veränderungen keine negativen Auswirkungen auf das Erholungspotenzial zu erwarten. Insgesamt führt das Vorhaben zwar zu einer landschaftsbildlichen Veränderung, vor dem Hintergrund der aktuellen Nutzung ist nach Umsetzung des Vorhabens allerdings nicht von einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild oder die Erholungsrelevanz auszugehen.

Während des Betriebs können von den PV-Modulen insbesondere Reflexions- bzw. Blendwirkungen als landschaftsbildbezogene Störfaktoren ausgehen. Da die PV-Module nach Süden ausgerichtet sind, können potenzielle Störwirkungen vorwiegend in Richtung der dort angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücke auftreten. Noch weiter südlich gelegene Grundstücke werden durch die Bebauung des Gewerbestandortes abgeschirmt. Allerdings sind – unabhängig vom vorliegenden und zu bewertenden Vorhaben – auf den gewerblich genutzten Gebäuden bereits Photovoltaikanlagen auf den nach Süden ausgerichteten Dachflächen vorhanden. Am Vorhabenstandort besteht demnach bereits eine visuelle Vorbelastung.

Die im Vergleich zum aktuellen Bestand zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind daher insgesamt als gering einzustufen.

6.1.4 Konfliktanalyse

Die umweltwirksamen und ökologischen Auswirkungen infolge der geplanten Bebauung wurden im vorhergehenden Kapitel abgehandelt. Hieraus wurden entsprechende naturschutzfachliche Konflikte für die einzelnen Schutzgüter abgeleitet, welche in der Grünordnerischen Bestandsanalyse (Anlage 1) grafisch aufgezeigt werden.

Nummer	Konflikt	Beeinträchtigte Schutzgüter
Konflikt 1 / K1	Umwandlung des Biotoptyps „artenarme Ruderalflur (07.03.000*)“ in Gewerbegebiet und gewerbliche Sondernutzung (11.02.200)	Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope und Arten, Landschaftsbild

Tab.3: Konflikte durch den Eingriff von Naturhaushalt und Landschaftsbild

6.1.5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung von Beeinträchtigungen und zum Schutz von Natur und Landschaft

Baubedingte Eingriffswirkungen sind nur dann als erheblich und nachhaltig einzustufen, wenn sie eine dauerhafte Schädigung des Bodenhaushaltes nach sich ziehen. Hierbei kommt der Eingriffsvermeidung und -minimierung eine besondere Bedeutung zu. Dazu gehören insbesondere die Vermeidung von Schadstoffeinträgen und die Minimierung der Bodenversiegelung und -verdichtung während der Bauphase.

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung (VM) sind Vorkehrungen, durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ganz oder teilweise vermieden werden können. Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen werden nachfolgende Punkte bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt:

Bauzeitraum

Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich nur außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Baustelleneinrichtung und Ausdehnung Baustelle

Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle sind auf den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung und nur auf den zu bebauenden Bereich zu beschränken und auf das absolut notwendige Maß zu minimieren.

Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Vorhandene Straßen und sonstige befestigte Flächen sind vorrangig für Bauverkehr und Baustelleneinrichtung zu nutzen. Kleinräumige Flächen mit Biotoppotential sind zu schützen.

Beschränkung der Überbaubarkeit der Grundstücksflächen / Minimierung von versiegelten Flächen

Übermäßige Flächenversiegelungen sind zum Zwecke des Erhalts der Bodenfunktion und der Neubildung des Grundwassers zu vermeiden. Diese Vorgaben lassen sich durch Einschränkung der bauplanungsrechtlich möglichen Grundflächenzahl (GRZ) erreichen. Zur Beschränkung der Überbaubarkeit der Grundstücke ist eine GRZ von 0,5 für das Gewerbegebiet festzusetzen. Es gilt der Grundsatz möglichst geringer Flächenversieglung.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Zum Zwecke der Neubildung des Grundwassers und zur positiven Beeinflussung des Kleinklimas ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser von allen befestigten Flächen und den Dächern an Ort und Stelle vollständig zurückzuhalten, zu verwerten, zu verdunsten und zu versickern.

Schutzmaßnahmen

Als Schutzmaßnahmen (S) werden bauzeitliche bau- oder vegetationstechnische Maßnahmen bezeichnet, die dazu geeignet sind, bauzeitliche Gefährdungen von Natur und Landschaft zu verhindern. Folgende Regelungen bei der Ausführung der Maßnahme sind aus naturfachlicher Sicht zu berücksichtigen, um vermeidbare Schäden im Naturhaushalt zu verhindern:

Schutz vorhandener Gehölzbestände im Vorhabengebiet

Strukturen und Biotope, die erhalten werden sollen, z.B. Einzelgebüsche oder Gehölzgruppen, schutzwürdige Pflanzenstandorte sind zu markieren und während der Baummaßnahme zu schützen.

Der Schutz von Einzelbäumen und Gehölzgruppen im unmittelbaren Umfeld der geplanten Arbeiten hat vor baubedingt schädigenden Einflüssen gem. DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und R SBB 2023 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) zu erfolgen.

6.1.6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Quantitative Bilanz

Als methodisches Hilfsmittel für die quantitative Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dient die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ [SMUL 2003]. Diese beurteilt für die Flächen des Plangebietes den Zustand vor (IST-Zustand) und nach dem Eingriff (SOLL-Zustand). Dabei werden die vorhandenen und geplanten Biotop-/Nutzungstypen bewertet. Die Einstufung nach Bedeutungsklassen erfolgt mit Hilfe des Biotopwertes (Erhalt Bestandsstrukturen) bzw. Planungswertes (geplante Nutzungen).

Biotop-code	Biotoptyp / Nutzung IST	Beschreibung	Biotop-wert	Größe in m²	Wert-punkte
02	Gebüsche, Hecken und Gehölze				
02.02.100	Feldgehölz /-hecke	sonstige Gehölze zum angrenzenden Gehölzbestand an der nördlichen Gebietsgrenze	21	210	4.410
02.02.430	Einzelbaum, Solitär*	einzelnstehendes Gehölz (Kirsche) (= gesamt 1 Stück / KD 50 m²)	23	50	1.150
07	Staudenfluren und Säume				
07.03.400	Artenarme Ruderalflur	ruderal bewachsene Randbereiche der Lagerfläche mit spärlichem Gehölzaufwuchs, artenarm	12	509	6.108
07.03.400	Artenarme Ruderalflur	Lückig ruderal bewachsene Bereiche auf verdichtetem Lagerplatz, artenarm	10	1.202	12.020
11	Siedlungsbereiche, Infrastruktur und Industrieanlagen				
11.05.200	Lagerflächen	als Lagerplatz genutzte Fläche, geschottert und sehr stark verdichtet, vegetationsfrei, bei Bestandsaufnahme mit Schüttguthaufen (Steine, Asphalt, etc.)	0	1.968	0
Summe / Gesamtwert IST-Zustand				**3.889**	**23.688**

Tab.4: Biotopbewertung in der Planung (IST-Zustand)
* Fläche des Einzelgehölzes wird nicht in Gesamtsumme der Flächen aufgenommen, jedoch in Bilanzierung

Biotop-code	Biotoptyp / Nutzung SOLL	Beschreibung	Planungs-wert	Größe in m²	Wert-punkte
02	Gebüsche, Hecken und Gehölze				
02.02.100	Feldgehölz /-hecke	sonstige Gehölze zum angrenzenden Gehölzbestand an der nördlichen Gebietsgrenze (Bestand)	21	210	4.410
02.02.100	Feldgehölz /-hecke	Neupflanzung (Ausgleichsmaßnahme M1)	20	762	15.240
02.02.430	Einzelbaum, Solitär*	einzelnstehendes Gehölz - wie Bestand (Kirsche) (= gesamt 1 Stück / KD 50 m²)	23	50	1.150
11	Siedlungsbereiche, Infrastruktur und Industrieanlagen				
11.02.200	Gewerbegebiet und gewerbliche Sondernutzung	Gewerbebauten (Lagerhallen) und Zuwegung wie im Bestand stark verdichtet ohne Schüttgut / Haufwerke; ohne Grünflächen	0	2.917	0
Summe / Gesamtwert SOLL-Zustand				**3.889**	**20.800**

Tab.5: Biotopbewertung in der Planung (SOLL-Zustand)
* Fläche des Einzelgehölzes wird nicht in Gesamtsumme der Flächen aufgenommen, jedoch in Bilanzierung

In der nachfolgenden Tabelle ist der Kompensationsbedarf dargestellt.

Berechnung des Eingriffs im gesamten Plangebiet	Punktwert
Gesamtsumme Punktwerte vor Eingriff (Biotopwert)	23.688
Gesamtsumme Punktwerte nach Eingriff (Planungswert)	20.800
Differenz Punktwerte nach Eingriff zu vor Eingriff	**-2.888**

Tab.6: Bilanzierung der Bewertung vor und nach dem Eingriff nach Handlungsempfehlung Sachsen

Die Ausgangswertigkeit der Biotope im Plangebiet wird mit 23.688 Punkten nach der Handlungsempfehlung eingeschätzt. Unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahme (Ausgleichsmaßnahme M1) im Plangebiet wird das Plangebiet eine Wertigkeit von 20.800 Wertpunkte nach vollständiger Realisierung des Bauvorhabens aufweisen. Entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbleibt nach Umsetzung des Planungsvorhabens und aller Maßnahmen ein **Defizit von 2.888 Wertpunkten.**

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die bei Umsetzung des Bauvorhabens zu erwarten sind, können durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Verbindung mit den Begrünungsmaßnahme A1 innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen und ersetzt werden. Es bedarf einer externen Kompensationsmaßnahme.

Verbal-argumentative Bilanz

Die betrachtete Fläche wird derzeit intensiv anthropogen als Lagerfläche / Lagerplatz genutzt. Gehölzaufwuchs und Ruderalflur kommen nur in den Randbereichen bzw. Böschungsbereichen vor. Zum Zeitpunkt der Aufnahme wurden u.a. Schuttgüter für eine nahegelegene Baustelle abgelagert. Aufgrund der bereits langjährigen Nutzung als Lagerfläche / Lagerplatz am Rande des bestehenden Gewerbegebietes besitzt sie keine Bedeutung für Natur und Landschaft.

Auf der Fläche sollen Lagerhallen zur Unterbringung von Event- und Cateringequipment, technischer Ausrüstung etc. inkl. Zuwegung für die Firma Kupfergrill geschaffen werden. Die Zuwegung zu den Lagerhallen soll wie im Bestand erhalten bleiben. Es ist nicht vorgesehen, die Flächen zu asphaltieren oder anderweitig zu befestigen.

Das anfallende Regenwasser v.a. von den Dachflächen wird im Vorhabengebiet selbst versickert, geplant dafür ist eine Rigolen-Versickerung. Die Grundwasserneubildung wird durch Maßnahmen zur Niederschlagsbewirtschaftung nicht

beeinträchtigt.

Im grünordnerischen Konzept ist vorgesehen, die bestehenden Gehölze im Vorhabengebiet zu erhalten und die Rand- und Böschungsbereiche zur angrenzenden Landschaft mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Damit wird das Gewerbegebiet nach Osten zur offenen Landschaft eingegrünt und der bestehende Gehölzbestand im Norden erweitert. Die Maßnahmen dienen dem Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft. Die Gehölzpflanzung bietet Lebensraum für Flora und Fauna. Die geplanten Maßnahmen sollen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Arten und Biotope sowie dem Landschaftsbild zugutekommen.

Das grünordnerische Konzept ist in der Anlage 2 grafisch dargestellt.

6.1.7 Kompensationserfordernis

Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft

Die Kompensation der Eingriffe erfolgt durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Kompensationsmaßnahmen übernehmen häufig sowohl Ausgleichs- als auch Ersatzfunktionen für verschiedene Schutzgüter. Die Aufwertung der Funktionsfähigkeit des Boden- und Wasserhaushaltes und der Ausgleich der verloren gegangenen Biotop- bzw. Nutzungsstrukturen sowie der Eingriff in das Landschaftsbild stellen in der Regel die Schwerpunkte der Kompensationsplanung dar.

Sind die Eingriffe innerhalb des Vorhabengebietes nicht vollständig ausgleichbar, so werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Entwicklung einer Gehölzfläche

Als Ausgleich für den Verlust des Biotops „Ruderalflur“ sowie zur Einbindung in das Landschaftsbild sind die bestehende Gehölzflächen sowie die Böschungsbereiche entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Satzungsgebietes mit einheimischen standortgerechten Gehölzen mit mind. 30% dorn- und stacheltragenden Sträuchern (siehe Artenvorschläge), Mindestpflanzqualität von 2 x verpflanzt, 2-5triebig, 60 - 100 cm Höhe zu entwickeln. Die Pflanzdichte soll ca. 1,5 Stück pro m² betragen zu ergänzen und zu entwickeln.

Artenvorschläge für heimische und standortgerechte Straucharten

Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus spinosa	Schlehe (nur Südseite)
Cytisus scoparius	Besenginster	Rhamnus frangula	Faulbaum
Crategus monogyna	eingriffliger Weißdorn	Rosa canina / rubiginosa	Wildrosen
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Corylus avellana	Haselnuss	Sambucus racemosa	Hirschholunder
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Salix aurita	Ohrweide
Genista tinctoria	Färberginster	Salix cinerea	Grauweide
Ligustrum vulgare	Liguster	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		

Die Gehölzpflanzung ist auf einer Fläche von ca. 762 m² entsprechend der Umgrenzung im Plan (Anlage 2 – Grünordnerisches Konzept) fachgerecht auszuführen, auf Dauer zu unterhalten und entsprechend zu pflegen. Abgängige Gehölze sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen.

Die Begrünungsmaßnahmen dient zugleich der Kompensation von Bodenversiegelung. [vgl. Kompensation von Bodenversiegelung]

Externe Kompensationsmaßnahme

Da im Satzungsgebiet der Eingriff in die Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden können, ist eine externe Kompensationsmaßnahme notwendig.

Der Maßnahmenumfang für die externe Kompensationsmaßnahme ergibt sich aus dem in der Bilanzierung ermittelten Kompensationsbedarf von **2.888 Wertpunkten**.

Berechnung des Eingriffs im gesamten Plangebiet	**Punktwert**
Gesamtsumme Punktwerte vor Eingriff (Biotopwert)	23.688
Gesamtsumme Punktwerte nach Eingriff (Planungswert)	20.800
Differenz Punktwerte nach Eingriff zu vor Eingriff	**-2.888**

Tab.7: Bilanzierung der Bewertung vor und nach dem Eingriff nach Handlungsempfehlung Sachsen

Als Kompensation des Wertedefizits sollen standortgerechte, heimische Laubbäume gepflanzt werden. Entsprechend der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ von 2003 [SMUL 2003] sowie der Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen von 2017 [SMUL 2017] kann die Berechnung für die Ersatzpflanzung nach Anlage 6.1: Kompensation von Einzelgehölzen vorgenommen [SMUL 2017] vorgenommen werden.

$$\text{Anzahl Ersatzbäume} = \frac{\text{Wertpunkte}}{\text{Pauschalierte Kronentraufffläche} \times \text{Planungswert}}$$

Als pauschalisierte Kronentraufffläche wird für geplante Laubbäume (Hochstamm) eine Fläche von 30 m² angesetzt. Der Planungswert für Einzelgehölze ist mit 21 angegeben

$$\text{Anzahl Ersatzbäume} = \frac{2.888}{30\ \text{m}^2 \times 21} = \frac{2.888}{630} = 4{,}58412698 \quad = \mathbf{5}$$

Durch **5 Baumneupflanzungen** im näheren Umfeld bzw. im Gemeindegebiet kann der Eingriff durch das Vorhaben bzw. das Defizit von 2.888 Werteinheiten kompensiert werden.

Es sind standortgerechte einheimische Laubbäume zu pflanzen, zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Mindestqualität für die Laubbäume soll wie folgt festgelegt: Hochstamm, 3xv., mit Ballen, STU 12-14 cm. Die Pflanzung soll vorzugsweise im Herbst erfolgen. Es ist eine einjährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege durchzuführen.

Kompensation von Bodenversiegelung

Das Vorhabengebiet weist im mittleren Bereich stark verdichtete geschotterte Lagerflächen mit Schüttgütern / Haufwerken ohne Bewuchs und Containern auf. Im Bestand kann daher von einer vollversiegelten Fläche (Versieglungsgrad 100%) ausgegangen werden. Die Randbereiche des Lagerplatzes sind ruderal bewachsen. Der Boden ist hier aufgrund der langjährigen anthropogenen Nutzung auch verdichtet, wird aber durch den Bewuchs als wasserdurchlässig und damit als teilversiegelt angesehen (Versieglungsgrad 50%). Die Böschungsbereiche der Lagerfläche sind z.T. ruderal bzw. mit Gehölzen bewachsen. Dieser Bereiche werden mit einem Versieglungsgrad von 0 betrachtet.

Durch das Vorhaben entstehen mit der Errichtung der Lagerhallen einschließlich der Zuwegung zusätzliche vollversiegelte Flächen auf den bislang ruderal bewachsenen Randflächen des Lagerplatzes. Für diese Flächen wird ein Versiegelungsgrad von 100 % angenommen. Die PV-Module werden auf den Dachflächen der Lagerhallen errichtet und haben somit keinen Einfluss auf die Versiegelung im Plangebiet.

Im derzeitigen Zustand liegt eine Versiegelung von 2.569 m² vor. Die Versiegelung im Bestand nimmt somit einen Anteil von 66,06 % in Bezug auf die gesamte Plangebietsfläche von 3.889 m² ein. Gemäß der Planung wird durch die Errichtung von Lagerhallen samt Zuwegungen nach Bauabschluss eine Versiegelung von 2.917 m² (= 75,01 %) bestehen. Die durch das Vorhaben verursachte maximale Neuversiegelung entspricht demnach 348 m² bzw. 8,95 % der gesamten Fläche des Plangebiets. [vgl. Tabelle 1 Versieglungsbilanz / Kapitel 6.1.3 Bestandserfassung von Natur und Landschaft | Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens / Schutzgut Boden]

Mit der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen i.V.m. dem Entsiegelungserlass des SMUL werden Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen bei Versiegelung als prioritäre Ausgleichsmaßnahme empfohlen. Es ist in erster Linie nach Entsiegelungsmaßnahmen im Umkreis des Eingriffsortes zu suchen. Ausnahmen vom Primat des Ausgleichs durch Entsiegelung sind möglich, wenn der räumliche Bezug der Entsiegelungsmaßnahmen zum Eingriff nicht gegeben ist (vgl. § 9 Abs. 3 SächsNatSchG).

Wenn ein Ausgleich durch Entsiegelung nicht möglich ist, kann ersatzweise die Verbesserung der Bodenfunktion geprüft werden. Dies kann durch Nutzungsextensivierungen erfolgen, in dem die Bodennutzung durch Tiere, Landwirtschaft, Düngemitteleintrag etc. aufgegeben wird oder durch Änderung der Nutzungsintensität (z.B. extensive Wiese statt Acker) eine Möglichkeit zur Aufwertung der Bodenfunktion gegeben wird.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Anpflanzung von Gehölzen. Sträucher und Bäume durchwurzeln den Boden und lockern ihn damit auf. Durch die Bäume und Sträucher kann nachhaltig das Bodenleben sowie das Bodengefüge einschließlich der Wasser- und Nährstoffversorgung verbessert werden. Zudem tragen Sie zur Begrenzung der Wind- und Wassererosion und zum Temperaturausgleich bei. Damit sind auch Baum- und Strauchpflanzungen geeignet, das Schutzgut Boden aufzuwerten oder Eingriffe in den Boden zu kompensieren. Dabei wird ein Ausgleichsverhältnis von einem Baum je 50 m² Bodenversiegelung als Kompensationsmaß angesehen. Neben den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben Sie zudem positive Auswirkungen auf Tierarten, Klima und Lufthygiene sowie das Landschafts- und Ortsbild. Bei einer Strauchpflanzung wird ein Verhältnis von 1 Strauch je 2 m² Bodenversiegelung angesetzt. Es sind heimische und standortgerechte Arten zu pflanzen.

Im Vorhabengebiet selbst ist keine Entsiegelung möglich. Auch angrenzend zum Plangebiet bzw. im Gemeindegebiet stehen keine Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung. Aufgrund fehlenden Entsieglungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Kompensation in Form von Nutzungsextensivierung bzw. Baum-/ Strauchneupflanzungen notwendig.

Im Vorhabengebiet selbst sind Gehölzpflanzungen auf einer Fläche von 762 m² vorgesehen. Diese können als Kompensationsmaßnahme für die Bodenversiegelung herangezogen werden.

	Kompensation
Zusätzliche Neuversiegelung im Gebiet	348 m²
Ausgleich durch Entsiegelung im Gebiet bzw. außerhalb des Gebietes	0 m²
Ersatz durch Nutzungsextensivierung	0 m²
Ersatz durch Baumpflanzung	0 m²
Ersatz durch Strauchneupflanzungen im Gebiet (M1) – 1 Strauch je 2 m² Neuversiegelung - 762 m² Strauchneupflanzung à 1,5 Strauch/m² = 508 Sträucher	1.016 m²
Verbleibender Eingriff (Neuversiegelung)	**- 668 m²**

Tab.8: Gegenüberstellung Kompensation der Versiegelung

Durch die Gehölzneupflanzung (Maßnahme M1) im Gebiet selbst können die Eingriffe in das Schutzgut Boden innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden. Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

6.1.8 Fazit

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens einschließlich der Umsetzung der Maßnahmen für Natur und Landschaft keine Risiken für die Umwelt. Insgesamt kann von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens ausgegangen werden.

6.2 Artenschutz

6.2.1 Bestandserfassung und -bewertung

Für den Standort wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durch *hase landschaftsarchitektur* (Anlage 3) durchgeführt, um Konflikte des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht zu prüfen. Durch das Vorhaben ist eine Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten nicht auszuschließen. Im Speziellen wurden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bzgl. gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten – alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) – die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und aufgezeigt;
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Nachfolgend werden nur die Arten dargestellt, für die potenziell eine Beeinträchtigung bestehen könnte. Die Aussagen wurden der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung vom 16.07.2026 entnommen. Genauere Ausführungen liegen in der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung vor. (vgl. Anlage 3)

Zauneidechse

Innerhalb dieses Gebiets wurden die Zauneidechse als planungsrelevante Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie ermittelt. Das Untersuchungsgebiet weist in kleinen Teilbereichen grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse auf. Insbesondere die ruderal bewachsenen Rand- bzw. Böschungsbereiche können als Versteck- und Rückzugsorte sowie potenziell als Nahrungshabitate und Fortpflanzungsstätten dienen. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung trotz vorhandener offener und besonnter Bodenflächen als Lebensraum für die Art nicht bzw. nur sehr eingeschränkt geeignet. Zwar können die vegetationsarmen Bereiche potenziell als Sonnenplätze genutzt werden, aufgrund der starken Bodenverdichtung stehen jedoch keine geeigneten, locker grabbaren Substrate für die Eiablage zur Verfügung. Eine Funktion als Fortpflanzungshabitat ist daher weitgehend auszuschließen. Zudem werden die Flächen aktuell (Sommer 2026) als Lagerplatz für Schuttgüter verwendet und es findet regelmäßig Baustellenverkehr statt, so dass die Fläche bereits jetzt durch Erschütterungen, Staub etc. geprägt ist. Eine Tötung von Individuen sowie eine Beeinträchtigung potenzieller Eiablageplätze der Zauneidechse kann damit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Europäische Vogelarten

Vorhabenbedingt beschränken sich die Eingriffe auf bereits anthropogen überprägte Flächen (Lagerflächen) sowie bereichsweise unmittelbar angrenzende Grünstreifen mit ruderaler Vegetation. Das innerhalb des Untersuchungsgebietes bestehende einzelnstehende Gehölz (Kirsche) bleibt erhalten. Das UG weist insgesamt nur eine geringe Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf. Auch als Nahrungshabitat besitzt es aufgrund seiner starken anthropogenen Überprägung lediglich eine untergeordnete Bedeutung, zumal im unmittelbaren Umfeld zahlreiche vergleichbare bzw. deutlich besser geeignete Flächen als Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Eine funktionale Bedeutung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist daher nicht anzunehmen.

In der Umgebung des Vorhabenstandortes befinden sich Offenlandflächen sowie Gehölzbestände, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten dienen können.

Da das Plangebietes keine bedeutsame Habitateignung aufweist und in die umliegenden Flächen nicht eingegriffen wird, kann im Rahmen der Potenzialabschätzung ein Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Anlagen- und betriebsbedingt sind aufgrund der geringen Bedeutung des Eingriffsstandortes als Habitat i.V.m. der anthropogenen Vornutzung des Areals sowie der intensiven Bewirtschaftung umliegender Flächen keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen europäischer Brutvögel gegenüber dem bestehenden Zustand zu erwarten.

Nicht ausgeschlossen werden können jedoch baubedingt erhöhte Störwirkungen auf angrenzende Habitate. Dies betrifft in dieser Umgebung v.a. Raubwürger, Habicht, Sperber, Mäusebussard und Rotmilan. Sowohl Raubwürger als auch Habicht, Sperber, Mäusebussard und Rotmilan sind hinsichtlich störungsbedingter Brutausfälle besonders gefährdet. Es bestehen potenzielle Brutplätze innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen zum Plangebiet. Das Eintreten der Verbotstatbestände des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Zum Schutz der zuvor genannten Arten wurden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt. Mit deren Umsetzung kann auch für diese potenziell vorkommenden Europäischen Brutvogelarten ein Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

6.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Für die in der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung [HLA 2026] untersuchten Artengruppen ist ein Maßnahmenpaket von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten notwendig. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Sinne des Artenschutzes werden als Artenschutzmaßnahmen (ASM) bezeichnet.

Folgende Artenschutzmaßnahmen sind vorgesehen:

<u>Baubeginn außerhalb der Kern-Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse</u>

Der Baubeginn und die Baufeldfreimachung sollen außerhalb der Kernbrutzeit der Avifauna sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse erfolgen, also nicht zwischen März bis Mitte September.

Sollten Baufeldfreimachung und Baubeginn während der Kern-Brutzeit bzw. Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse erforderlich werden, so ist im Rahmen einer Vorortbegehung nachzuweisen, dass keine aktuellen Lebensstätten betroffen sind. Zudem sind die weiteren Baumaßnahmen unverzüglich anzuschließen, um die Ansiedlung der Brutvögel im und um den Eingriffsbereich zu vermeiden bzw. den Bereich unattraktiv für die Zauneidechse zu machen.

Durch diese Maßnahme werden bereits vor dem Beginn der Brutperiode bzw. vor dem Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse die Arten von der direkten Eingriffsfläche ferngehalten (im Sinne einer Vergrämung) und damit u.a. beginnende Bruten unterbunden. Gleichzeitig ist ein Ausweichen auf umliegende Offenland- und Gehölzflächen als Nist- und Nahrungsplatz möglich.

<u>Rodung von Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna</u>

Bei erforderlicher Rodung aufwachsender Gebüsche im ruderalen Randbereich ist diese vorrangig im Winter (Oktober bis Februar) durchzuführen, in jedem Fall jedoch außerhalb der Kern-Brutzeit der Avifauna, d.h. nicht von März bis Ende August. Sollten Rodungen während der Kern-Brutzeit erforderlich werden, so ist im Rahmen einer Vorortbegehung nachzuweisen, dass keine aktuellen Lebensstätten betroffen sind.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich somit einerseits auf eine Vermeidung und/oder Minderung von Störungen von Individuen der betroffenen Arten, andererseits aber auch auf die Sicherung eines funktionalen Zusammenhangs der Lebensräume dieser Arten. Unter Verweis auf § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt somit der Verbotstatbestand der

Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und damit der funktionale Zusammenhang für die jeweilige(n) Population(en) der betroffenen Art(en) gewahrt bleibt.

Je nach Fortschreiten des Planungsstandes zum Vorhaben ist zu prüfen, ob weitere Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich werden bzw. inwieweit genannte Maßnahmen geändert und/oder präzisiert werden müssen.

Fassung vom Oktober 2026

7 Inhalt der Satzung und Begründung der Festsetzungen

7.1 Geltungsbereich und Zulässigkeit von Vorhaben

Die Ergänzungssatzung umfasst nach der unter Kapitel 4.1 beschriebenen Abgrenzung eine Fläche von ca. 3.889 m². Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Bebauung in Ergänzung die angrenzend vorhandene Bebauung (Gewerbe) geschaffen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird nach Rechtskraft der Ergänzungssatzung nach dem Einfügen in die nähere Umgebung gemäß § 34 BauGB beurteilt.

Durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung wird ein bisheriges Außenbereichsgrundstück als Innenbereichsfläche) festgesetzt. Die Festsetzungen für die Fläche leiten sich aus dem direkten städtebaulichen Umfeld ab. Die Einbeziehungssatzung führt in begrenztem Umfang Flächen einer Bebauung zu und nutzt im Sinne einer schonenden Entwicklung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

7.2 Festsetzungen

Zur Sicherung der Einfügung der zukünftigen Bebauung des Satzungsgebietes in die Umgebung werden einzelne Festsetzungen getroffen. Der Umgebungsrahmen, der für die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB heranzuziehen ist, wird durch die Bebauung der Gewerbeflächen an der „Vogelweide“ bzw. „Zum Teich“ gebildet. Die Fläche im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird für die gewerbliche Nutzung (Errichtung von Lagerhallen) ausgewiesen.

Die Ausweisung des Baufeldes orientiert sich an der vorhandenen Bestandsbebauung. Für die Gebäude (hier: Lagerhallen) ist eine West-Ost-Ausrichtung im rechten Winkel zu dem Gebäude an der „Vogelweide 8“ vorgesehen. Damit wird ein geordneter Abschluss der gewerblichen Bebauung zur offenen Landschaft geschaffen. Eine Ausdrehung der Gebäude in die offene Landschaft, wie es durch eine parallele Stellung in Bezug zu den südlichen Bauten kommen würde, wird damit eingeschränkt.

Zur Gewährleistung der Entwicklung für die gewerbliche Nutzung ist zudem eine Bebauung mit abweichender Bauweise möglich. Dabei dürfen die Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten.

Zur Begrenzung der Versiegelung im Gebiet und zur Möglichkeit des Ausgleichs des Eingriffs im Gebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Mit der möglichen Überschreitung der GRZ von 0,25 nach § 19 Abs. 4 BauNVO stehen für die gewerbliche Nutzung (75% der Fläche) sowie für Ausgleichsmaßnahmen (25 % der Fläche) ausreichend Flächen zur Verfügung.

7.3 Naturschutzrechtliche Festsetzung

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB Festsetzungen getroffen, die der Minderung des Eingriffs bzw. dem Ausgleich dienen.

Zum Zwecke der Neubildung des Grundwassers und zur positiven Beeinflussung des Kleinklimas ist das auf den Dachflächen und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser am Ort der Entstehung über Versickerungsanlagen dem natürlichen Wasserkreislauf, d.h. dem Grundwasser zuzuführen

Darüber hinaus werden grünordnerische Maßnahmen festgelegt, die auf eine Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum abzielen. Die im Norden bestehenden Gehölzfläche ist zu erhalten und durch Strauchpflanzungen zu ergänzen. Zusätzlich ist die gewerbliche Fläche nach Osten durch eine Gehölzpflanzung zur offenen Landschaft abzugrenzen bzw. einzugrünen.

Fassung vom Oktober 2026

7.4 Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Da nicht alle Eingriffe innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können, wird eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Der Maßnahmenumfang für die externe Kompensationsmaßnahme ergibt sich aus dem in der Bilanzierung ermittelten Kompensationsbedarf von **2.888 Wertpunkten**. Da die Kompensationsflächen außerhalb des Satzungsgebietes liegen, können sie nur über eine Zuordnungsfestsetzung eingebunden werden.

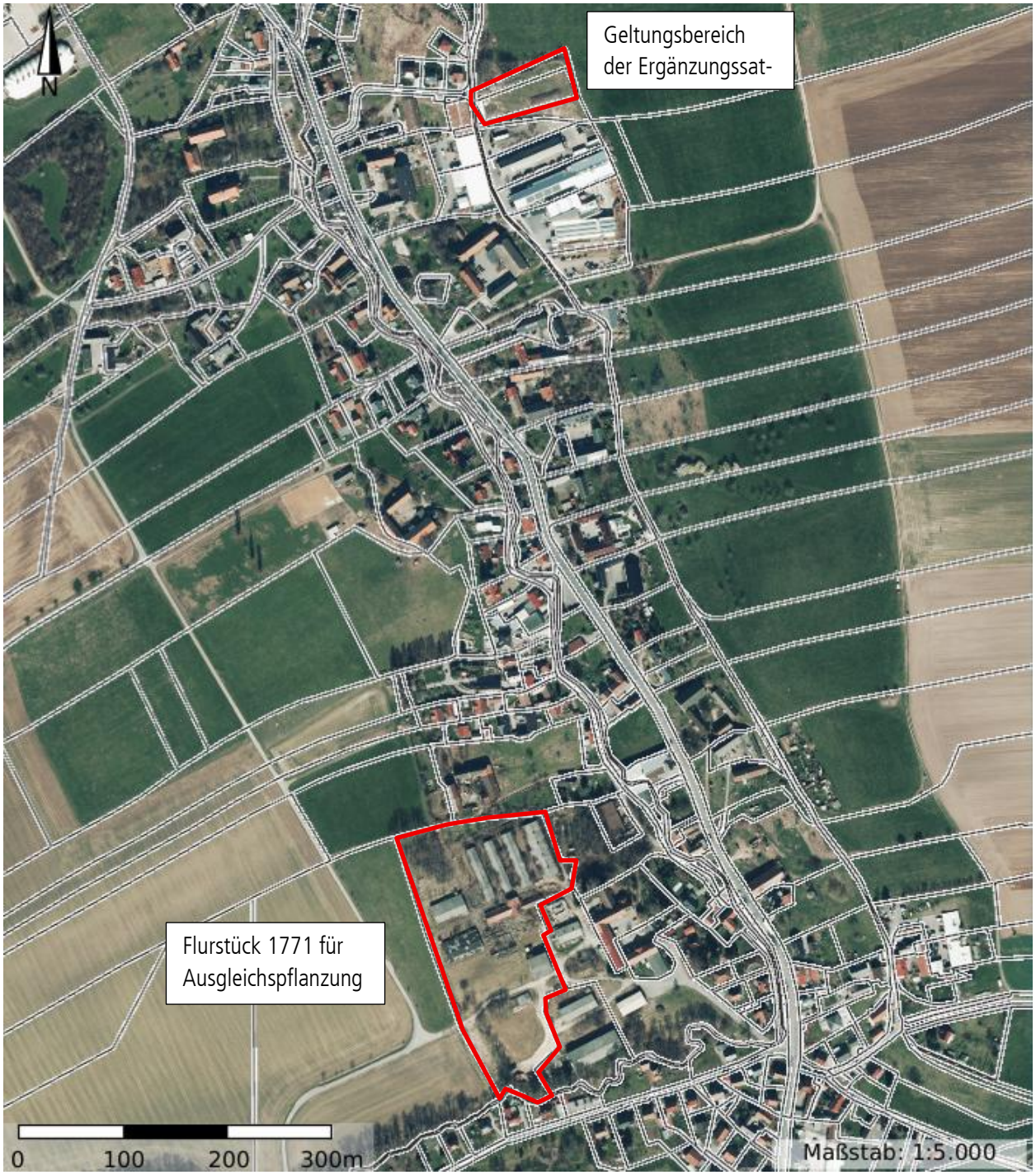


Abb.5: Übersichtslageplan Gemeinde Grumbach mit Plangebiet der Ergänzungssatzung und Flurstück für Ausgleichsmaßnahmen. [Quelle: Geoportal Sachsenatlas]

Für die Kompensation des Defizits in Höhe von insgesamt 2.888 Werteinheiten sind 5 Baumpflanzung auf dem Flurstück 1771 der Gemarkung Grumbach, Stadt Wilsdruff vorgesehen. Es sind standortgerechte einheimische Laubbäume zu pflanzen, zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Auf dem Flurstück 1771 in Grumbach befand sich eine alte Schweinmastanlage, die durch die Gemeinde Wilsdruff abgebrochen werden soll. Das Flurstück steht für Ausgleichsmaßnahmen für verschiedenen Bauvorhaben in der Gemeinde Wilsdruff zur Verfügung. Auf diesem Flurstück können die 5 Ausgleichspflanzungen umgesetzt werden.

Die Sicherung der Umsetzung muss vor Satzungsbeschluss vertraglich zwischen Vorhabenträger und der Stadt Wilsdruff erfolgen.

7.5 Hinweise

Für die weitere Planung und Realisierung von Vorhaben innerhalb des Plangebietes werden auf dem Rechtsplan allgemeine Hinweise aufgeführt, die durch die Träger öffentlicher Belange und die Behörden gegeben werden und bei Umsetzung des Vorhabens relevant werden könnten. Sie dienen der umfassenden Information der zukünftigen Bauherren und der interessierten Öffentlichkeit.

Es werden Hinweise zu Artenschutz, Gehölzschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz und zur Versickerung gegeben.

8 Quellen

Gesetze und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BBodSchV (neu) - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

SächsBO - Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

SächsKrWBodSchG - Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)

SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Raumplanungen

FNP 2004 - Flächennutzungsplan der Stadt Wilsdruff, rechtswirksam seit dem 27.05.2004

LEP 2013 - Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, in Kraft seit 31.08.2013

RP 2020 - Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020, beschlossen als Satzung durch Beschluss VV 02/2019 der Verbandsversammlung am 24.06.2019 genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 08.06.2020 wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020 vom 17.09.2020

Literatur, Grundlagen und Umwelt-Informationssysteme im Internet

GWN VIEWER – GWN Viewer Sachsen, Daten und Informationen zum Wasserdargebot und zur Grundwasserneubildung in Sachsen - https://gwn-sachsen.de/viewer/karten/

Geoportal Sachsen – https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true

IDA – interdisziplinäre Daten und Auswertungen des Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/index.xhtml

LFULG A – Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Landschaftsgliederung Sachsen, Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm, www.natur.sachsen.de/download/Landschaftsgliederung_Sachsens_Erlaeuterung.pdf, abgerufen im Juni 2026

LFULG B – Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Landschaftsökologische Charakterisierung von 30 Naturräumen – 11 Mulde-Lösshügelland, https://www.natur.sachsen.de/download/11_Mulde-Loesshuegelland.pdf, abgerufen im Juni 2026

LFULG 2004 – Biotoptypenliste für Sachsen, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2004 des Sächsischen Landesamts für Umwelt und Geologie - https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12177/documents/20239

LFULG 2010 – Kartieranleitung, Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen - https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13765/documents/15976

MANNSFELD / SYRBE 2008 – Mannsfeld, Karl; Syrbe, Ralf-Uwe: Naturräume in Sachsen. Forschungen zur Deutschen Landeskunde Bd. 257. Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbstverlag, Leipzig 2008.

SMUL 2003 - Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft: Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, Mai 2003.

SMUL 2017 – Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft: Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen von 2003 (Fassung 2009) sowie anhängend ausgetauscht, die Anlagen der Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen von 2017

Gutachten | Fachbeiträge

HLA 2026 – Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung für Ergänzungssatzung „Bereich östlich Vogelweide 8“ in Grumbach, Stadt Wilsdruff, Dresden 16.07.2026

Fassung vom Oktober 2026

9 Anlagen

Anlage 1 – Grünordnerische Bestandsanalyse, Maßstab 1:1.000

Anlage 2 – Grünordnerisches Konzept, Maßstab 1:1.000

Anlage 3 – Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, hase landschaftsarchitektur, Stand 16.07.2026



LEGENDE

Biotope im Bestand

- 02.02.100 - Feldgehölz
- 02.02.430 - Einzelbaum, Solitär
- 07.03.000 - artenarme Ruderalflur frischer Standorte
- 07.03.000* - artenarme Ruderalflur auf verdichtem Boden / Lagerplatz
- 11.05.200 - Lagerflächen stark verdichtet

Bauvorhaben

- Lagerhallen

Konflikte

- K1 — Konflikt 1 - Überbauung bzw. Versieglung der Ruderalflur

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich der Satzung
- 1469/23 — ALKIS - Flurstücke mit Nummer

Ergänzungssatzung Grumbach | September 2026

Anlage 1 - Grünordnerische Bestandsanalyse | 1:500 | A3

hase landschaftsarchitektur



LEGENDE

Biotope im Bestand + Planung

- 02.02.100 - Feldgehölz (Bestand)
- 02.02.100 - Feldgehölz (Neu)
- 02.02.430 - Einzelbaum, Solitär (Bestand)
- 11.02.200 - Gewerbegebiet und gewerbliche Sondernutzung (Gebäude und Zuwegung)

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich der Satzung
- 1469/23 - ALKIS - Flurstücke mit Nummer

Ergänzungssatzung Grumbach | September 2026

Anlage 2 - Grünordnerisches Konzept | 1:500 | A3

hase landschaftsarchitektur

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

für:

Ergänzungssatzung „Bereich östlich Vogelweide 8“ in Grumbach, Stadt Wilsdruff

Auftraggeber:

Felix Fischer

Verfasser:

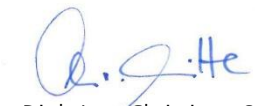
hase landschaftsarchitektur
Königsbrücker Straße 57
01099 Dresden
Tel: 0351 – 255 78 310
E-Mail: kontakt@la-hase.de
Internet: www.la-hase.de

Projektverantwortliche:

Dipl.-Ing Christiane Sitte,
Landschaftsarchitektin AKS

Natalie Rothe
M. Sc. (TU) Landschaftsarchitektur

Dresden, 16.07.2026



Dipl.-Ing. Christiane Sitte,
Landschaftsarchitektin AKS

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorbemerkung und Grundlagen 4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 4
1.3 Methodische Vorgehensweise | Untersuchungsumfang 6
1.4 Datengrundlage 7
2 Überblick über das Untersuchungsgebiet | Bestandsdarstellung 8
2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 8
2.2 Aktuelle Nutzung 8
2.3 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht 10
2.4 Gehölzbestand 10
3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens 11
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren 11
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 12
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 13
4 Relevanzprüfung – Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums 14
4.1 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL 14
4.2 Europäische Vogelarten 17
5 Abschätzung der Betroffenheit der Arten 37
5.1 Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL 37
5.2 Betroffenheit der europäischen Vogelarten 37
6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten 38
6.1 Erforderliche Artenschutzmaßnahmen 38
6.2 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 38
7 Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 39
8 Quellen 40

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
APA	Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
VO	Verordnung
VRL	Vogelschutzrichtlinie
ZenA	Zentrale Artdatenbank Sachsen

1 Vorbemerkung und Grundlagen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wilsdruff möchte auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Aufstellung einer Ergänzungssatzung für die Flurstücke 1469/19, 1469/24 und 1496/21 der Gemarkung Grumbach Baurecht für eine Betriebserweiterung der Firma Kupfergrill nach Grumbach in Verbindung mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage schaffen. Der Standort soll künftig v.a. der Lagerung dienen.

Geplant ist insbesondere die Errichtung von Lagerhallen für Anhänger, Event- und Cateringequipment, Zelte, Biertischgarnituren, Verkaufsstände und Verkaufshütten, Veranstaltungstechnik sowie Hüpfburgen. Darüber hinaus ist auf den Dachflächen der Lagerhallen die Errichtung einer Volleinspeiser-Photovoltaikanlage vorgesehen.

Der Satzungsbereich ist Gegenstand der Bearbeitung des vorliegenden Gutachtens. Im Speziellen werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bzgl. gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten – alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) – die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und aufgezeigt;
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Durch das Vorhaben ist eine Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten nicht auszuschließen. Um Konflikte des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht zu prüfen, wurde das Büro *hase landschaftsarchitektur* mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung (APA) für das Untersuchungsgebiet beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Gesetze und Vorschriften

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmung des vorliegenden Berichtes stützen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist. Alle im Folgenden wiedergegebenen Zitate beziehen sich auf diese Fassung des Gesetzes.

Die Beachtung der Regelungen zum Artenschutz gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. In Verbindung mit §§ 44 und 45 BNatSchG stellen Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) die Grundlage dar. Geprüft wird, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders oder streng geschützte Arten schädigen oder stören können.

Der § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung [VO (EG) 338/97]
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie [FFH-RL]
- europäische Vogelarten
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung. [BArtSchV]

Des Weiteren zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG folgende besonders geschützte Arten als streng geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung [VO (EG) 338/97]
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie [FFH-RL]
- streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung. [BArtSchV]

Grundsätzlich sind alle Arten der nachfolgend aufgeführten Artengruppen zu berücksichtigen und entsprechend als planungsrelevant anzusehen.

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- Arten nach Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

1.2.2 Relevante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Für die erfassten planungsrelevanten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten werden in der vorliegenden Potenzialabschätzung die folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, als prüfrelevant eingeschätzt:

„(1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 15 BNatSchG) sowie zulässigen Vorhaben gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur für die europäischen Vogelarten sowie für Tier- und Pflanzenarten, die in der FFH-RL, Anhang IV oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gibt es jedoch bisher nicht.

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Unter anderem darf eine Ausnahme

„nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“.

Des Weiteren stellen auch die Vogelschutzrichtlinie [VRL] sowie die FFH-Richtlinie [FFH-RL] als prüfrelevant einzuschätzende Verbotstatbestände dar:

gemäß Art. 5 VRL:

- *Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens*
- *Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern*
- *Verbot des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*

gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH- RL:

- *Verbot jeder absichtlichen Störung der streng geschützten Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*
- *Verbot jeder absichtlichen Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur*
- *Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*

1.3 Methodische Vorgehensweise | Untersuchungsumfang

Zur Erarbeitung der vorliegenden Potenzialabschätzung wurden folgende Bearbeitungsschritte durchgeführt:

1) Vor-Ort-Begehung zur Bestandsaufnahme am 17.04.2026
   a. Begutachtung und Aufnahme vorhandener Habitatstrukturen als Grundlage zur Abschätzung vorhabenbedingter Auswirkungen auf planungsrelevante Arten
   b. Prüfung des UG auf artenschutzfachlich besonders relevante Bestandsgehölze mit besonderem Fokus auf potenzielle Habitatbäume; ggf. Kartierung des Gehölzbestandes

   Eine gezielte faunistische oder floristische Erfassung fand im Rahmen der APA nicht statt.
2) Auswertung und Analyse abgerufener Daten der Zentralen Artdatenbank (ZenA) Sachsen zum Erlangen eines Überblicks über das vorhandene Arteninventar
3) Auswahl prüfrelevanter Arten/Artengruppen
4) Ausarbeitung des vorliegenden Berichts, einschließlich
   a. Darlegung der bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Wirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen könnten;
   b. Relevanzprüfung – Abschätzung potenziell betroffener, europarechtlich geschützter Arten auf Basis vorliegender Daten;
   c. Abschätzung der Betroffenheit

- Darlegung durch das Vorhaben potenziell betroffener Arten in Abhängigkeit potenzieller/nachgewiesener Lebensstätten i.V.m. dem potenziellen Wirkraum des Vorhabens (Einbezug der Kriterien Empfindlichkeit, Gefährdung und Wirkungen)
- Prüfung auf Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

d. soweit erforderlich: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG

1.4 Datengrundlage

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung bzw. die Prüfung einer Betroffenheit/Beeinträchtigung der nachgewiesenen Tierarten durch das geplante Vorhaben.

Es stehen folgende Daten zur Analyse und Auswertung zur Verfügung:

- Erhebungen auf Grundlage eigener Bestandserfassungen mittels 1-facher Vor-Ort-Begehungen am 17.04.2026
  - aufgenommene vorhandene Habitatstrukturen sowie Ergebnisse der Prüfung auf artenschutzfachlich besonders relevante Bestandsgehölze
- Daten zu Kartierungen aus den Artdaten-Online der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen [ARTDATEN-ONLINE]
  - abgerufene Daten der Rasterverbreitungskarte MTB-Q-Nr. 49473; insbesondere Daten aus Erhebungen der letzten 15 Jahre
- Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)“ Sachsens [LFULG A]
- Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ [LFULG B]

2 Überblick über das Untersuchungsgebiet | Bestandsdarstellung

2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Ortsteil Grumbach im südlichen Stadtgebiet der Stadt Wilsdruff, etwa 10 Kilometer westlich der sächsischen Landeshauptstadt Dresden. Das Gebiet liegt somit im Naturraum „Mulde-Lösshügelland“.

Der Betrachtungsraum entspricht weitgehend dem vorgesehenen Satzungsbereich der Ergänzungssatzung (Flurstücke 1469/19, 1469/24 und 1496/21 der Gemarkung Grumbach; Gesamtfläche ca. 0,4 ha). Darüber hinaus wurden die Randbereiche zu den benachbarten Flächen ebenfalls berücksichtigt. Damit wurde ein Bereich erfasst, der den möglichen Wirkraum des Vorhabens auch aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen im Umfeld ausreichend umfasst.



Abb.1: Lage des Vorhabens (rot – Grenze des Untersuchungsgebiets) – nicht maßstäblich (Quelle: Geoportal Sachsenatlas)

2.2 Aktuelle Nutzung

Im Norden und Osten des Betrachtungsraums grenzen intensiv genutzte Wirtschaftsgrünlandflächen an. Südlich und westlich befinden sich gewerblich genutzte Flächen einer Lkw-Spedition. Im Nordwesten verläuft die Straße *Vogelweide*, welche das UG von den dort gelegenen Wohngrundstücken abgrenzt.

Das Plangebiet wird derzeit als Lagerfläche genutzt und im Rahmen dessen regelmäßig mit Fahrzeugen befahren. Weite Teile der Fläche sind geschottert sowie durch trockene und stark verdichtete Böden geprägt.

Die Randbereiche sind überwiegend ungenutzt und weisen insbesondere in nördlicher und östlicher Richtung einen ruderal geprägten Bewuchs auf. Teilweise sind die Randstreifen mit lockerem Gehölzbestand bzw. aufkommendem Gehölzjungwuchs bewachsen.

Die größeren Bäume nördlich des Plangebiets befinden sich auf dem benachbarten Flurstück 1469/23 und sind daher nicht vom Vorhaben betroffen. Innerhalb des Plangebiets befindet sich lediglich ein einzelnes Gehölz (Kirsche), das im Zuge der Planung erhalten bleibt.

Aufgrund der bestehenden sowie angrenzenden Nutzungen ist das Untersuchungsgebiet insgesamt stark anthropogen geprägt. Das Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten ist daher nicht zu erwarten.

Zur Veranschaulichung und Visualisierung der Gebietes und der aktuellen Nutzung sind nachfolgend einige im Rahmen der Vor-Ort-Begehung aufgenommene Fotos dargestellt. [Fotos: C. Sitte, 17.04.2026]



Nutzung auf den Flurstücken



Nutzung auf den Flurstücken



Nutzung auf den Flurstücken, Flatterband kennzeichnet Flurstücksgrenze des Plangebiets



Nutzung auf den Flurstücken, große Gehölze im Hintergrund auf benachbartem Flurstück (nicht betroffen)



Flatterband kennzeichnet Flurstücksgrenze des Plangebiets



Flatterband kennzeichnet Flurstücksgrenze des Plangebiets



Blick Richtung Nord, Flurstück wird bis an Böschung als Lagerplatz genutzt



Blick entlang der Böschung mit ruderaler Vegetation und Gehölzbestand



Blick von der Vogelweide (Straße) auf das Flurstück 1469/24 - Blick Richtung Süden



Blick auf das Flurstück 1469/24 + 1469/19; Bäume links im Bild stehen auf dem benachbartem Flurstück (nicht betroffen)

2.3 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Innerhalb des Plangebietes sowie in dessen Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 21 SächsNatSchG.

Ein räumlich-funktionaler Bezug zu NATURA 2000-Gebieten ist aufgrund der weiten Entfernung ebenfalls ausgeschlossen. Das Europäische Vogelschutzgebiet Nr. 64 "Weißeritztäler" (EU-Nr. 5047-451) als nächstgelegenes Gebiet befindet sich ca. 4,5 km entfernt in südlicher Richtung.

2.4 Gehölzbestand

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung am 17.04.2026 wurde das Untersuchungsgebiet u.a. hinsichtlich potenzieller Habitatbäume untersucht.

Potenzielle Habitatbäume mit besonderen Strukturen wie Höhlungen, Rissen oder Spalten mit Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten, Fledermäuse oder xylobionte Käfer wurden dabei nicht festgestellt.

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen sind alle auf die Baumaßnahme beschränkten Auswirkungen, z. B. durch Baustellenverkehr und -einrichtungen sowie durch den Baubetrieb, die kurz- bzw. mittelfristig bestehen können.

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Bautätigkeit kann es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen sowie Betreten und Befahren (Baustellentätigkeit, Baufeldfreimachung) des Untersuchungsgebietes kommen. Die Inanspruchnahme wird v. a. Auswirkungen auf in den Randbereichen bestehende ruderale Gehölzstrukturen haben, wobei potenzieller Lebensraum von Tieren beeinträchtigt wird bzw. baubedingt verloren geht. Die Nutzung der Flächen ist zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt.

Lärmemissionen

Während der Bautätigkeit kann es zu temporären akustischen Störungen durch Maschinen und Fahrzeuge auf der Baustelle kommen. Dies kann zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten und damit einer Beeinträchtigung derer Lebensräume führen. Hierzu zählen z. B. Fledermäuse, die durch ihre Form der Jagd mittels Gehörsinn (Echoortung) ein besonders weites Hörspektrum aufweisen. Auch einige Vogelarten gelten als lärmempfindlich.

Da Fledermäuse aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen sowie der bereits stark anthropogen geprägten Vornutzung im und um das Plangebiet allerdings nicht zum prüfungsrelevante Artenspektrum zählen (vgl. Kapitel 2.2 i.V.m. 2.4), werden potenzielle Wirkfaktoren auf diese Artengruppe im vorliegenden Bericht nicht weiter betrachtet.

Aufgrund der innerstädtischen Lage und Vornutzung der Fläche sowie der umliegenden Flächennutzung sind Vögel an ein gewisses Maß von Lärmimmissionen gewöhnt, welches sich während der Bauphase voraussichtlich marginal sowie v.a. zeitlich begrenzt erhöhen wird.

Staub- und Schadstoffemissionen

Während der Bautätigkeit kann es zu temporären Immissionen von Luftschadstoffen und Staub durch Maschinen und Fahrzeuge kommen, was zu einer Beeinträchtigung der Biozönose führen kann. Darüber hinaus sind Kontaminationen von Boden und Grundwasser durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe nicht ausgeschlossen.

Im Umfeld des Betrachtungsbereiches bzw. im Plangebiet selbst beschränken sich für die Biozönose relevante mögliche Auswirkungen v.a. auf die bewachsenen Randbereiche sowie, bedingt durch den erweiterten Wirkraum von Staub- und Schadstoffemissionen, auf angrenzende Grünflächen und Gehölzbereiche.

Vor allem das Überstäuben von blütenreichen Säumen würde eine Einschränkung für Insekten und somit auch für Prädatoren der Insekten (u.a. Reptilien, Vögel) darstellen. Durch die Ausstattung bzw. intensive Nutzung weisen jedoch bereits im jetzigen Zustand weder die Randbereiche des UG noch die umliegenden Grünflächen eine ausgeprägte Attraktivität für Insekten auf bzw. lassen solche im weiteren Jahresverlauf nicht vermuten, sodass während der Bauphase von keiner signifikanten Abwertung von Lebensräumen ausgegangen wird.

Weiterhin besteht die Gefahr, dass Stäube angrenzende Gehölzstrukturen für die Nistplätze der Brutvögel unbrauchbar machen oder eine Aufgabe der bereits vorhandenen Nistplätze bewirken.

Da die Tierarten jedoch durch die Lage im Nahbereich zu Straßen sowie aufgrund der Vornutzung des Untersuchungsgebietes an ein gewisses Maß von Staub- und Schadstoffimmissionen gewöhnt sind, ist eine baubedingte erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Während der Bautätigkeit sind temporäre Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen möglich. Diese können eine vergrämende Wirkung auf empfindliche Brutvögel haben.

Optische Störungen

Insbesondere nächtliche Bautätigkeiten können aufgrund der entstehenden Lichtimmissionen zu Störungen bzw. Irritationen empfindlicher Arten führen. Auch tagsüber können Bautätigkeiten störende Wirkungen auf sensible Arten entfalten.

Unfallrisiko und Zerstörung von Lebensstätten

Während der Bauphase können Tötungen von Tieren sowie die Zerstörung potenzieller Lebensstätten aufgrund von Abriss-, Fäll- und Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Ein stark erhöhtes Unfallrisiko besteht v.a. für brütende Vogelarten sowie bodenbewohnende, wenig mobile oder flugunfähige Tierarten. Fällarbeiten während der Brutzeit heimischer Vogelarten können zu Verletzungen oder Tötungen von Jungvögeln sowie zur Zerstörung von Gelegen führen.

Barrierewirkungen / Zerschneidungen

Im und um das Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Vornutzung als Lagerfläche sowie der teils vorhandenen Bebauungen und Zäune im Umfeld keine wesentlichen zusätzlichen baubedingten Barrierewirkungen oder Zerschneidungen gegenüber dem bestehenden Zustand zu erwarten.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind alle durch das Vorhaben dauerhaft verursachten, zeitlich unbegrenzten Veränderungen, die in das örtliche Wirkungsgefüge eingreifen. Folgende anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zu erwarten:

Flächeninanspruchnahme

Durch die geplanten Lagerhallen sowie notwendige Zuwegungen werden Flächen versiegelt und gehen dauerhaft als Lebensraum für bodenlebende Tierarten verloren. Die Versiegelung findet allerdings v.a. im Bereich bereits verdichteter Böden statt. Geringe anlagebedingte Beeinträchtigungen sind daher nur sehr kleinräumig in den ruderal bewachsenen Randbereichen des Betrachtungsraums möglich, die von Arten als Habitatstrukturen genutzt werden könnten.

Barrierewirkungen / Zerschneidungen

Im und um das Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Vornutzung als Lagerfläche sowie der teils vorhandenen Bebauungen und Zäune im Umfeld keine wesentlichen zusätzlichen anlagebedingten Barrierewirkungen oder Zerschneidungen gegenüber dem bestehenden Zustand zu erwarten.

Nichtstoffliche Einwirkungen / Unfallrisiko

Anlagenbedingt können insbesondere Lichtemissionen durch Reflexionen (Blendwirkung) oder Spiegelungen der PV-Module auftreten, welche potenziell für Vögel zur Gefahrenquelle werden können. Das tatsächliche Kollisionsrisiko ist v.a. durch die Platzierung der Module auf den Dachflächen jedoch insgesamt als gering einzuschätzen und unterscheidet sich nicht wesentlich von anderen Hindernissen in der Stadt bzw. der Landschaft. [KNE]

Aufgrund der geneigten, nicht transparenten Moduloberflächen ist ein Durchflug, wie er bei großflächigen Glasfassaden auftreten kann, praktisch ausgeschlossen. Auch Spiegelungen von Habitatstrukturen, die Vögel zu einem gezielten Anflug verleiten könnten, sind infolge der Modulneigung und Beschichtung nicht zu erwarten. Zwar können Spiegelungen des Himmels theoretisch insbesondere von wassergebundenen Vogelarten mit Wasserflächen verwechselt werden, jedoch ermöglichen die klar erkennbaren Modulreihen eine frühzeitige Wahrnehmung der Anlage, sodass

Fehlanflüge als unwahrscheinlich gelten. [BFN 2009] Reflexionen beschränken sich zudem auf kurzzeitige Blendwirkungen, da unbewegliche Module keine wechselnden Lichtblitze erzeugen. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise darauf vor, dass hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen für Brut- oder Rastvögel entstehen.

Auch elektromagnetische Felder sowie eine Erwärmung im direkten Umfeld der Module können weitere mögliche Auswirkungen sein, diese stellen aber nach derzeitigem Wissensstand keine Beeinträchtigungen dar. [BFN 2009]

Von einer anlagenbedingt Erhöhung des Unfallrisikos für bodengebundene Arten ist ebenso nicht auszugehen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Folgende dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im Vorhabengebiet zu erwarten.

Lärmimmissionen

Mit dem Betrieb des Standorts sind Fahrzeugbewegungen im Zusammenhang mit der Anlieferung, Lagerung und Auslagerung von Materialien verbunden. Dadurch kann es auf der Fläche zu akustischen Störungen und zur Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten kommen.

Da das Areal allerdings bereits derzeit als Lagerfläche genutzt wird und entsprechend stark frequentiert ist, ist betriebsbedingt künftig keine wesentliche und merkliche Zunahme der Frequentierung und der Lärmimmissionen gegenüber dem bestehenden Zustand zu erwarten.

Staub- und Schadstoffemissionen

Während der Betriebsphase kann es zu Immissionen von Luftschadstoffen und Staub durch Fahrzeuge kommen, was zu einer Beeinträchtigung der Biozönose führen kann.

Im Umfeld des Betrachtungsbereiches bzw. im Plangebiet selbst beschränken sich für die Biozönose relevante mögliche Auswirkungen v.a. auf die bewachsenen Randbereiche sowie, bedingt durch den erweiterten Wirkraum von Staub- und Schadstoffemissionen, auf angrenzende Grünflächen und Gehölzbereiche.

Grundsätzlich können Staubablagerungen auf angrenzenden Vegetationsbeständen sowie Gehölzstrukturen zu einer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktion v.a. für Vögel und Insekten und somit auch für Prädatoren der Insekten führen. Da sich die Staub- und Schadstoffemissionen gegenüber dem bisherigen Zustand jedoch nicht wesentlich erhöhen und das UG bereits durch die bestehende Nutzung vorbelastet ist und keine Flächen mit ausgeprägter Attraktivität für Insekten oder Vögel aufweist, sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf die angrenzenden Lebensräume zu erwarten.

Eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Biozönose kann daher ausgeschlossen werden.

Optische Störungen

Eine eventuelle Beleuchtung im Umfeld der Lagerhallen kann eine vergrämende Wirkung auf lichtempfindliche Arten haben, welche die beleuchteten Gebiete meiden. Bei anderen Arten hingegen kann die Beleuchtung und die damit einhergehende Anziehung von Insekten zu einer Anlockung führen. Eine mögliche Folge wäre eine Verschiebung des natürlich vorkommenden Artenspektrums.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets im Zusammenhang mit städtischen Strukturen ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Arten auszugehen, da die dort vorkommenden Tierarten bereits an anthropogen geprägte Lebensräume angepasst sind.

4 Relevanzprüfung – Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

Zu Beginn der Relevanzprüfung werden die europarechtlich geschützten Arten ermittelt und hinsichtlich ihrer potenziellen Betroffenheit durch das Vorhaben untersucht. Als Grundlage dienen v.a. Artdaten der ZenA (vgl. Kapitel 1.4).

Arten, bei denen eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zuge der Potenzialabschätzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden im Rahmen der Abschichtung von der weiteren Prüfung ausgenommen.

Herausgefiltert werden somit Arten,

- die gem. Roter Liste des Freistaates Sachsen als ausgestorben oder verschollen gelten;
- die nachgewiesenermaßen nicht im Naturraum vorkommen [MULTIBASECS];
- für die keine Nachweise im Betrachtungsraum gibt [ARTDATEN-ONLINE];
- für die es im Zeitraum von 2011 bis 2026 keine Nachweise im Betrachtungsraum gibt [ARTDATEN-ONLINE];
- deren typische Lebensräume bzw. die notwendige Habitatausstattung im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Auf diese Weise können für zahlreiche Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es verbleiben Arten, für die im Untersuchungsgebiet ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese wird anschließend geprüft, ob sie gegenüber den in Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren des Vorhabens eine Empfindlichkeit aufweisen.

4.1 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Hinweise auf streng geschützte Pflanzenarten vor. Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung ist ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens zudem unwahrscheinlich.

Auch für die Artengruppen Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Krebstiere und Weichtiere liegen aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraums keine Hinweise auf Vorkommen vor. Diese Artengruppen können daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Fledermäusen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine höhlenreichen Bäume oder sonstigen geeigneten Quartierstrukturen (vgl. Kapitel 2.4). Auch die nördlich angrenzenden Gehölzbestände weisen aufgrund ihres Alters (unter 30 Jahre) keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen wie Baumhöhlen auf. Zudem bietet das UG aufgrund seiner intensiven anthropogenen Nutzung und der geringen Strukturvielfalt keine geeigneten Nahrungshabitate für Fledermäuse.

Das Vorkommen von Schmetterlingen ist im Untersuchungsgebiet nur eingeschränkt zu erwarten. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung im April wiesen weder das UG noch die direkt angrenzenden Grünlandflächen (Wirtschaftsgrünland) eine struktur- und blütenreiche Vegetation auf. Unabhängig vom jahreszeitlich frühen Erfassungszeitpunkt lassen die intensive Nutzung bzw. Bewirtschaftung des Plangebietes sowie des umgebenden Grünlandes insgesamt kein ausgeprägtes Blütenangebot und damit kaum geeignete Habitate im weiteren Jahresverlauf erwarten, sodass allenfalls von einer geringen potenziellen Beeinträchtigung auszugehen ist. Da ein Vorkommen einzelner Individuen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wird die Artengruppe im Prüfverfahren mitbetrachtet.

Die nachfolgende Tabelle 1 stellt eine Übersicht der in Sachsen vorkommenden geschützten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL dar, welcher einer entsprechenden Relevanzprüfung unterzogen werden.

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen *(teils gutachterliche Einstufung)*	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
In Sachsen vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie							
Reptilien							
Coronella austriaca	Glattnatter	2	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren**
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	unzureichend	x	-	x	**weitergehende Abschätzung der Betroffenheit unter Einbezug von Artenschutzmaßnahmen notwendig → Kap. 5.1**
Natrix tesselata	Würfelnatter	1	schlecht	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Säugetiere (außer Fledermäuse)							
Canis lupus	Wolf	2	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Castor fiber	Biber	V	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	schlecht	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Felis silvestris	Wildkatze	1	unbekannt	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Lutra lutra	Fischotter	3	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Lynx lynx	Luchs	1	schlecht	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Schmetterlinge							
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	1	*schlecht*	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	*	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen *(teils gutachterliche Einstufung)*	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*

Tab.1: Abschichtungstabelle - Relevanzprüfung für in Sachsen vorkommende Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Rote Liste Sachsen [RL SN 2015]

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	extrem selten
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
n.b.	nicht bewertet
-	nicht gelistet

Ausschlussgründe für die Art

*	Art ohne Nachweis des Vorkommens im Betrachtungsraum – Einschätzung auf Grundlage der Datenbank Artdaten-Online der ZenA [ARTDATEN-ONLINE], Betrachtungszeitraum: uneingeschränkt
**	Art ohne Nachweis des Vorkommens im Betrachtungsraum – Einschätzung auf Grundlage der Datenbank Artdaten-Online der ZenA [ARTDATEN-ONLINE]; Betrachtungszeitraum: 2011 bis 2026

4.2 Europäische Vogelarten

Arten, die gem. Roter Liste des Freistaates Sachsen [RL SN 2025] als ausgestorben oder verschollen gelten, werden in der nachfolgenden Tabelle 2 mit einer „0“ gekennzeichnet und nicht weiter geprüft.

Bei den häufigen Brutvogelarten (gemäß Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, LFULG B) kann unter Berücksichtigung üblicher Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Einhaltung von Bauzeitenregelungen) sowie bei Eingriffen in ausschließlich intensiv anthropogen genutzte Flächen davon ausgegangen werden, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen. Zudem ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu erwarten. Die ökologische Funktion möglicher betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Aufgrund dessen werden die häufigen Brutvogelarten hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben ebenso mit einer „0“ versehen und von der weiteren Potenzialabschätzung ausgeschlossen.

Auch Gastvögel werden im Hinblick auf das Vorhaben abgeschichtet. Für Wasservögel weist das Plangebiet keine geeigneten Habitate auf, für die übrigen Gastvogelarten stellen insbesondere die umliegenden offenen Grünflächen potenziell geeignete Rast- und Nahrungshabitate dar. Da im Umfeld jedoch ausreichend vergleichbare, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Ausweichflächen in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Gastvögel zu erwarten. Eine vertiefte Betrachtung dieser Artengruppe ist daher nicht erforderlich – sie werden hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben ebenso mit „0“ gekennzeichnet.

Des Weiteren werden auch die Arten als nicht prüfrelevant angesehen, deren Habitatansprüche durch die bestehende Ausstattung des Untersuchungsgebiets sowie dessen Umgebung nicht erfüllt werden. Die Bewertung der artspezifischen Lebensraumansprüche orientiert sich an verschiedenen Artenportraits/-steckbriefen (u.a. LfULG). Der Radius der betrachteten Umgebung ergibt sich dabei aus der artspezifischen Fluchtdistanz [GASSNER ET AL. 2010] in Verbindung mit dem zu erwartenden Wirkradius des vorhabenbedingten Eingriffs (v.a. baubedingte Störungen).

Sind in eben dieser Umgebung potenzielle Habitate einer Art vorhanden, jedoch nicht im Plangebiet selbst, wird die artspezifische Einstufung der Störungsempfindlichkeit von Brutvogelarten anhand ihrer Fluchtdistanzen herangezogen. [BERNOTAT & DIERSCHKE 2021] Für Arten mit einer geringen oder sehr geringen Empfindlichkeit entfällt dann ebenfalls eine weitere Betrachtung.

Auf Grundlage dieser Abschichtung werden Arten demnach dann als planungs- und prüfungsrelevant angesehen, wenn ihre Vorkommen eine Empfindlichkeit gegenüber Brutzeitausfällen aufweisen, wenn also bereits ein einmaliger störungsbedingter Brutzeitausfall zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen kann. Das gilt einerseits für sehr empfindliche Arten mit hohen Fluchtdistanzen, andererseits für stark gefährdete Arten (RL SN 2015, Schutzkategorie 2 und höher), die aber auch weniger empfindlich sein können.

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
In Sachsen vorkommende europäische Brutvogelarten							
Accipiter gentilis	Habicht	*	günstig	x	-	x	geeignete Habitate im Wirkradius (außerhalb UG), hohe Empfindlichkeit **weitergehende Abschätzung der Betroffenheit unter Einbezug von Artenschutzmaßnahmen notwendig → Kap. 5.2**
Accipiter nisus	Sperber	*	günstig	x	-	x	geeignete Habitate im Wirkradius (außerhalb UG), hohe Empfindlichkeit **weitergehende Abschätzung der Betroffenheit unter Einbezug von Artenschutzmaßnahmen notwendig → Kap. 5.2**
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	*	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	*	günstig			0	keine geeigneten Lebensräume vorhanden / häufige Brutvogelart
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	3	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	*	günstig			0	keine geeigneten Lebensräume vorhanden / häufige Brutvogelart
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	schlecht	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	*	günstig			0	keine geeigneten Lebensräume vorhanden / häufige Brutvogelart
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	*	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Alauda arvensis	Feldlerche	V	unzureichend	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Alcedo atthis	Eisvogel	3	unzureichend	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Anas acuta	Spießente	n.b.	Gastvogel			0	Gastvogel
Anas clypeata	Löffelente	1	schlecht	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Anas crecca	Krickente	1	schlecht	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Anas penelope	Pfeifente	n.b.	nicht bewertet	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Anas platyrhynchos	Stockente	*	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Anas querquedula	Knäkente	*	schlecht	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Anas strepera	Schnatterente	3	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Anser albifrons	Blässgans	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Anser anser	Graugans	*	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Anser erythropus	Zwerggans	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Anser fabalis	Saatgans	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Anthus campestris	Brachpieper	2	schlecht	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Anthus pratensis	Wiesenpieper	2	schlecht	-	-	-	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren**

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Anthus spinoletta	Bergpieper	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Anthus trivialis	Baumpieper	3	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren**
Apus apus	Mauersegler	*	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Ardea cinerea	Graureiher	*	günstig	-	-	-	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren**
Ardea purpurea	Purpurreiher	n.b.	nicht bewertet	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Arenaria interpres	Steinwälzer	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Asio flammeus	Sumpfohreule	R	nicht bewertet	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Asio otus	Waldohreule	*	günstig	x	-	-	Brutvögel der Gehölze, sehr geringe Empfindlichkeit
Athene noctua	Steinkauz	1	schlecht	-	-	-	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren**
Aythya ferina	Tafelente	3	schlecht	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Aythya fuligula	Reiherente	*	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren**
Aythya marila	Bergente	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Aythya nyroca	Moorente	1	nicht bewertet	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	günstig	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Branta bernicla	Ringelgans	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Branta canadensis	Kanadagans		nicht bewertet			0	keine Nachweise im Betrachtungsraum* / häufige Brutvogelart

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Branta leucopsis	Weißwangengans	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Branta ruficollis	Rothalsgans	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Bubo bubo	Uhu	V	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Bucephala clangula	Schellente	*	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Buteo buteo	Mäusebussard	*	günstig	x	-	x	geeignete Habitate im Wirkradius (außerhalb UG), hohe Empfindlichkeit **weitergehende Abschätzung der Betroffenheit unter Einbezug von Artenschutzmaßnahmen notwendig → Kap. 5.2**
Calidris alba	Sanderling	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Calidris canutus	Knutt	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Calidris ferruginea	Sichelstrandläufer	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Calidris minuta	Zwergstrandläufer	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Calidris temminckii	Temminckstrandläufer	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	2	günstig	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	günstig			0	häufige Brutvogelart
Carduelis carduelis	Stieglitz	*	günstig			0	keine geeigneten Lebensräume vorhanden / häufige Brutvogelart

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Carduelis chloris	Grünfink	*	günstig			0	keine geeigneten Lebensräume vorhanden / häufige Brutvogelart
Carduelis flammea	Birkenzeisig	*	günstig			0	keine Nachweise im Betrachtungsraum* / häufige Brutvogelart
Carduelis spinus	Erlenzeisig	*	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	R	nicht bewertet	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	*	günstig			0	keine geeigneten Lebensräume vorhanden / häufige Brutvogelart
Certhia familiaris	Waldbaumläufer	*	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	*	unzureichend	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Chlidonias leucopterus	Weißflügel-Seeschwalbe	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	nicht bewertet			0	ausgestorben / verschollen lt. RL SN 2015
Ciconia ciconia	Weißstorch	V	unzureichend	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Ciconia nigra	Schwarzstorch	V	unzureichend	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Cinclus cinclus	Wasseramsel	V	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Circus aeruginosus	Rohrweihe	u	unzureichend	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Circus cyaneus	Kornweihe	1	nicht bewertet	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	nicht bewertet	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Clangula hyemalis	Eisente	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	*	günstig			0	keine geeigneten Lebensräume vorhanden / häufige Brutvogelart
Coloeus monedula	Dohle	3	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren**
Columba livia f. domestica	Straßentaube	n.b.	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Columba oenas	Hohltaube	*	günstig	x	-	-	geeignete Habitate im Wirkradius (außerhalb UG), mittlere Empfindlichkeit, aber ungefährdet und günstiger Erhaltungszustand
Columba palumbus	Ringeltaube	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Corvus corax	Kolkrabe	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Corvus corone	Aaskrähe	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Corvus corone cornix	Nebelkrähe	*	günstig			0	keine Nachweise im Betrachtungsraum* / häufige Brutvogelart
Corvus corone corone	Rabenkrähe	*	günstig			0	keine Nachweise im Betrachtungsraum* / häufige Brutvogelart

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Corvus frugilegus	Saatkrähe	2	unzureichend	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Coturnix coturnix	Wachtel	*	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Crex crex	Wachtelkönig (Wiesenralle)	2	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren**
Cuculus canorus	Kuckuck	3	unzureichend	x	-	x	pot. betroffener Raubwürger als mögl. Wirtsvogel **weitergehende Abschätzung der Betroffenheit unter Einbezug von Artenschutzmaßnahmen notwendig → Kap. 5.2**
Cygnus columbianus	Zwergschwan	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Cygnus cygnus	Singschwan	R	günstig	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Cygnus olor	Höckerschwan	*	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Delichon urbica	Mehlschwalbe	3	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren**
Dendrocopos major	Buntspecht	*	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Dendrocopos medius	Mittelspecht	V	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Dendrocopos minor	Kleinspecht	*	günstig			0	keine geeigneten Lebensräume vorhanden / häufige Brutvogelart
Dryocopus martius	Schwarzspecht	*	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Egretta alba	Silberreiher	-	Gastvogel			0	Gastvogel

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Emberiza citrinella	Goldammer	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Emberiza hortulana	Ortolan	3	unzureichend	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	*	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren**
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Falco cherrug	Würgfalke	n.b.	nicht bewertet	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Falco columbarius	Merlin	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Falco peregrinus	Wanderfalke	3	günstig	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Falco subbuteo	Baumfalke	3	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Falco tinnunculus	Turmfalke	*	günstig	x	-	-	geeignete Habitate im Wirkradius (außerhalb UG), mittlere Empfindlichkeit, aber ungefährdet und günstiger Erhaltungszustand
Falco vespertinus	Rotfußfalke	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	R	nicht bewertet	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Ficedula parva	Zwergschnäpper	R	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Fringilla coelebs	Buchfink	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Fulica atra	Blässhuhn	*	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren**
Galerida cristata	Haubenlerche	1	schlecht	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Gallinago gallinago	Bekassine	1	schlecht	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Gallinago media	Doppelschnepfe	-	Gastvogel	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Gallinula chloropus	Teichralle (Teichhuhn)	V	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Garrulus glandarius	Eichelhäher	*	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Gavia arctica	Prachttaucher	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Gavia stellata	Sterntaucher	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	*	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Grus grus	Kranich	*	günstig	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Haematopus ostralegus	Austernfischer	R	nicht bewertet	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Haliaeetus albicilla	Seeadler	V	günstig	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	n.b.	nicht bewertet	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Hippolais icterina	Gelbspötter	V	unzureichend	x	-	-	geeignete Habitate im Wirkradius (außerhalb UG), aber sehr geringe Empfindlichkeit
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	unzureichend	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	2	unzureichend	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Jynx torquilla	Wendehals	3	unzureichend	x	-	-	geeignete Habitate im Wirkradius (außerhalb UG), aber geringe Empfindlichkeit
Lanius collurio	Neuntöter	*	günstig	x	-	-	Brutvögel der Gehölze, geringe Empfindlichkeit

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
							und günstiger Erhaltungszustand
Lanius excubitor	Raubwürger	2	unzureichend	x	-	x	geeignete Habitate im Wirkradius (außerhalb UG), hohe Empfindlichkeit, unzureichender Erhaltungszustand, starke Gefährdung **weitergehende Abschätzung der Betroffenheit unter Einbezug von Artenschutzmaßnahmen notwendig → Kap. 5.2**
Larus argentatus	Silbermöwe	R	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Larus cachinnans	Steppenmöwe	R	unzureichend	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Larus canus	Sturmmöwe	*	unzureichend	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Larus fuscus	Heringsmöwe	R	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Larus marinus	Mantelmöwe	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Larus michahellis	Mittelmeermöwe	R	unzureichend	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Larus minutus	Zwergmöwe	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Larus ridibundus	Lachmöwe	V	schlecht	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Limicola falcinellus	Sumpfläufer	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Limosa limosa	Uferschnepfe	0	nicht bewertet			0	ausgestorben / verschollen lt. RL SN 2015

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	*	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R	günstig	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Locustella naevia	Feldschwirl	*	unzureichend			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Lullula arborea	Heidelerche	3	unzureichend	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Luscinia luscinia	Sprosser	R	nicht bewertet	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	*	günstig			0	keine geeigneten Lebensräume vorhanden / häufige Brutvogelart
Luscinia svecica	Blaukehlchen	R	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Melanitta fusca	Samtente	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Melanitta nigra	Trauerente	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Mergus albellus	Zwergsäger	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Mergus merganser	Gänsesäger	R	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Mergus serrator	Mittelsäger	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Merops apiaster	Bienenfresser	R	günstig	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Miliaria calandra	Grauammer	V	günstig		-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Milvus migrans	Schwarzmilan	*	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Milvus milvus	Rotmilan	*	günstig	x	-	x	geeignete Habitate im Wirkradius (außerhalb UG), sehr hohe Empfindlichkeit **weitergehende Abschätzung der Betroffenheit unter Einbezug von Artenschutzmaßnahmen notwendig → Kap. 5.2**
Motacilla alba	Bachstelze	*	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	*	günstig			0	keine geeigneten Lebensräume vorhanden / häufige Brutvogelart
Motacilla flava	Wiesenschafstelze (Schafstelze)	V	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Muscicapa striata	Grauschnäpper	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Netta rufina	Kolbenente	R	nicht bewertet	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	*	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Numenius arquata	Großer Brachvogel	0	nicht bewertet			0	ausgestorben / verschollen lt. RL SN 2015
Numenius phaeopus	Regenbrachvogel	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	schlecht		-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Oriolus oriolus	Pirol	V	günstig			0	häufige Brutvogelart
Pandion haliaetus	Fischadler	R	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Panurus biarmicus	Bartmeise	R	günstig	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Parus ater	Tannenmeise	*	günstig			0	keine geeigneten Lebensräume vorhanden / häufige Brutvogelart
Parus caeruleus	Blaumeise	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Parus cristatus	Haubenmeise	*	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Parus major	Kohlmeise	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Parus montanus	Weidenmeise	*	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Parus palustris	Sumpfmeise	*	günstig			0	keine geeigneten Lebensräume vorhanden / häufige Brutvogelart
Passer domesticus	Haussperling	V	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Passer montanus	Feldsperling	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Perdix perdix	Rebhuhn	1	schlecht	-	-	-	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren**
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	unzureichend	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Phalacrocorax carbo	Kormoran	V	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Phalaropus lobatus	Odinswassertreter	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Phasianus colchicus	Fasan	n.b.	nicht bewertet			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Philomachus pugnax	Kampfläufer	-	Gastvogel			0	Gastvogel

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	*	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	günstig	x	-	-	geeignete Habitate im Wirkradius (außerhalb UG), sehr geringe Empfindlichkeit
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	V	günstig			0	häufige Brutvogelart
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R	nicht bewertet	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Phylloscopus trochilus	Fitis	V	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Pica pica	Elster	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Picus canus	Grauspecht	*	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Picus viridis	Grünspecht	*	günstig	x	-	-	geeignete Habitate im Wirkradius (außerhalb UG), mittlere Empfindlichkeit, aber ungefährdet und günstiger Erhaltungszustand
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Podiceps auritus	Ohrentaucher	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Podiceps cristatus	Haubentaucher	*	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	1	schlecht	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	1	schlecht	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Porzana parva	Kleinralle (Kleines Sumpfhuhn)	R	nicht bewertet	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Porzana porzana	Tüpfelralle (Tüpfelsumpfhuhn)	1	schlecht	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Prunella modularis	Heckenbraunelle	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Rallus aquaticus	Wasserralle	V	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	V	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Remiz pendulinus	Beutelmeise	V	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Riparia riparia	Uferschwalbe	*	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2	schlecht	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	*	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Serinus serinus	Girlitz	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Sitta europaea	Kleiber	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Somateria mollissima	Eiderente	-	Gastvogel			0	Gastvogel

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	0	nicht bewertet			0	ausgestorben / verschollen lt. RL SN 2015
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	unzureichend	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Streptopelia decaocto	Türkentaube	*	günstig			0	keine Nachweise in den letzten 15 Jahren** / häufige Brutvogelart
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	schlecht	x	-	-	geeignete Habitate im Wirkradius (außerhalb UG), aber sehr geringe Empfindlichkeit
Strix aluco	Waldkauz	*	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Sturnus vulgaris	Star	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Sylvia borin	Gartengrasmücke	V	günstig			0	häufige Brutvogelart
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	günstig			0	häufige Brutvogelart
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V	günstig*			0	häufige Brutvogelart
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	V	unzureichend	x	-	-	geeignete Habitate im Wirkradius (außerhalb UG), aber geringe Empfindlichkeit
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V	günstig	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Tadorna ferruginea	Rostgans	n.b.	nicht bewertet			0	keine Nachweise im Betrachtungsraum* / häufige Brutvogelart
Tadorna tadorna	Brandgans	R	nicht bewertet	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand in Sachsen	potenzielles Vorkommen im Betrachtungsraum	Nachweis im UG (Zufallssichtungen)	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Gründe für Ausschluss / Relevanz der Art
Tetrao tetrix	Birkhuhn	1	schlecht	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Tetrao urogallus	Auerhuhn	0	nicht bewertet			0	ausgestorben / verschollen lt. RL SN 2015
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	-	Gastvogel			0	Gastvogel
Tringa nebularia	Grünschenkel	-	nicht bewertet	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	günstig	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Tringa totanus	Rotschenkel	1	schlecht	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Turdus merula	Amsel	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Turdus philomelos	Singdrossel	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Turdus torquatus	Ringdrossel	1	schlecht	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Turdus viscivorus	Misteldrossel	*	günstig			0	häufige Brutvogelart
Tyto alba	Schleiereule	2	unzureichend	-	-	-	keine Nachweise im Betrachtungsraum*
Upupa epops	Wiedehopf	2	unzureichend	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum***
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	schlecht	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume vorhanden

Tab.2: Abschichtungstabelle - Relevanzprüfung für in Sachsen auftretende europäische Vogelarten

Rote Liste Sachsen [RL SN 2015]

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	extrem selten
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
n.b.	nicht bewertet
-	nicht gelistet

Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich

0	gem. Rote Liste Sachsen [RL SN 2015] als ausgestorben / verschollen eingestufte Art
	gem. Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ [LfULG B] als häufiger Brutvogel gekennzeichnete Art
	gem. Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ [LfULG B] als Gastvogel gekennzeichnete Art

Ausschlussgründe für die Art

*	Art ohne Nachweis des Vorkommens im Betrachtungsraum – Einschätzung auf Grundlage der Datenbank Artdaten-Online der ZenA [ArtDaten-Online], Betrachtungszeitraum: uneingeschränkt
**	Art ohne Nachweis des Vorkommens im Betrachtungsraum – Einschätzung auf Grundlage der Datenbank Artdaten-Online der ZenA [ArtDaten-Online]; Betrachtungszeitraum: 2011 bis 2026
***	Art ohne Nachweis des Vorkommens im Naturraum „Mulde-Lösshügelland“ – Einschätzung auf Grundlage von MultiBaseCS]

Vorhabenbedingt beschränken sich die Eingriffe auf bereits anthropogen überprägte Flächen (Lagerflächen) sowie bereichsweise unmittelbar angrenzende Grünstreifen mit ruderaler Vegetation. Das innerhalb des Untersuchungsgebietes bestehende einzelnstehende Gehölz (Kirsche) bleibt erhalten. Das UG weist insgesamt nur eine geringe Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf. Auch als Nahrungshabitat besitzt es aufgrund seiner starken anthropogenen Überprägung lediglich eine untergeordnete Bedeutung, zumal im unmittelbaren Umfeld zahlreiche vergleichbare bzw. deutlich besser geeignete Flächen als Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Eine funktionale Bedeutung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist daher nicht anzunehmen.

In der Umgebung des Vorhabenstandortes befinden sich Offenlandflächen sowie Gehölzbestände, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten dienen können.

Da das Plangebietes keine bedeutsame Habitateignung aufweist und in die umliegenden Flächen nicht eingegriffen wird, kann im Rahmen der Potenzialabschätzung ein Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Anlagen- und betriebsbedingt sind aufgrund der geringen Bedeutung des Eingriffsstandortes als Habitat i.V.m. der anthropogenen Vornutzung des Areals sowie der intensiven Bewirtschaftung umliegender Flächen keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen europäischer Brutvögel gegenüber dem bestehenden Zustand zu erwarten (vgl. Kapitel 3).

Nicht ausgeschlossen werden können jedoch baubedingt erhöhte Störwirkungen auf angrenzende Habitate. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten insbesondere im Hinblick auf europäische Vogelarten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell in den angrenzenden Gehölz- und Offenlandbereichen liegen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wird daher geprüft, ob durch die baubedingten Störungen ein Eintreten des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die Arten Gelbspötter, Wendehals, Neuntöter, Gartenrotschwanz, Turteltaube und Sperbergrasmücke, aber auch die Waldohreule und der Turmfalke, finden potenziell in den umliegenden Gehölz- bzw. Offenlandbereichen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate. Da die Arten allerdings weder hohe Störungsempfindlichkeiten aufweisen noch gem. Roter Liste Sachsen als stark gefährdet gelten, wird für diese Arten das Eintreten der Verbotstatbestände des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Auch Hohltaube und Grünspecht zählen nicht zu den gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders gefährdeten Arten. [BERNOTAT & DIERSCHKE 2021] Der Erhaltungszustand gilt als günstig, zudem liegt gem. Roter Liste Sachsen [RL SN 2015] keine Gefährdung der Arten vor. Vor diesem Hintergrund kann eine weitere Betrachtung der Arten mit einer mittleren störungsbedingten Empfindlichkeit entfallen.

Sowohl Raubwürger als auch Habicht, Sperber, Mäusebussard und Rotmilan sind hinsichtlich störungsbedingter Brutausfälle besonders gefährdet. [BERNOTAT & DIERSCHKE 2021] Es bestehen potenzielle Brutplätze innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen zum Plangebiet. Das Eintreten der Verbotstatbestände des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden und wird in Kapitel 5.2 unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 dargestellten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen abgeprüft.

5 Abschätzung der Betroffenheit der Arten

5.1 Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind nicht vom Vorhaben betroffen.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Als planungsrelevante Art des Anhangs IV der FFH-RL wurde für das Untersuchungsgebiet die Zauneidechse ermittelt.

Das Untersuchungsgebiet weist in kleinen Teilbereichen grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse auf. Insbesondere die ruderal bewachsenen Rand- bzw. Böschungsbereiche können als Versteck- und Rückzugsorte sowie potenziell als Nahrungshabitate und Fortpflanzungsstätten dienen. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung trotz vorhandener offener und besonnter Bodenflächen als Lebensraum für die Art nicht bzw. nur sehr eingeschränkt geeignet. Zwar können die vegetationsarmen Bereiche potenziell als Sonnenplätze genutzt werden, aufgrund der starken Bodenverdichtung stehen jedoch keine geeigneten, locker grabbaren Substrate für die Eiablage zur Verfügung. Eine Funktion als Fortpflanzungshabitat ist daher weitgehend auszuschließen. Zudem werden die Flächen aktuell (Sommer 2026) als Lagerplatz für Schuttgüter verwendet und es findet regelmäßig Baustellenverkehr statt, so dass die Fläche bereits jetzt durch Erschütterungen, Staub etc. geprägt ist. Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Der Bau der Lagerhallen beschränkt sich auf die bereits befestigte und verdichtet Fläche. Die Böschungs- und Randbereiche werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Ein Vorkommen der Zauneidechse im zukünftigen Baubereich kann daher ausgeschlossen werden.

Durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos im Vergleich zum aktuellen Zustand ausgeschlossen werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten. Der Beeinträchtigungsgrad für eine lokale Population wird insgesamt als sehr gering / unwahrscheinlich eingeschätzt.

5.2 Betroffenheit der europäischen Vogelarten

Für die störungsempfindlichen Vogelarten Raubwürger, Habicht, Sperber, Mäusebussard und Rotmilan sowie für den Kuckuck bestehen im Umfeld des Plangebietes potenziell geeignete Brut- und Nahrungshabitate.

Da innerhalb des eigentlichen Eingriffsbereiches keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten festgestellt wurden, beschränken sich mögliche Auswirkungen vor allem auf angrenzende Gehölz- und Offenlandbereiche innerhalb der artspezifischen Stördistanzen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte Störungen während sensibler Fortpflanzungsphasen vermieden bzw. auf ein nicht erhebliches Maß reduziert. Zudem stehen im Umfeld des Vorhabens weitere geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung, sodass ein kleinräumiges Ausweichen auf störungsfreie Bereiche möglich ist.

Durch Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen sowie die zeitliche Beschränkung erforderlicher Gehölzrodungen werden zusätzliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist daher nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen. Ein Eintreten des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

In der Konfliktanalyse wurde für die überwiegende Zahl der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und/oder Gruppen nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VSchRL vorliegen. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung von Schutz- (S) und Vermeidungsmaßnahmen (V) die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Für den Baubeginn ist ein Zeitpunkt im Winterhalbjahr sinnvoll, um außerhalb der Vogel-Brutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse möglichst keine Verbotstatbestände auszulösen. Dies soll durch die nachfolgenden Maßnahmen untersetzt werden.

6.1 Erforderliche Artenschutzmaßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes sind als Vermeidungs- (V) bzw. Schutzmaßnahme (SV) aufgeführt. Diese Maßnahmen wurden im Rahmen der vorliegenden Betroffenheitsabschätzung bei der Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Arten/Gruppen bereits berücksichtigt.

V 1 – Baubeginn außerhalb der Kern-Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse

Der Baubeginn und die Baufeldfreimachung sollen außerhalb der Kernbrutzeit der Avifauna sowei außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse erfolgen, also nicht zwischen März bis Mitte September.

Sollten Baufeldfreimachung und Baubeginn während der Kern-Brutzeit bzw. Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse erforderlich werden, so ist im Rahmen einer Vorortbegehung nachzuweisen, dass keine aktuellen Lebensstätten betroffen sind. Zudem sind die weiteren Baumaßnahmen unverzüglich anzuschließen, um die Ansiedlung der Brutvögel im und um den Eingriffsbereich zu vermeiden bzw. den Bereich unattraktiv für die Zauneidechse zu machen.

Durch diese Maßnahme werden bereits vor dem Beginn der Brutperiode bzw. vor dem Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse die Arten von der direkten Eingriffsfläche ferngehalten (im Sinne einer Vergrämung) und damit u.a. beginnende Bruten unterbunden. Gleichzeitig ist ein Ausweichen auf umliegende Offenland- und Gehölzflächen als Nist- und Nahrungsplatz möglich.

V 2 – Rodung von Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna

Bei erforderlicher Rodung aufwachsender Gebüsche im ruderalen Randbereich ist diese vorrangig im Winter (Oktober bis Februar) durchzuführen, in jedem Fall jedoch außerhalb der Kern-Brutzeit der Avifauna, d.h. nicht von März bis Ende August. Sollten Rodungen während der Kern-Brutzeit erforderlich werden, so ist im Rahmen einer Vorortbegehung nachzuweisen, dass keine aktuellen Lebensstätten betroffen sind.

6.2 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

7 Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Da bei Beachtung der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 vorliegen, sind keine expliziten Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

8 Quellen

ARTDATEN-ONLINE – Darstellung von Inhalten der Zentralen Artdatenbank (ZenA) im Internet; Daten für MTB-Q-Nr. 49473 - https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/;jsessionid=014C99AD381AE397ACE9D770E82C93CE, abgerufen im Juli 2026

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258; 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

BERNOTAT & DIERSCHKE 2021 – Bernotat, D.; Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021

BFN 2009 – BfN Schriften 247 Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, Stand Januar 2006, herausgegeben durch das Bundesamt für Naturschutz 2009 - https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

GASSNER ET AL. 2010 – Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg

KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende - Potenzielle Blend- und Reflexionswirkung von Solarparks auf fliegende Vögel, Stand Juni 2026 - https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/blend-und-reflektionswirkung-von-solarparks-auf-fliegende-voegel/

LFULG A – Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)“ in Sachsen mit Stand 12.05.2017 - https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.natur.sachsen.de/download/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_ausser-Voegel.xlsx&ved=2ahUKEwj827_P4seVAxXOcfEDHbmsGUwQFnoECB8QAQ&usg=AOvVaw0WoTe5Ckfb08JxFPiNP25v, abgerufen im Juli 2026

LFULG B – Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ mit Stand 09.04.2024 (Version 3.3) - https://www.natur.sachsen.de/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_3.3_240408.xlsx, abgerufen im Juli 2026

MULTIBASECS – Artensteckbrief.de – strukturierte, qualitätsgesicherte Informationen zu Tier- und Pflanzenarten in Deutschland auf Basis von Daten der zuständigen Landesfachbehörden; behördlich genutztes Datenbanksystem für die Erfassung und das Monitoring von Arten (MultiBaseCS), in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

RL SN 2015 – Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Dezember 2015 - https://www.natur.sachsen.de/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf

SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist

VO (EG) 338/97– Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

VRL – Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3-532-2/2026/38447

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.11.2026	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2026-0173-B

Beschlussgegenstand

Widmung des Fuß- und Radweges entlang der Schmiedewalder Straße (K 9083) in Birkenhain gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, den kombinierten Fuß- und Radweg entlang der Schmiedewalder Straße (K 9083), zwischen den Knotenpunkten 9458001 und 9458002 (jeweils durch rote Punkte markiert), als beschränkt-öffentlichen Weg gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 6 SächsStrG zu widmen.



Begründung

Der kombinierte Fuß- und Radweg zwischen den Knotenpunkten 9458001 und 9458002 befindet sich in kommunalem Eigentum; die Errichtung erfolgte durch die Stadt Wilsdruff, welche zugleich als Baulastträger fungiert.

Der gegenständliche Weg liegt damit in der Zuständigkeit der Stadt Wilsdruff und ist auf Grund seiner Verkehrsbedeutung zwischen den genannten Knotenpunkten als beschränkt-öffentlicher Weg gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 6 SächsStrG zu widmen.

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 3. November 2026 bereits zur Thematik vorberaten.

Wilsdruff, 4. November 2026

Carsten Hahn
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3-532-2/2026/38650

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.11.2026	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2026-175-B

Beschlussgegenstand

Sitzungstermine 2027 für Stadtrat und Ausschüsse

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff beschließt den Terminplan 2027 für die Sitzungen des Stadtrates sowie für den Verwaltungsausschuss und den Technischen Ausschuss gemäß

a) Variante 1 – Ausschusssitzungen finden jeweils dienstags statt, Sitzungen des Stadtrates donnerstags;

ODER

b) Variante 2 – Ausschusssitzungen und Sitzungen des Stadtrates finden jeweils donnerstags statt.

Begründung

Gemäß § 36 Abs. 2 SächsGemO beschließt der Gemeinderat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

Wilsdruff, 02.11.2026

Carsten Hahn
Bürgermeister

Variante 1

Terminplan
1. Halbjahr 2027

Für die Sitzungen des Stadtrates, Verwaltungsausschusses und Technischen Ausschusses

Verwaltungsausschuss (nö)	Technischer Ausschuss	Stadtrat
Dienstag **12.01.**	Dienstag **19.01.**	Donnerstag **28.01.**
Dienstag **02.03.**	Dienstag **09.03.**	Donnerstag **18.03.**
Dienstag **13.04.**	Dienstag **20.04.**	Donnerstag **29.04.**
Dienstag **25.05.**	Dienstag **01.06.**	Donnerstag **10.06.**
Dienstag **22.06.**	Dienstag **29.06.**	Donnerstag **08.07.**

Klausurtagung:

Samstag, 10.04.2027; 09:00 Uhr – 15:00 Uhr

Terminplan
2. Halbjahr 2027

Für die Sitzungen des Stadtrates, Verwaltungsausschusses und Technischen Ausschusses

Verwaltungsausschuss (nö)	Technischer Ausschuss	Stadtrat
Dienstag **31.08.**	Dienstag **07.09.**	Donnerstag **16.09.**
Dienstag **26.10.**	Dienstag **02.11.**	Donnerstag **11.11.**
Dienstag **23.11.**	Dienstag **30.11.**	Donnerstag **09.12.**

Die Sitzungen finden jeweils 19:00 Uhr statt.

Änderungen vorbehalten.

Variante 2

Terminplan
1. Halbjahr 2027

Für die Sitzungen des Stadtrates, Verwaltungsausschusses und Technischen Ausschusses

Verwaltungsausschuss (nö)	Technischer Ausschuss	Stadtrat
Donnerstag **14.01.**	Donnerstag **21.01.**	Donnerstag **28.01.**
Donnerstag **04.03.**	Donnerstag **11.03.**	Donnerstag **18.03.**
Donnerstag **15.04.**	Donnerstag **22.04.**	Donnerstag **29.04.**
Donnerstag **27.05.**	Donnerstag **03.06.**	Donnerstag **10.06.**
Donnerstag **24.06.**	Donnerstag **01.07.**	Donnerstag **08.07.**

Klausurtagung:

Samstag, 10.04.2027; 09:00 Uhr – 15:00 Uhr

Terminplan
2. Halbjahr 2027

Für die Sitzungen des Stadtrates, Verwaltungsausschusses und Technischen Ausschusses

Verwaltungsausschuss (nö)	Technischer Ausschuss	Stadtrat
Donnerstag **02.09**	Donnerstag **09.09.**	Donnerstag **16.09.**
Donnerstag **28.10.**	Donnerstag **04.11.**	Donnerstag **11.11.**
Donnerstag **25.11.**	Donnerstag **02.12.**	Donnerstag **09.12.**

Die Sitzungen finden jeweils 19:00 Uhr statt.

Änderungen vorbehalten.

Amtsblatt-Termine 2027

Ausgabe	**Redaktionsschluss** 12:00 Uhr jeden Montag gerade Woche	**Erscheinungstag** 12:00 Uhr jeden Donnerstag ungerade Woche
01	04.01.	14.01.
02	18.01.	28.01.
03	01.02.	11.02.
04	15.02.	25.02.
05	01.03.	11.03.
06	15.03.	25.03.
07	30.03. (Dienstag)	08.04.
08	12.04.	22.04.
09	26.04.	05.05. (Mittwoch)
10	10.05.	20.05.
11	24.05.	03.06.
12	07.06.	17.06.
13	21.06.	01.07.
14	05.07.	15.07.
15	19.07.	29.07.
16	02.08.	12.08.
17	16.08.	26.08.
18	30.08.	09.09.
19	13.09.	23.09.
20	27.09.	07.10.
21	11.10.	21.10.
22	25.10.	04.11.
23	08.11.	18.11.
24	22.11.	02.12.
25	06.12.	16.12.

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3-532-2/2026/43397

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.11.2026	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2026-183-B

Beschlussgegenstand

Forsteinrichtung für den Kommunalwald Wilsdruff – Beschluss zum Forsteinrichtungswerk für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2033

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt das 10-jährige Forsteinrichtungswerk für den Kommunalwald Wilsdruff für den Planungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2033. Dabei werden für die einzelnen Planungsmerkmale die Verbindlichkeiten der Anlage 1 zugrunde gelegt.

Begründung

Entsprechend § 48 SächsWaldG sind für den Körperschaftswald periodische Betriebspläne für einen Zeitraum von 10 Jahren zu erstellen. Aus diesem wird dann der jährliche Wirtschaftsplan erstellt. Die Aufstellung dieser Pläne übernimmt der Staatsbetrieb Sachsenforst, in unserem Fall der Forstbezirk Bärenfels.

Die Stadt Wilsdruff besitzt aktuell 35,1 ha Wald, bestehend aus vielen kleinen unwirtschaftlichen Flurstücken, meist in Hanglage. Der überwiegende Teil der Flächen sind Flurstücke in Einzellage neben anderen Waldbesitzern.

Das erstellte Fortsteinrichtungswerk ist in den letzten 2 Jahren erarbeitet und im Juli an die Stadt zur Kenntnisnahme bzw. Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Stadtrat übergeben worden.

Die Unterlagen sind sehr umfangreich und für forstwirtschaftliche Laien schwer zu lesen. Inhalt des Werkes ist u.a. der Flächenzustand, die Bestockung und das Entwicklungspotenzial. In den Teilflächenblättern sind die einzelnen Flurstücke mit den jeweiligen Daten erfasst.

Weitere Angaben beziehen sich auf finanzielle Planungsgrößen. Eine Wirtschaftlichkeit ist kaum gegeben. Meist überschreiten die Aufwendungen der Holzernte und insbesondere die der Verkehrssicherung die Erlöse aus dem Brennholzverkauf. Andere Sortimente außer Brennholz fallen kaum an.

Die Aufwendungen für die Verkehrssicherung sind in den letzten Jahren enorm gestiegen, das betrifft überwiegend an öffentlichen Straßen und Wegen liegende Waldstücke. Ursache dafür ist die Trockenheit der letzten Jahre, die zu teilweise massiven Schäden am Waldbestand geführt hat. Hinzu kommen Schäden durch Schadinsekten (z.B. Borkenkäfer) oder andere Krankheiten, z.B. das Eschentriebsterben.

Dem Stadtrat wird empfohlen, das vorliegende Forsteinrichtungswerk zu beschließen.

Wilsdruff, 4. November 2026

Carsten Hahn
Bürgermeister

Anlage 1

Verbindlichkeit der mittelfristigen waldbaulichen Planung

vgl. Verbindlichkeit im Landeswald (Erlass des SMUL vom 18.07.2014 Az.: 36-8632.10/3/64)

Planungsmerkmal	Verbindlichkeit Teilfläche	Verbindlichkeit Betrieb
Waldpflege: Bestandeserziehung, Durchforstung		
Pflegefläche Bestandeserziehung	orientierend	orientierend
Pflegefläche Durchforstung	orientierend	mit Toleranzrahmen von jeweils ± 20 %
Anzahl der Eingriffe	orientierend	
Dringlichkeit Bestandeserziehung Durchforstung		mindestens 80 % der dringlichen Fläche bis zur Zwischenrevision
Ernte		
Dringlichkeit		mindestens 80 % der dringlichen Fläche bis zur Zwischenrevision
Hiebsart	verbindlich	
Anzahl der Eingriffe	orientierend	
Hiebsfläche		mit Toleranzrahmen - 10 % bis + 30%
Hiebsatz des Forstbetriebes		mit Toleranzrahmen - 10 % bis + 20%
Verjüngung		
Zielzustand nach WET-RL	verbindlich	
Verjüngungsbaumarten	widerspruchsfrei zur WET - RL	widerspruchsfrei zur WET - RL
Verjüngungsfläche Anbau/Voranbau/Unterbau/ Naturverjüngung	orientierend	mit Toleranzrahmen - 10 % bis + 30%

verbindlich: die Planungsmerkmale sind einzuhalten

mit Toleranzrahmen: die Planungsmerkmale sind Zielvorgaben, von denen im vorgegebenen Toleranzrahmen abgewichen werden kann

orientierend: Die Planungsmerkmale sind Entscheidungshilfen, von denen ohne vorgegebenem Toleranzrahmen abgewichen werden kann, sofern ein Sachgrund dafür vorliegt.

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3-532-2/2026/43578

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.11.2026	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2026-188-B

Beschlussgegenstand

Parkstadion Wilsdruff – Erweiterung und Umbau – Bestätigung von Nachträgen für Los 14 und Los 30

Beschlussvorschlag

(1) Der Stadtrat bestätigt den 13. Nachtrag zu Los 14 für bereits ausgeführte Sanierungsarbeiten an einem Stützenfuß vom Auflager der Dachkonstruktion sowie der Beräumung von Sperrmüll im Bestandsgebäude.

(2) Der Stadtrat bestätigt den 14. Nachtrag zu Los 14 für eine vollflächig verbaute Gewebeeinlage im neuen Innenputz der Gasträume des Bestandsgebäudes.

(3) Der Stadtrat bestätigt den 15. Nachtrag zu Los 14 für den nachträglichen Umbau einer Außentür für ein barrierefreies WC.

(4) Der Stadtrat bestätigt den 9. Nachtrag zu Los 30 für die Lieferung und Montage von Deckenausgleichsringen zum Einbau der Deckenleuchten im Bestandsgebäude.

Begründung

(1) Im Rahmen von Los 04 wurde der neue Dachstuhl über eine neue Stahlstütze im Bestandsgebäude abgefangen. Die zunächst provisorische Ausrichtung der Stahlstütze erfolgte zum Teil durch ungeeignete Holzverbundstoffe im Übergang zum Betonfundament. Diese Füllmaterialien mussten nunmehr aufwendig unterhalb der Stütze entfernt werden, ohne die Statik zu gefährden oder die Stütze zu beschädigen. Aufgrund des fortgeschrittenen Innenausbaus im Bestandsgebäude war der Stützenfuß nur mit großem Aufwand erreichbar, was die Umbau- und Sanierungsarbeiten sehr zeitaufwändig machte. Darüber hinaus wurde eine Beräumung und Entsorgung von Sperrmüll in den Gasträumen des Bestandsgebäudes notwendig, um die entsprechende Baufreiheit gewährleisten zu können.

Alle oben aufgeführten Leistungen ergeben eine geprüfte Angebotssumme von 1.285,55 EUR (brutto).

(2) In der ursprünglichen Planung sollten die Gasträume im Bestandsgebäude des Parkstadions nach den umfangreichen Umbau- und Sanierungsarbeiten nur malerisch überarbeitet werden. Aufgrund der erheblichen baulichen Eingriffe in den Bestandswänden in Form von verschlossenen Durchgängen, neuen Deckenunterzügen (Statik) sowie zahlreichen Wandschlitzen für eine zeitgemäße Elektroinstallation wurde festgelegt, dass die Gasträume im Hinblick auf ihre spätere Nutzung und Außenwirkung einen neuen dünnen Feinputz erhalten sollen (Nachtrag 10 und 11). Während der vorbereitenden Arbeiten wurde festgestellt, dass der vorhandene Putzgrund nicht ausreichend tragfähig ist. Zur Vermeidung von späteren Rissbildungen wurde während der Bauausführung festgelegt, dass eine vollflächige Gewebeeinlage notwendig ist. Um den weiteren Bauablauf nicht zu unterbrechen, wurden die notwendigen Arbeiten unverzüglich und durch Vorleistung des Bauunternehmens durchgeführt.

Alle oben aufgeführten Leistungen ergeben eine geprüfte Angebotssumme von 5.959,78 EUR (brutto).

(3) Durch einen Planungsfehler wurde die Außenzugangstür zum barrierefreien WC im Bestandsgebäude zu schmal hergestellt, wodurch die geplante Nutzung nicht möglich ist. Durch den Einbau der korrekten Zugangstür werden umfangreiche Umbaumaßnahmen in der Außenwand notwendig. Aufgrund von Gewährleistungsansprüchen werden die Umbaumaßnahmen durch die Stadtverwaltung Wilsdruff beauftragt. Die entstehenden Kosten werden mit der nächsten Abschlagsrechnung des zuständigen Planungsbüros verrechnet.

Alle oben aufgeführten Leistungen ergeben eine geprüfte Angebotssumme von 4.231,53 EUR (brutto).

(4) Durch einen Planungsfehler sind die Öffnungen (18 Stück) in den Trockenbaudecken des Bestandsgebäudes größer als die beauftragten Einbauleuchten. Um die Differenz zum Öffnungsmaß auszugleichen, werden entsprechende Deckenausgleichsringe um die Einbauleuchten montiert. Aufgrund von Gewährleistungsansprüchen werden die Deckenausgleichsringe durch die Stadtverwaltung Wilsdruff beauftragt. Die entstehenden Kosten werden mit der nächsten Abschlagsrechnung des zuständigen Planungsbüros verrechnet.

Die oben aufgeführte Lieferung und Montage ergibt eine geprüfte Angebotssumme von 868,58 EUR (brutto).

Aufgrund der Höhe und des prozentualen Anteils gegenüber der Auftragssumme ist nach der Hauptsatzung der Stadt Wilsdruff der Stadtrat der Stadt Wilsdruff für die aufgeführten Nachträge zuständig.

Die Summe aller Nachträge von Los 14 entsprechen einer Erhöhung der Auftragssumme um 69,5 % gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme

Die Summe aller Nachträge von Los 30 entsprechen einer Erhöhung der Auftragssumme um 28,3 % gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme

Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme ist weiterhin sichergestellt.

Wilsdruff, 04.11.2026

Carsten Hahn
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3-532-2/2026/43581

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.11.2026	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2026-189-B

Beschlussgegenstand

Neufassung Feuerwehrsatzung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Feuerwehrsatzung in der vorliegenden Fassung.

Begründung

Die derzeit geltende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff wurde in der Sitzung des Stadtrates am 04.12.2017 beschlossen und soll durch diese Neufassung ersetzt werden. Aufgrund der Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) am 20.01.2024 ist eine Anpassung der bestehenden Satzung erforderlich. Insbesondere müssen die zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen sowie die verwendeten Begrifflichkeiten an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Darüber hinaus haben sich einzelne Regelungen der bisherigen Satzung in der praktischen Anwendung als nicht mehr zeitgemäß erwiesen oder entsprechen nicht mehr der tatsächlich gelebten Praxis innerhalb der Feuerwehr. Aus diesem Grund wurde die Satzung umfassend überarbeitet und neu gefasst.

Der Entwurf der Neufassung wurde mit der Feuerwehr abgestimmt. Die Abstimmung erfolgte sowohl in der Stadtwehrleitung als auch im Stadtfeuerwehrausschuss unter Beteiligung aller Ortswehrleiter. Die Erfahrungen aus der praktischen Arbeit der Feuerwehr wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt.

Im Zuge der Überarbeitung wurden zunächst die rechtlichen Grundlagen der Satzung aktualisiert und die verwendeten Begriffe an das SächsBRKG angeglichen. Darüber hinaus wurden einzelne Paragrafen sprachlich und inhaltlich überarbeitet. Als Orientierung diente hierbei die Mustersatzung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI).

Eine wesentliche inhaltliche Änderung betrifft die Streichung der bisherigen Regelungen zur sogenannten aktiven Reserve. Diese Möglichkeit ist im geltenden gesetzlichen Rahmen nicht mehr vorgesehen, sodass die entsprechende Bestimmung aus der Satzung entfernt wurde.

Auch die organisatorische Zuordnung der Kinderfeuerwehr wurde in der neuen Satzung ausdrücklich geregelt. Diese wird künftig dem stellvertretenden Stadtwehrleiter für Jugendarbeit unterstellt. Die Regelung entspricht der bisherigen praktischen Handhabung innerhalb der Feuerwehr, wurde bislang jedoch nicht ausdrücklich in der Satzung abgebildet.

Eine weitere Änderung ergibt sich aus der Streichung des Gremiums der Ortsfeuerwehrversammlung. Dieses war zwar in der bisherigen Satzung vorgesehen, wurde in der praktischen Arbeit der Feuerwehr jedoch nicht entsprechend gehandhabt. Da die Regelung somit keine tatsächliche Anwendung fand, wurde sie im Rahmen der Neufassung gestrichen.

Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, innerhalb der Feuerwehr einen Leitungsdienst einzurichten. Damit soll bei Bedarf eine geeignete organisatorische Struktur zur Unterstützung der Führungs- und Leitungsaufgaben geschaffen werden können. Die Satzung bildet hierfür den grundsätzlichen Rahmen. Die konkreten Aufgaben, Zuständigkeiten, Abläufe und die personelle Ausgestaltung eines solchen Leitungsdienstes sollen nicht abschließend in der Satzung geregelt werden, sondern bei Bedarf durch eine gesonderte Dienstanweisung konkretisiert werden. Dadurch bleibt die notwendige Flexibilität erhalten, um die Ausgestaltung an die jeweiligen organisatorischen Erfordernisse und die tatsächlichen Bedürfnisse der Feuerwehr anzupassen.

Auch die Regelungen zur Dokumentation von Sitzungen wurden überarbeitet. Künftig sollen die Niederschriften über Sitzungen der Feuerwehr durch Gemeindebedienstete angefertigt werden und nicht mehr durch Angehörige der Feuerwehr. Mit dieser Änderung soll die Erstellung der Sitzungsniederschriften organisatorisch neu zugeordnet und eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt werden. Es wurde sich hierzu an der Sächsischen Gemeindeordnung orientiert.

Ein weiterer Schwerpunkt der Neufassung liegt auf der Überarbeitung der Wahlbestimmungen. Die bisherigen Regelungen wurden grundlegend überprüft und stärker an den Grundsätzen und Verfahrensregelungen des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (SächsKomWG) orientiert. Künftig werden Wahlen im Rahmen der Jahreshauptversammlung grundsätzlich geheim durchgeführt. Damit soll ein einheitliches und nachvollziehbares Wahlverfahren gewährleistet werden, das eine unbeeinflusste Stimmabgabe ermöglicht. Darüber hinaus wurde die Regelung dahingehend angepasst, dass Wahlen auch dann durchgeführt werden können, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Dadurch soll verhindert werden, dass notwendige Wahlen allein aufgrund einer geringen Beteiligung nicht stattfinden können und wichtige Funktionen innerhalb der Feuerwehr unbesetzt bleiben. Die Möglichkeit der Briefwahl bleibt dabei erhalten, sodass auch Wahlberechtigte, die nicht persönlich an der Wahlversammlung teilnehmen können, im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Wahl mitwirken können.

Schließlich wurde auch die Anlage 1 der bisherigen Satzung überarbeitet. Die darin enthaltenen Mindestanforderungen an die Qualifikation des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung sowie des Jugendwarts wurden angepasst. Die bisherige Festlegung, wonach der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung mindestens über die Qualifikation eines Zugführers und der Jugendwart mindestens über die Qualifikation eines

Gruppenführers verfügen musste, wurde aus der Anlage gestrichen. Damit entfallen diese bislang ausdrücklich in der Satzung festgeschriebenen Mindestanforderungen, um die Besetzung der Funktionen auch zukünftig abdecken zu können.

Der Verwaltungsausschuss hat dazu in seiner Sitzung am 29.10.2026 vorberaten und der Beschlussvorlage zugestimmt.

Wilsdruff, 03.11.2026

Carsten Hahn
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Stadt Wilsdruff

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff hat am ... auf Grund von:
§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in den jeweils geltenden Fassungen die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Name und Gliederung 1
§ 2 Pflichten der Feuerwehren 2
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr 3
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes 3
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der FFW 4
§ 6 Jugendfeuerwehr 5
§ 7 Kinderfeuerwehr 7
§ 8 Alters- und Ehrenabteilung 7
§ 9 Ehrenmitglieder 8
§ 10 Organe der Feuerwehr 8
§ 11 Wehrleitungen 8
§ 12 Aufgaben der Stadtwehrleitung und Ortswehrleitung 9
§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss 10
§ 14 Hauptversammlung der FFW 11
§ 15 Bestellung von Funktionsträgern 12
§ 16 Wahlen 12
§ 17 Feuerwehrorchester 13
§ 18 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 14
§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten 14

§ 1 Name und Gliederung

(1) Die Stadtfeuerwehr Wilsdruff ist eine Einrichtung der Stadt Wilsdruff ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach/Birkenhain, Mohorn/Grund, Oberhermsdorf und Wilsdruff. Die Ortsfeuerwehren Kesselsdorf, Mohorn und Wilsdruff sind die Schwerpunktfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff" (FFW). Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen hinzufügen.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff wird in drei Bereiche gegliedert:

- Bereich Kesselsdorf: Braunsdorf, Kesselsdorf, Kleinopitz, Oberhermsdorf
- Bereich Mohorn: Mohorn/Grund, Herzogswalde, Blankenstein, Helbigsdorf
- Bereich Wilsdruff: Wilsdruff, Grumbach, Kaufbach, Limbach/Birkenhain

(4) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren geleistet. Es können eine Alters- und Ehrenabteilung sowie eine Jugendfeuerwehr und eine Kinderfeuerwehr pro Ortswehr gebildet werden.

(5) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff obliegt dem Stadtwehrleiter. Die Leitung der Ortswehren obliegt den Ortswehrleitern. Oberster Dienstvorgesetzter der Feuerwehrangehörigen ist der Bürgermeister der Stadt Wilsdruff.

§ 2 Pflichten der Feuerwehren

(1) Die Stadtfeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:

a. Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans
b. Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr
c. Sicherstellung der Alarmierung
d. Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen
e. rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden
f. Förderung der Brandschutzerziehung
g. Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG
h. Einsatzberichterstattung
i. Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen
j. der Stellung von Brandsicherheitswachen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu anderen Aufgaben im Sinne des § 16 Abs.2 S. 2 SächsBRKG heranziehen.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff hat die ortsfeste Befehlsstelle (ofBst) entsprechend der Stabsdienstordnung aufzubauen und zu führen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff kann auf schriftlichen Antrag nach § 18 Abs. 3 i.V.m. Abs. 9 SächsBRKG als ehrenamtlich tätige Person aufgenommen werden, wer

a. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
b. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen ist,
c. die charakterliche Eignung besitzt,
d. sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichtet,
e. die deutsche Sprache sicher beherrscht,
f. die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung hat,
g. die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren beginnt.

(2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Der aktive Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, bei denen auf bisherige Tatsachen gestützt zu erwarten ist, dass sie den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben werden.

(4) In der Freiwilligen Feuerwehr kann aktiv Dienst leisten, wer seinen Erst- oder Zweitwohnsitz oder seinen Arbeitsplatz im Stadtgebiet Wilsdruff hat. Die aktiven Angehörigen sind verpflichtet, jede Änderung des Wohnsitzes bzw. des Arbeitsplatzes der Stadtverwaltung (Hauptamt) mitzuteilen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein. Der Stadtwehrleiter kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 3 zulassen.

(5) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Vorschlag des Ortswehrleiters. Jeder Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Stadtwehrleiter; sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, dem Bürgermeister. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.

(2) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrages auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Ortswehrleiter;

sofern der Ortswehrleiter oder der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, dem Bürgermeister.

(3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:
   a. die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
   b. die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3 Absatz 4 die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
   c. das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum oder sofern mit dem Lehrgang zum Truppmann nicht innerhalb von 2 Jahren begonnen wurde,
   d. nicht mehr gegebene charakterliche Eignung,
   e. wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 5 Abs. 5.

(4) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der FFW

(1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff haben das Recht, den Stadtwehrleiter und die Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortswehren haben das Recht, ihren Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und den Jugendwart sowie den Kinderwart zu wählen.

(2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Angehörige der FFW, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Feuerwehrentschädigungssatzung.

(4) Angehörige der FFW erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 und 2 SächsBRKG. Die Dienstanweisungen der Feuerwehr sind zu beachten.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind zu jederzeitigem rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet,

a. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
b. sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
c. den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
d. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
e. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
f. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
g. Verschwiegenheit über Informationen und Kenntnisse, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes zu oder über Dritte (Geschädigte) erlangt wurden, zu wahren. Insbesondere sind keine Fotos und Informationen von der Einsatzstelle an Dritte weiterzugeben oder in sozialen Netzwerken zu teilen. Die Vorschriften zum Datenschutz sind anzuwenden.

(6) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen ihrem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten rechtzeitig zu melden. Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse und ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich dem Ortswehrleiter und der Stadtverwaltung schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter

a. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
b. im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 4 androhen.

Der Stadtwehrleiter hat dem Feuerwehrangehörigen die Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

Die Beendigung des Feuerwehrdienstes von Amts wegen im Sinne des § 18 Abs. 6 ff. SächsBRKG erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der FFW führt den Namen "Jugendfeuerwehr Wilsdruff". Die Jugendfeuerwehr Wilsdruff besteht aus einer bzw. mehreren Ortsjugendgruppen und wird vom Stellvertretenden Stadtwehrleiter für Jugendarbeit, auf der Ebene der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff, und örtlich von den Jugendwarten und deren Stellvertretern geleitet. Alle Ortsfeuerwehren unterstützen die Jugendabteilung.

(2) In die Jugendfeuerwehr kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines Passbildes aufgenommen werden, wer

a. seinen Wohnsitz in der Stadt Wilsdruff hat;
b. das 8. Lebensjahr vollendet, aber das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
c. die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt;
d. charakterlich für den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet ist.

Mit dem Aufnahmeantrag soll durch die/den Erziehungsberechtigte/-n eine Einwilligungserklärung zur Verwendung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Videos (Formular) erteilt werden. Sofern diese nicht erteilt werden kann, ist dies durch den/die Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

Über die Aufnahme entscheidet der stellvertretende Stadtwehrleiter für Jugendarbeit nach Anhörung des Jugendwarts und der örtlichen Wehrleitung. Der Stellvertretende Stadtwehrleiter für Jugendarbeit kann Ausnahmen von den Vorgaben nach Bst. a zulassen.

(3) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied

a. in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 16. Lebensjahres,
b. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
c. nicht mehr über eine Zustimmung beider Personenberechtigter für eine Mitgliedschaft verfügt.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt, sowie Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen mit Kindern umzugehen. Die Anlage 1 dieser Satzung ist zu beachten.

(5) Die aktiven Feuerwehrangehörigen der Ortswehr wählen den örtlichen Jugendwart auf die Dauer von fünf Jahren, entsprechend den Regelungen in § 16 dieser Satzung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist der Stadtwehrleitung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung nicht erteilt, ist mit der Angelegenheit der Stadtfeuerwehrausschuss zu befassen.

(6) Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Jugendarbeit vertritt die Jugendfeuerwehr vor dem Stadtwehrleiter und dem Stadtfeuerwehrausschuss. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Jugendarbeit muss Angehöriger der aktiven Abteilung einer Ortsfeuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Jugendarbeit muss den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben oder sich zum Besuch des Lehrganges innerhalb der nächsten 2 Jahre verpflichten.

§ 7 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres mit Wohnsitz in Wilsdruff und Ortsteilen aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der stellvertretende Stadtwehrleiter für Jugendarbeit nach Anhörung des Kinderwartes und der örtlichen Wehrleitung.

(3) Die Kinderfeuerwehr dient dem Zweck der frühen Nachwuchsgewinnung und dem spielerischen Heranführen von Kindern an den Brandschutz.

(4) Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten 8. Lebensjahr, spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres, erfolgen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

a. in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
b. das 10. Lebensjahr vollendet hat,
c. aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
d. aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(6) Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der Karte für Jugendleiter (Juleica), mindestens 18 Jahre alt, sowie Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen mit Kindern umzugehen.

(7) Die aktiven Angehörigen der Ortswehr wählen ihren örtlichen Kinderwart auf die Dauer von fünf Jahren, entsprechend den Regelungen in § 16 dieser Satzung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist der Stadtwehrleitung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung nicht erteilt, ist mit der Angelegenheit der Stadtfeuerwehrausschuss zu befassen.

(8) Der Stellvertretende Stadtwehrleiter für Jugendarbeit vertritt die Kinderfeuerwehr vor dem Stadtwehrleiter und dem Stadtfeuerwehrausschuss.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehren wird übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem zuständigen Ortswehrleiter zu Übungen, Ausbildungsdiensten und Einsätzen herangezogen werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr zu berufen und davon abberufen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der FFW sind:

a. die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff,
b. der Stadtfeuerwehrausschuss,
c. die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 11 Wehrleitungen

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter und der stellvertretende Stadtwehrleiter für Technik, der stellvertretende Stadtwehrleiter für Aus- und Weiterbildung sowie der stellvertretende Stadtwehrleiter für Jugendarbeit.

(2) Die Stadtwehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl gewählt, vom Stadtrat bestätigt und vom Bürgermeister berufen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Den Ortswehrleitungen gehören die Ortswehrleiter und je einem Stellvertreter an. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.

(4) Die Ortswehrleitungen werden von den Angehörigen der Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl gewählt und vom Bürgermeister berufen.

(5) Für jeden der drei Bereiche, entsprechend § 1 Abs. 3, kann ein Bereichsleiter, bevorzugt aus den Reihen der Ortswehrleiter dieser Bereiche, durch die Angehörigen der Ortsfeuerwehren des Bereiches in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

(6) Das passive Wahlrecht für die Absätze 1 bis 5 besitzt nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff aktiv angehört, über die für diese Dienststellung

erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzt. Soweit eine erforderliche Aus- oder Fortbildung aus Gründen, die der Feuerwehrangehörige nicht zu vertreten hat (z. B. Auslastung der Fortbildungen), zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht angefangen oder abgeschlossen werden konnte, ist diese innerhalb von 2 Jahren nach der Wahl nachzuholen. Die für jede zu wählende Funktion zu erfüllenden Mindestanforderungen sind in Anlage 1 dargestellt.

(7) Die Wahlperiode der Wehrleitungen beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Berufung durch den Bürgermeister und endet mit Ablauf des Tages, der mit seiner Zahl dem Tag der Berufung entspricht.

(8) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.

(9) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Stadtwehrleitung oder einer Ortswehrleitung vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus oder absolviert er die geforderten Lehrgänge nicht, so erfolgt die Nachwahl für die frei gewordene Funktion für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode der Wehrleitung. Ist ein Verfahren nach Abs. 8 nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der jeweiligen Funktion zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister, mit Zustimmung des Stadtrates, bis zur Berufung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter ein.

§ 12 Aufgaben der Stadtwehrleitung und Ortswehrleitung

(1) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

a. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
b. regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr nach FW-Dienstvorschrift 100 zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
c. die Zusammenarbeit der Ortswehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
d. die Dienstplanung so zu prüfen, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
e. dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden und von ihm genehmigt werden,
f. die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
g. auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,

h. für die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
i. im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
j. Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll – soweit es nur örtliche Belange betrifft – die Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(3) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der stellvertretende Stadtwehrleiter vertritt diesen im Fall seiner Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Die stellvertretenden Stadtwehrleiter für Aus- und Weiterbildung, Jugendarbeit und Technik vertreten den Stadtwehrleiter ständig in ihren Aufgabenbereichen.

(4) Der Stadtwehrleiter kann einen Leitungsdienst der Stadtfeuerwehr zur Sicherstellung der durchgängigen Erreichbarkeit und einheitlichen Führungsorganisation einrichten. Genaueres wird in einer Dienstanweisung geregelt werden.

(5) Stadt- und Ortswehrleitungen können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten, oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat abberufen werden.

(6) Die Ortswehrleiter führen die Ortwehren nach Weisung des Stadtwehrleiters. Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter, aber auch den Ortswehrleitern weitere Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen.

§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrauschuss ist ein beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss setzt sich aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern, dem Stellvertreter für Technik, dem Stellvertreter für Aus- und Weiterbildung und dem Stellvertreter für Jugendarbeit zusammen.

(3) Es können weitere Personen hinzugezogen werden. Sie nehmen auf Anforderung ohne Stimmberechtigung teil.

(4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung rechtzeitig einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Bürgermeister bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Ihm ist jederzeit das Rederecht einzuräumen.

(6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine vom Stadtwehrleiter zu bestätigende Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister zur Verfügung zu stellen. Die Fertigung der Niederschrift kann auf einen Bediensteten der Gemeinde übertragen werden. Niederschriften dürfen nur den Mitgliedern des Stadtfeuerwehrausschusses zugänglich gemacht werden.

§ 14 Hauptversammlung der FFW

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff durchzuführen. Teilnehmer an der Hauptversammlung sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen sowie Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehren. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr abzugeben. Dem Bürgermeister ist jederzeit das Rederecht einzuräumen. In der Hauptversammlung wird die Stadtwehrleitung gewählt.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

(5) Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister durch den Stadtwehrleiter mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(6) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der aktiven Feuerwehrangehörigen gefasst. Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen ist geheim abzustimmen.

(7) Über die Hauptversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter zu bestätigen und dem Bürgermeister vorzulegen ist. Die Fertigung der Niederschrift kann auf einen Bediensteten der Gemeinde übertragen werden.

§ 15 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
   a. Gruppenführer und Zugführer
   b. Gerätewarte
   c. Kassenverwalter.

(2) Der Ortswehrleiter bestellt die Funktionsträger der Bst. b bis c nach Zustimmung des Stadtwehrleiters, sofern sie die für die Funktion entsprechenden Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, schriftlich für die Dauer von 5 Jahren. Eine Bestellung zur befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion nach Maßgabe der Ziffer 1.5 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 ist möglich. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Stadtwehrleiter bestellt die Funktionsträger des Bst. a nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses.

(4) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(5) Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

(6) Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu buchen. Ein Kassenbuch ist zu führen. Die entsprechenden Dienstanweisungen sind zu beachten.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag den Feuerwehrangehörigen, bekannt zu geben.
Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Bewerbungen von Angehörigen der Feuerwehr müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Feuerwehrausschuss, der die Wahlvorschläge bestätigt, beim

Stadtwehrleiter vorliegen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Stadtwehrleiter. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist über die Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu informieren.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Wahlberechtigten die Wahl offen erfolgen. Für die Wahlen in der Hauptversammlung gilt dies nicht. Die Briefwahl ist zulässig.

(4) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Wahlausschuss benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(5) Wahlen in den Ortsfeuerwehren sind vom Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Im Übrigen gilt Abs. 3.

(6) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter sowie der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber im zweiten Wahlgang zur Wahl, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Stadtwehrleiter dem Bürgermeister zu übergeben. Das Wahlergebnis der Wahlen in der Hauptversammlung ist dem Stadtrat zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung zu den anderen Wahlen erteilt der Bürgermeister. Wird dem Wahlergebnis nicht zugestimmt, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Neuwahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters oder der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter nicht zustande, ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommt. Der Bürgermeister setzt dann nach § 10 Abs. 9 dieser Satzung die Wehrleitung ein.

Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen oder Ämtern durch eine Person ist zu vermeiden. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtwehrleiter, betrifft es den Stadtwehrleiter selbst, dann der Bürgermeister.

§ 17 Feuerwehrorchester

Zur Pflege der Feuerwehrmusik in der Stadt Wilsdruff kann ein musiktreibender Zug – Feuerwehrorchester Wilsdruff - gebildet werden. Der Einsatz, die organisatorischen

und rechtlichen Belange sowie die Geschäftstätigkeit obliegen der Leitung des Feuerwehrorchesters. Der musiktreibende Zug ist der Ortswehr Wilsdruff zugeordnet.

§ 18 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Eine Kommunikation mit der Presse findet ausschließlich durch den Stadtwehrleiter oder seinen Stellvertreter statt.
(2) Die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Zuarbeit für das Amtsblatt, wird durch entsprechend vom Stadtwehrleiter benannte Feuerwehrangehörigen ausgeübt.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Feuerwehrsatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 16. November 2006 der Stadt Wilsdruff außer Kraft.

Wilsdruff, XX.XX.XXXX

Carsten Hahn
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

ENTWURF

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3-532-2/2026/43617

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.11.2026	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2026-186-B

Beschlussgegenstand

Anlagenrichtlinie für Geldanlagen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Anlagenrichtlinie für Geldanlagen in der vorliegenden Fassung.

Begründung

Die Stadt Wilsdruff plant, liquide Mittel, die nicht zur Erfüllung regelmäßiger Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, in Anlageformen wie Festgeld und Anleihen anzulegen. Zur Konkretisierung der Liquiditätsplanung und zur Festlegung entsprechender Regelungen für die Geldanlage wurde diese Anlagenrichtlinie erstellt.

Die Kommune trägt eine besondere Verantwortung für die Verwaltung öffentlicher Gelder. Die Anlagerichtlinie definiert den Rahmen für den Umgang mit diesen Mitteln, gewährleistet die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorgaben und schafft Transparenz bezüglich der erforderlichen Prozesse sowie der damit verbundenen Zuständigkeiten.

Die Richtlinie stellt sicher, dass die Oberziele Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Verfügbarkeit der Geldanlagen jederzeit erfüllt werden.

Der Verwaltungsausschuss hat dazu in seiner Sitzung am 29.10.2026 vorberaten und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Wilsdruff, 03.11.2026

Carsten Hahn

Carsten Hahn
Bürgermeister

Anlagerichtlinie für Geldanlagen

1. Präambel

Der Stadt Wilsdruff obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Die Anlagerichtlinie für Geldanlagen bildet den Rahmen im Umgang mit Geldanlagen, stellt die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben sicher und schafft Transparenz hinsichtlich der erforderlichen Prozesse sowie der damit im Zusammenhang stehenden Kompetenzen. Darüber hinaus sollen die Kontrahenten im Rahmen des Abschlusses von Geldanlagen auf die Einhaltung der Regelungen in der Anlagerichtlinie verpflichtet werden.

Damit sichert die Anlagerichtlinie die Einhaltung der Oberziele Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Verfügbarkeit von Geldanlagen ab.

2. Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für die Geldanlagen der Stadt Wilsdruff. Sie zeigt Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse für diese Geldanlagen auf.

Die Anlagerichtlinie regelt die Anlage von Finanzmitteln, die nicht unmittelbar zur Sicherung der Liquidität oder Zahlungsabwicklung benötigt werden unter dem Aspekt der Erzielung eines angemessenen Zinsertrages, bei gleichzeitiger Eingrenzung von Risiken und Vermeidung von Kapitalverlust.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Zulässigkeit von Geldanlagen richtet sich nach § 72 SächsGemO, wonach die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich und sparsam zu führen ist. Mit der Einführung eines Spekulationsverbotes in § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO wird der Sicherheit einer Geldanlage Priorität eingeräumt.

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben aus § 89 Abs. 3 SächsGemO sowie § 22 Abs. 1 SächsKomHVO, dass bei Geldanlagen auf eine hinreichende Sicherheit zu achten ist und sie einen angemessenen Ertrag erwirtschaften sollen. Liquide Mittel sind sicher und ertragbringend anzulegen, wobei die rechtzeitige Verfügbarkeit zu gewährleisten ist.

Weitere grundsätzliche Hinweise dieser Verordnung sind:

- dass auf eine hinreichende Sicherheit bei Geldanlagen auch dann zu achten ist, wenn kein angemessener Ertrag erzielt werden kann,
- dass bei Sichteinlagen (Girokonten, Tagesgeldkonten) aufgrund der fehlenden Einlagesicherung für Kommunen die Bonität der Kreditinstitute regelmäßig zu prüfen ist und
- dass Geldanlagen in Fremdwährung sowie der Einsatz von Zinsderivaten im Zusammenhang mit Geldanlagen nicht zulässig sind.

4. Struktur der Anlagen

Der Liquiditätsbestand der Stadt Wilsdruff ist insgesamt zu betrachten.

Eine regelmäßige Auswertung der zu erwartenden Zahlungsströme anhand des Liquiditätsplanes ist für die Verwaltung dieser finanziellen Mittel erforderlich.

Grundsätzlich gilt es nach der Dauer der zur freien Verfügung stehenden Liquidität zu unterscheiden:

a) kurzfristige liquide Mittel
Darunter fallen Finanzmittel, die für laufenden Zahlungsverpflichtungen vorgehalten werden. Sie stehen auf Girokonten und Tagesgeldkonten zur Verfügung und werden nur für einen kurzen Zeitraum nicht zur Auszahlung benötigt.

b) mittel- und langfristige liquide Mittel
Hierunter fallen all jene Finanzmittel, die nicht für regelmäßige Zahlungsverpflichtungen benötigt werden und daher bis zu einem definierten Zeitpunkt angelegt werden können.

Die Unterscheidung der liquiden Mittel in kurzfristige bzw. mittel- und langfristige liquide Mittel ist ausschlaggebend für die Anlageziele, die Anlageinstrumente sowie das Risikomanagement.

Grundsätzlich liegt das Ermessen, vorübergehend nicht benötigte liquide Mittel anzulegen, bei dem Kämmerer der Stadt Wilsdruff.

5. Anlageziele

Die zentralen Eckpunkte der kommunalen Geldanlage sind Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Verfügbarkeit. Die Sicherheit der Geldanlagen hat höchste Priorität. Es gilt Sicherheit vor Rentabilität. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

a) Sicherheit
Die Geldanlagen müssen den gesetzlichen Anforderungen (siehe Punkt 3.) entsprechen. Dabei wird dem Ziel der Sicherheit für alle Geldanlagen oberste Priorität eingeräumt. Diese ist unter anderem gegeben, wenn mindestens der Substanzwert der Geldanlage am Ende der Anlagezeit in vollem Umfang zur Verfügung steht (Nominalkapitalerhalt).

b) Liquidität
Durch eine sorgfältige Finanz- und Liquiditätsplanung werden die Höhe der Geldanlagen sowie die verfügbaren Zeiträume definiert. Die rechtzeitige Verfügbarkeit der liquiden Mittel ist dabei zu beachten. Der Mindestliquiditätsbestand von 2,0 Mio. EUR sollte nicht unterschritten werden.

c) Rentabilität
Die Geldanlage hat so zu erfolgen, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage sowie der Sicherheits- und Liquiditätsanforderungen ein angemessener Ertrag erzielt wird.

d) Verfügbarkeit
Geldanlagen haben so zu erfolgen, dass diese unter Beachtung des Finanz- und Liquiditätsplanes rechtzeitig verfügbar sind. Bei einer Geldanlage sollte die Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung bzw. des vorzeitigen Verkaufs durch die Stadtverwaltung berücksichtigt werden.

6. Anlageinstrumente und Regelung der Zuständigkeit

Gemäß Punkt A) XVI. 2.a) VwV KomHWi werden Geldanlagen gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches empfohlen.

Die Anlage der Finanzmittel hat so zu erfolgen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind. Dabei unterscheiden sich Geldanlagen nach der Dauer des Anlagezeitraumes in kurzfristige und langfristige Geldanlagen.

a) kurzfristige liquide Mittel
Anlageziel für kurzfristige liquide Mittel ist Sicherheit, Liquidität und Verfügbarkeit vor Ertrag. Als Anlageinstrument ergeben sich beispielweise Sicht- und Tagesgeldanlagen.
Diese Anlagen haben keine festen Laufzeiten und unterliegen einer variablen Verzinsung.
Guthaben auf Sicht- und Tagesgeldkonten sind täglich verfügbar.
Für die Entscheidung über eine kurzfristige Geldanlage mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr ist in unbegrenzter Höhe der Kassenverwalter zuständig.

b) mittel- und langfristige liquide Mittel
Für liquide Mittel, die nicht für regelmäßige Zahlungsverpflichtungen benötigt werden, ergeben sich nach aktueller Marktlage beispielhaft folgende Anlagemöglichleiten:

- Termin- und Festgeldanlagen
- Sparbriefe
- festverzinsliche Wertpapiere (Anleihen)

Diese Anlagearten zählen zu den langfristigen Geldanlagen.

Geldanlagen mit einer vertraglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr sind dem Geldvermögen zuzuordnen. Es besteht eine Bilanzierungspflicht im Finanzanlagevermögen.
In der Regel sollte der Anlagezeitraum fünf Jahre nicht übersteigen.

Bei der Entscheidungsfindung sind folgende Zeiträume zu berücksichtigen:

- das aktuelle Haushaltsjahr,
- der Doppelhaushalt und der
- Finanzplanungszeitraum.

Die abschließende Entscheidung über mittel- und langfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren trifft der Kämmerer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Der Stadtrat wird darüber informiert. Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren bedürfen der Zustimmung des Stadtrats, der hierzu eine Beschlussfassung vornimmt.

Es kommen ausschließlich Anlagen in EUR in Frage. In den Bieterkreis werden nur Kontrahenten einbezogen, die ihren Sitz in Deutschland bzw. der Europäischen Union und eine Niederlassung bzw. ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland haben.

Die Auswahl der Geldanlage und des Anbieters erfolgt für jedes abzuschließende Geschäft in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess.

7. Risiken der Geldanlage und Risikomanagement

a) Marktpreisrisiko
Marktpreisrisiken bestehen darin, dass Vermögensminderungen durch eine Veränderung von Marktpreisen eintreten. Für o.g. Anlageinstrumente bezieht sich das grundsätzlich auf das Zinsänderungsrisiko. Festverzinsliche Wertpapiere mit Notierung am geregelten Markt unterliegen dem Kurswertrisiko. Bei festverzinslichen Wertpapieren betrifft die Kursschwankung eine während der Laufzeit abweichende Wertentwicklung, welche jedoch keinen realen Verlust darstellt, da zum Laufzeitende 100% des Nennwertes zurückgezahlt werden.

b) Konzentrationsrisiko
Da Risiken bei Anlagen nicht vollständig auszuschließen sind, soll auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen geachtet werden. Hierzu gehören die sorgfältige Auswahl der Kontrahenten sowie eine Begrenzung des Volumens je Kontrahent und je Anlageinstrument. Die Aufteilung der Geldanlagen auf verschieden Anlagemöglichkeiten, Kontrahenten oder Laufzeiten minimiert das Risiko jeder einzelnen Geldanlage.

c) Adressausfallrisiko
Das Adressausfallrisiko bezeichnet die mögliche Veränderung der Bonität eines Institutes im Laufe einer Geschäftsbeziehung. Dieses Risiko kann gerade bei langfristigen Anlagen zum Tragen kommen, da die Bonitätseinstufung zum Investitionszeitpunkt jeweils nur die Einjahresausfallwahrscheinlichkeit abbildet. Um dieses Risiko nachhaltig zu würdigen, wird die Bonität des Institutes regelmäßig geprüft und dokumentiert. Bei Herabstufung des Institutes ist ggf. die Option des vorzeitigen Austritts zu prüfen.

d) Liquiditätsrisiko
Als Liquiditätsrisiko wird die Gefahr bezeichnet, anstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt und fristgerecht nachkommen zu können. Dieses Risiko kann sich einerseits aus einer geänderten Verfügbarkeitsdauer freier Finanzmittel und andererseits aus kurzfristigen Auszahlungen ableiten. Im Vorfeld einer Anlage ist daher umfassend die mögliche Anlagedauer zu prüfen und der Zeitpunkt des Liquiditätsbedarfes zu bestimmen und zu dokumentieren. Hierbei sollte auch abgewogen werden, ob besagter Bedarf lediglich kurzfristig ist und die Inanspruchnahme eines Kassenkredites unter wirtschaftlichen Aspekten zugunsten einer längerfristigen und damit regelmäßig ertragsreicheren Anlage genutzt werden kann.

8. Inkrafttreten

Die Anlagerichtlinie tritt am 13.11.2026 in Kraft.

Wilsdruff, 12. November 2026

Carsten Hahn
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3-532-2/2026/43635

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.11.2026	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2026-187-B

Beschlussgegenstand

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, die über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 186.630,00 €. Die Deckung im Ergebnis- und Finanzhaushalt wird durch entsprechende Minderaufwendungen und Minderauszahlungen im Bereich der Personalkosten ausgeglichen.

Begründung

Die Planung für das Haushaltsjahr 2026 wurde bereits im Jahr 2024 durchgeführt. Innerhalb dieses Zeitraums gibt es jedoch einzelne Aspekte, die zu Abweichungen gegenüber der damaligen Planung führen. Für die nachstehend genannten Produkte sind zusätzliche sowie außerplanmäßige Aufwendungen entstanden, die die veranschlagten Haushaltsansätze im Jahr 2026 übersteigen. Eine unmittelbare Deckung dieser zusätzlichen Aufwendungen ist nicht gegeben.

Produkt	Bezeichnung	Ausgaben in Euro	Bemerkung
12.11.01.00	Wahlen - Bürgermeisterwahl	31.630,00	Aufgrund der vorzeitigen Entlassung des Bürgermeisters zum Ablauf des 30. Juni 2026 ist die Durchführung einer Bürgermeisterwahl in 2026 erforderlich geworden.
54.10.00.02	Gemeindestraßen Beleuchtung	30.000,00	Der derzeitige Haushaltsansatz für die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet reicht nicht aus, um die anfallenden Kosten bis zum Jahresende zu decken. Mit Beginn der dunklen Jahreszeit ist erfahrungsgemäß mit einer Zunahme an Defektmeldungen und dem damit verbundenen Reparaturbedarf zu rechnen. Die voraussichtlich zusätzlich benötigte Summe wurde anhand der Rechnungen aus dem Vorjahr geschätzt. Das verfügbare Budget ist bereits durch Störungsbeseitigungen, Fehlerortungen, Standsicherheitsprüfungen und erforderliche Notreparaturen erheblich reduziert.

54.52.00.00	Winterdienst an Gemeindestraßen	80.000,00	Im Vergleich zu den Vorjahren war das erste Quartal 2026 von einem strengen und eisigen Winter geprägt. Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Winterdienstleistungen werden die ursprünglich geplanten Haushaltsansätze für das vierte Quartal 2026 voraussichtlich nicht ausreichen, falls der Winterdienst erneut vollständig zum Einsatz kommen muss. Sollte kein weiterer Einsatz erforderlich sein, fallen lediglich die vertraglich vereinbarten Bereitstellungszahlungen an.
55.10.00.01	Grün- und Parkflächen	45.000,00	Der derzeitige Haushaltsansatz für die Unterhaltung und Instandsetzung der Grünflächen ist nicht ausreichend. Ursache hierfür sind die unvorhersehbaren und kurzfristig notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit, insbesondere Baumfällarbeiten sowie erforderliche Beräumungs- und Reinigungsarbeiten und die anschließende Wiederherstellung der betroffenen Flächen. Die Nachpflanzung erfordert eine Anwuchspflege, die ebenfalls sehr zeit- und kostenintensiv ist.
Gesamt		**186.630,00**	

Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen sowie Mehrauszahlungen ist vollständig durch Minderaufwendungen und Minderauszahlungen im Bereich der Personalkosten durchführbar. Dies lässt sich unter anderem auf eine verringerte Stellenbesetzung infolge längerer Krankheits- und Elternzeiten, Nachbesetzungen von Stellen sowie Einsparungen bei den Versorgungsleistungen zurückführen, die ebenfalls zur Reduzierung der Personalkosten beitragen.

Der Verwaltungsausschuss hat dazu in seiner Sitzung am 29.10.2026 vorberaten und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Wilsdruff, 03.11.2026

Carsten Hahn
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3-532-2/2026/43551

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.11.2026	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2026-185-B

Beschlussgegenstand

Spendenannahme und deren Verwendung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.
Die Verwendung erfolgt entsprechend der Angaben des Gebers.

Begründung

Die Stadtverwaltung und der Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff haben seit der letzten Stadtratssitzung die in der Anlage aufgeführten Spenden erhalten. Entsprechend § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Stadtrat über die Annahme zu entscheiden.

Wilsdruff, 02.11.2026

Carsten Hahn
Bürgermeister

Spenden 2026

07.09.2026 - 31.10.2026

Stadtverwaltung Wilsdruff

Nr.	Spende von	Zweck der Förderung	am	bestätigt	Betrag	Bemerkung
1	phase10 Ingenieur- und Planungsgesellschaft mbH	Eröffnung Parkstadion	21.09.26		100,00 €	
2	SZ Engineerung GmbH	Eröffnung Parkstadion	24.09.26		100,00 €	
3	Hans-Jürgen Binder	OFW Grumbach	01.10.26		150,00 €	
4	Heike Hahn	GS Mohorn - Eröffnung Sportplatz	07.10.26		137,88 €	Sachspende: Wurfscheibe, Ringwurfspiel, Staffelstab 8er Set, Dosen Wurfspiel
5	DS-Textil GmbH	KFW Wilsdruff	08.10.26		100,00 €	
6	DS-Textil GmbH	JFW Wilsdruff	08.10.26		100,00 €	
7	DS-Textil GmbH	OFW Wilsdruff	08.10.26		200,00 €	
8	Werner Reinhuber	JFW Wilsdruff - Gemeinschaftsaktion	28.10.26		150,00 €	
	Summe				**1.037,88 €**	

EB KITA

Nr.	Spende von	Zweck der Förderung	am	bestätigt	Betrag	Bemerkung
1	Volksbank Dresden-Bautzen	Kita Wilsdruff Haus 2	06.03.26		44,00 €	
2	Olaf und Evelyn Lukasch	Kita Mohorn - Gartenprojekt	28.09.26		100,00 €	
3	Hoy Geokunststoffe GmbH	Hort Wilsdruff - Ruhezone Außenbereich	30.09.26		500,00 €	
4	Daniel May	Kita Mohorn - Gartenprojekt	01.10.26		500,00 €	
5	Allianz - Olver Rockstroh	Hort Wilsdruff - Sichtschutz	08.10.26		500,00 €	
6	Rosmarie Wiegand	Kita Grumbach - Lampionumzug	20.10.26		30,00 €	
7	Peter Hupfer	Kita Grumbach - Lampionumzug	22.10.26		50,00 €	
8	Jeannette und Frank Fritzsche	Kita Grumbach - Lampionumzug	22.10.26		30,00 €	
9	Frank Schmidtgen	Kita Grumbach - Lampionumzug	23.10.26		200,00 €	
10	Traditionsverein Grumbach e. V.	Kita Grumbach	26.10.26		150,00 €	
11	Annemarie Billing	Kita Grumbach - Lampionumzug	27.10.26		10,00 €	
12	Auto Klemm GmbH	Kita Grumbach - Lampionumzug	28.10.26		100,00 €	
13	Robin Schlegel	Kita Grumbach - Lampionumzug	28.10.26		20,00 €	
	Summe				**2.234,00 €**	